

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Bundeswaldgesetz vom 8. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (BWaldG gF), soll ergänzt werden, um insbesondere zentrale Herausforderungen, namentlich die Klima- und Biodiversitätskrise, in Bezug auf das Waldrecht angemessen zu adressieren und die Rahmenbedingungen für die Erhaltung der Wälder und vielfältigen, gesellschaftlich unverzichtbaren Ökosystemleistungen im Klimawandel an die aktuellen Erfordernisse anzupassen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannten Zielsetzungen zu erreichen.

C. Alternativen

Keine.

Bezüglich der signifikantesten Belastungen durch Regelungsfolgen stellen die getroffenen Regelungsgestaltungen die im Sinne des Regelungszwecks effizienteste Alternative unter Berücksichtigung der jeweils am wenigsten belastenden Option dar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund, die Länder und die Kommunen ist mit Haushaltsausgaben außerhalb des Erfüllungsaufwandes nicht zu rechnen. Etwaiger aus der Gesetznovelle entstehender Erfüllungsaufwand ist vom jeweils betroffenen Einzelplan finanziell und stellenmäßig auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

Die nachfolgenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand stellen eine Näherungsschätzung dar. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die geltenden Landeswaldgesetze zum Teil bereits Vorgaben und Genehmigungsvorbehalte enthalten, zu denen das vorliegende Regelungsvorhaben nunmehr erstmals eine bundeseinheitliche Regelung vorsieht.

Die nachfolgenden Ausführungen sind eine zusammenfassende Darstellung der in der Begründung, Abschnitt A, Kapitel VI Nummer 4 vorgenommenen Abschätzung des Erfüllungsaufwands (zu Einzelheiten: siehe dort).

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Insgesamt wird der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger geschätzt wie folgt (zur Herleitung: siehe Begründung, Abschnitt A, Kapitel VI Nummer 4 (Erfüllungsaufwand)):

Veränderungen des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	15.000
Veränderungen des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	1.000

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft geschätzt wie folgt:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	1.927
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	631
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	42.516
davon durch Einmalige Informationspflicht (in Tsd. Euro):	32.400
davon durch Schulungskosten (in Tsd. Euro):	89
davon durch Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen (in Tsd. Euro):	27
davon durch Sonstiges (in Tsd. Euro):	10.000

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt wird der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung geschätzt wie folgt:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	-37.060
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	-36.889
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	-171
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	5.148
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	1.875
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	3.273

Bund

Insgesamt ergibt sich für den Bund ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von schätzungsweise etwa 1,9 Millionen Euro sowie eine jährliche Entlastung (negativer Erfüllungsaufwand) in Höhe von schätzungsweise -36,9 Millionen Euro pro Jahr.

Länder

Insgesamt ergibt sich für die Länder ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von schätzungsweise etwa 3,3 Millionen Euro sowie eine jährliche Entlastung (negativer Erfüllungsaufwand) in Höhe von schätzungsweise -171 Tausend Euro pro Jahr.

Kommunen

Die Gemeinden und Gemeindeverbänden erhalten durch das geänderte BWaldG keine neuen Aufgaben oder Zuständigkeiten. Insoweit entstehen ihnen diesbezüglich keine Kosten.

Der einmalige Umstellungsaufwand für das Forstpersonal waldbesitzender Gemeinden, sich mit den neuen Regelungen des BWaldG vertraut zu machen, ist bereits unter dem oben genannten Umstellungsaufwand der Wirtschaft miterfasst.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswaldgesetzes

Das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zum Schutz und zur Erhaltung des Waldes und seiner Ökosystemleistungen sowie zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)“.

2. § 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Wald, auch in Verantwortung für künftige Generationen, dauerhaft zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern als Wirtschaftsfaktor für Einkommen und Beschäftigung und als nachhaltige Rohstoffquelle (Nutzfunktion), als Ökosystem, wichtige natürliche Lebensgrundlage, Lebensraum für die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und natürlicher Kohlenstoffspeicher (Schutzfunktion) und als Erholungsraum für die Bevölkerung (Erholungsfunktion),“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Wald gelten ferner auch im Wald liegende oder mit ihm verbundene gemeldete natürliche Offenland-Lebensraumtypen der Nummern 2310, 2330, 4010, 4030, 5130, 6210, 6230, 6410, 6430, 6440, 6510, 6520, 7110, 7120, 7140, 7150, 7210, 7230, 8150 und 8160 in Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 2 wird folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Wort „sowie“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe b wird am Ende der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ccc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) auf dem Straßenkörper der Bundesfernstraßen sowie zu diesen nach § 1 Absatz 4 Nummer 3 bis 5 des Bundesfernstraßengesetzes gehörendes Zubehör und gehörende Einrichtungen, Nebenanlagen und Nebenbetriebe,“

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. der Landes- und Bündnisverteidigung dienende Flächen, die

- a) nach der militärischen Nutzungsplanung als Freigeländeflächen ausgewiesen wurden und die sich nach dieser Ausweisung lediglich durch natürliche Sukzession mit Forstpflanzen bestockt haben, oder
- b) ganz oder zum überwiegenden Teil durch Bauwerke oberirdisch oder oberflächennah versiegelt sind, wie Bunker einschließlich Böschungsschulter und Böschungsfuß.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Vorschriften dieses Kapitels“ durch die Wörter „§§ 8 und 9 Absatz 1, 2 und 3 und die §§ 10, 11, 12, 13 und 14 Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 und Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Bestimmungen dieses Kapitels“ durch die Wörter „§§ 8 und 9 Absatz 1, 2 und 3 und die §§ 10, 11, 12, 13 und 14 Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 und Absatz 2“ ersetzt.

5. Nach § 9 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Als Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gelten nicht Maßnahmen der Beseitigung von Forstpflanzen zur Pflege und Erhaltung von Flächen, die als Wald nach § 2 Absatz 1 Satz 3 gelten.“

6. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a

Weitere Vorschriften zur Erhaltung des Waldes

(1) Der Wald und seine Ökosystemleistungen sind zu erhalten (allgemeiner Grundsatz).

(2) Die Ökosystemleistungen des Waldes umfassen insbesondere die Beiträge des Waldes für den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, die heimische Erzeugung des nachwachsenden Rohstoffs Holz, die Kühlung der Landschaft, den Erhalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, die Erholung der Bevölkerung, den Wasserhaushalt und die Reinhaltung der Luft.

(3) Die Länder haben dafür Sorge zu treffen, dass die Erfordernisse der Walderhaltung nach Absatz 1 gewährleistet werden. Eine der Entwicklung oder der Erhaltung klimaresilienter Wälder dienende natürliche Verjüngung soll ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden. Zur Erfassung des Zustands der Verjüngung hat die zuständige Behörde ein Gutachten (Vegetationsgutachten) zu erstellen und es in regelmäßigen, von den Ländern festzulegenden Zeiträumen zu aktualisieren.

§ 9b

Pflicht zum Ausgleich

(1) Wird eine Genehmigung nach den § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, die nachteiligen Folgen der Umwandlung oder Benutzung für die Erhaltung des Waldes oder seiner Ökosystemleistungen durch Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Waldes auszugleichen, insbesondere durch

1. Erstaufforstung,
2. Neubewaldung durch natürliche Sukzession oder
3. geeignete Schutz- oder Gestaltungsmaßnahmen im Wald

(allgemeiner Grundsatz).

(2) Soweit die nachteiligen Folgen der Umwandlung oder Benutzung für die Erhaltung des Waldes oder seiner Ökosystemleistungen nicht ausgeglichen werden können, ist der Antragsteller verpflichtet, einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.

(3) Ausgleichspflichten im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne der §§ 13 bis 19 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt, sind jedoch anrechenbar.“

7. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Weitere Vorschriften zur Erstaufforstung

Die Erstaufforstung soll zu dem Ziel beitragen, klimaresiliente Wälder mit überwiegend heimischen Forstpflanzen zu begründen. Die Erstaufforstung kann durch natürliche Sukzession, Saat oder Pflanzung erfolgen. Bei der Erstaufforstung durch Saat oder Pflanzung sind standortgerechte Forstpflanzen zu verwenden.“

8. Nach § 11 werden folgende §§ 11a bis 11d eingefügt:

„§ 11a

Weitere Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes

(1) Die Wiederaufforstung soll zu dem Ziel beitragen, klimaresiliente Wälder mit überwiegend heimischen Forstpflanzen zu begründen. Bei der Wiederaufforstung durch Saat oder Pflanzung sind standortgerechte Forstpflanzen zu verwenden. Von einer durch Landesrecht vorgesehenen Verpflichtung zur Wiederaufforstung ausgenommen sind die in § 2 Absatz 1 Satz 3 genannten Flächen.

(2) Es ist verboten, einen Kahlschlag auf einer Fläche von mehr als einem Hektar ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vorzunehmen. Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Satz 1 entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion gelten entsprechend.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Forstpflanzen zur Pflege und Erhaltung von Flächen, die als Wald nach § 2 Absatz 1 Satz 3 gelten.

§ 11b

Schutz des Waldbodens

(1) Der Waldboden hat für die Zwecke nach § 1 eine herausgehobene Bedeutung.

(2) Der Waldbesitzer ist verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung des Grundstücks auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Verrichtungen auf einem Waldgrundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können.

(3) Bei der Waldbewirtschaftung ist der Waldboden so weit wie möglich zu schonen. Zum Schutz des Waldbodens sollen

1. bestands- und bodenschonende Verfahren und Techniken eingesetzt sowie
2. die erforderlichen Fahrbewegungen auf ein hierfür ausgewiesenes Feinerschließungsnetz konzentriert werden.

§ 11c

Schutz des Wasserhaushalts

(1) Die Wasserspeicher- und die Wasserhaltekapazität des Waldbodens sollen erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden. Der Oberflächenabfluss von Niederschlägen soll gemindert und der Wasserrückhalt im Wald erhöht werden, sofern dies erforderlich ist.

(2) Eine Entwässerung des Waldes durch entwässernd wirkende Einrichtungen und Maßnahmen ist untersagt, sofern

1. diese den Wald oder seine Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen können und
2. keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, wie insbesondere die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, dem entgegenstehen.

(3) Die für die Benutzung von Wasser nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz zuständigen Behörden, Planungs- und Maßnahmenträger haben darauf hinzuwirken, dass durch die Wasserbenutzung die Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes und insbesondere die aufstockenden Waldbestände nicht beeinträchtigt werden.

§ 11d

Schutz vor biotischen und abiotischen Schäden

Der Wald und seine Ökosystemleistungen sind vor erheblichen Beeinträchtigungen durch biotische und abiotische Einwirkungen zu bewahren. Dabei sollen geeignete Maßnahmen der Vorbeugung den Vorrang haben.“

9. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Allgemeinheit“ die Wörter „oder zum Erhalt oder zur Verbesserung von Ökosystemleistungen“ eingefügt.
10. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Kurwald und Heilwald

(1) Die Länder können nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen, dass Wald auf Antrag des Waldbesitzers zu Kurwald oder zu Heilwald erklärt werden kann, wenn der jeweilige Wald geeignet ist, bei Personen, die solche Wälder nutzen,

1. eine allgemeine Stärkung der gesundheitlichen Widerstandsfähigkeit zu bewirken und bestimmten Krankheiten vorzubeugen (Kurwald) oder
2. einen Beitrag zur Behandlung bestimmter Krankheiten zu leisten (Heilwald).

(2) Sofern ein Land Regelungen nach Absatz 1 trifft, hat es dabei auch zu bestimmen, dass in dem zu Kurwald oder Heilwald erklärten Wald anderweitige Nutzungen beschränkt werden können, wobei das allgemeine Betretungsrecht nach § 14 Absatz 1 dabei nur in dem Maße eingeschränkt werden darf, in dem dies für die Kur- oder Heilbehandlung erforderlich ist.“

11. § 14 Absatz 1 wird folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Betreten des Waldes auf natur- und gemeinverträgliche Weise zum Zwecke der Erholung ist gestattet (allgemeiner Grundsatz).“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Durch die Gestattung des Betretens werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet.“

12. Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a

Anlage und Markierung von Wegen und Routen im Wald

(1) Das Anlegen oder Eröffnen neuer Wege oder Pfade im Wald durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig.

(2) Die erstmalige Ausweisung und Markierung von Wander-, Reit- oder Radwegen, von Sport- oder Lehrpfaden auf bestehenden Wegen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(3) Der Waldbesitzer und die zuständige Behörde können von einem digitalen Routenanbieter die Entfernung oder Änderung einer digital ausgewiesenen Route auf einer bislang weglosen oder pfadlosen Grundfläche im Wald verlangen. Hierzu hat der Antragsteller gegenüber dem digitalen Routenanbieter

1. nachzuweisen, dass er berechtigt ist, die Entfernung oder Änderung der digital ausgewiesenen Route zu verlangen,
2. die für die räumliche Zuordnung der digital ausgewiesenen Route erforderlichen Angaben zu übermitteln und
3. den für die Entfernung oder Änderung der digital ausgewiesenen Route maßgeblichen Grund zu benennen.

Der digitale Routenanbieter hat einem berechtigten Verlangen nach Satz 1 innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen. Als weglose oder pfadlose Grundfläche im Wald im Sinne von Satz 1 gelten auch Feinerschließungslinien wie Rückegassen sowie Wildwechsel, Pirschpfade und sonstige Zugänge zu jagdlichen Einrichtungen.

§ 14b

Waldbrandschutz

(1) Der Waldbesitzer und der Waldbesucher haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass Waldbrände vermieden werden.

(2) Vorbeugender Waldbrandschutz obliegt auch dem Waldbesitzer. Dabei soll er in Abhängigkeit vom Waldbrandrisiko Waldbrandrisiken im Rahmen der standörtlich, waldbaulich und forstbetrieblich verfügbaren Möglichkeiten geringhalten und vermindern.

(3) Der Betreiber von einer im oder am Wald liegenden Anlage oder Einrichtung, wie

1. für Freizeit-, Gewerbe- oder Lagerungszwecke bestimmte Gebäude mit einer Größe von mehr als dreißig Kubikmetern Brutto-Rauminhalt,
2. Windkraft-, Energieübertragungs-, Funk- und Telekommunikationsanlagen mit Masthöhen von mehr als fünfzig Metern,
3. Transformatorenstationen und Umspannanlagen,
4. Photovoltaik-Freiflächenanlagen,
5. Gaspipelines und zugehörige Wartungsanlagen oder
6. militärischer Anlagen sowie ziviler Schießsportanlagen

ist verpflichtet, geeignete vorbeugende Maßnahmen zum Schutz angrenzender Wälder gegen Brandgefahren zu ergreifen, die von der durch ihn betriebenen Anlage oder Einrichtung ausgehen.

(4) Die Länder haben die Informationen zum vorbeugenden Waldbrandschutz nach einheitlichen Standards zu erfassen und für Bundeszwecke bereitzustellen.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Abstimmung von Vorhaben zur Erzeugung von Produkten, außer Rohholz, und zur Bereitstellung waldbezogener Dienstleistungen;“.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Durchführung von Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung der Schutzgüter oder der Ökosystemleistungen des Waldes;“.

14. In § 28 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

15. § 37 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben der Mitglieder.“

16. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Befugnisse der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde kann räumlich eng begrenzt Holzeinschlagsmaßnahmen verbieten oder beschränken, soweit nach großflächigen, durch biotische oder abiotische Einwirkungen verursachten Schäden ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung von lokal verbliebenen Baumbeständen besteht, weil diese erforderlich sind für

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung von lokal besonders bedeutsamen Schutzgütern oder Ökosystemleistungen des Waldes,
2. die Gewährleistung einer Wiederbewaldung oder
3. den Erhalt eines örtlich besonders prägenden Landschaftsbildes.

Für Maßnahmen nach Satz 1 sind vorrangig Waldflächen der öffentlichen Hand in Anspruch zu nehmen.“

17. In § 41 werden die Absätze 4 und 5 durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:

„(4) Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung der Forstwirtschaft nach Maßgabe des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Staatliche Zuwendungen auf Grund des GAK-Gesetzes können erhalten:

1. forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes und nach § 39 gleichgestellte sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen;
2. Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, soweit ihre forstlichen Vorhaben nicht über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert werden.

(6) Der Bund kann nach Maßgabe der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel die Forstwirtschaft über Förderprogramme im Rahmen seiner Zuständigkeit unterstützen, insbesondere für

1. den Klimaschutz sowie zur Klimaanpassung im Wald und
2. den Biodiversitätserhalt im Wald.

(7) Staatliche Zuwendungen können auch für Aufwendungen zur Bereitstellung und Erhaltung von Erholungsleistungen gewährt werden.

(8) Das allgemeine Verständnis für die Zwecke des § 1 ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger klären auf allen Ebenen über die Bedeutung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen auf und wecken das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Wald.“

18. § 41a Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Nummer 3 durch folgende Nummern 3 bis 8 ersetzt:

- „3. zu Wirkungszusammenhängen in Waldökosystemen,
4. zu Waldbränden,
5. zur Biodiversität im Wald,
6. zum Schutz des Waldes vor Gefahren und krisenhaften Entwicklungen,
7. zum Zustand der Waldmoore,
8. zur wirtschaftlichen Situation der Forstbetriebe“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Erhebungen nach Satz 1 können insbesondere terrestrische Erhebungen, Abfragen bei Personen und anderen Datenquellen wie auch fernerkundliche Verfahren zum Einsatz kommen.“

19. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach § 11a Absatz 2 Satz 1 einen Kahlschlag vornimmt,
2. entgegen § 42 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.“

20. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Besondere Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes

(1) Der Staatswald soll dem Gemeinwohl in besonderem Maße dienen. Er ist im Sinne der Bestimmungen des ersten und zweiten Kapitels vorbildlich zu bewirtschaften. Er soll in angemessener Weise zur Abwehr und Bewältigung besonderer, durch biotische oder abiotische Einwirkungen oder Naturkatastrophen verursachte und überörtlich bedeutsame krisenhafte Situationen oder Entwicklungen im Wald herangezogen werden, in deren Folge eine erhebliche und langanhaltende oder dauerhafte Beeinträchtigung des Waldes, seiner Schutzgüter oder seiner Ökosystemleistungen zu besorgen ist. Ferner soll der Staatswald solchen Aufgaben dienen, die besonders aufwändig oder langwierig sind oder die aus anderen Gründen die Leistungsfähigkeit der anderen Waldbesitzarten übersteigen, wie den Aufgaben des forstlichen Versuchs- und Forschungswesens.

(2) Der Staatswald soll in seiner bestehenden Flächenausdehnung mindestens erhalten werden. Eine Veräußerung von Staatswald an nicht staatliche Träger darf nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(3) Soweit Staatswald im Alleineigentum des Bundes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder im Eigentum einer juristischen Person steht, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 50,1 Prozent in der Hand des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben befindet, sollen darin zehn Prozent der Waldfläche dauerhaft der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Dabei sollen insbesondere naturschutzfachlich bedeutsame alte Waldbestände auf besonders alten Waldstandorten einbezogen werden. Satz 1 gilt nicht für Waldflächen in einer Breite von 50 Metern beidseits von Schienenwegen, Bundesstraßen und Landesstraßen.

(4) Im Staatswald sollen in angemessenem Umfang Biotopbäume erhalten und ein ausreichender Anteil an stehendem und liegendem Totholz belassen werden. Ferner ist im Staatswald das Ziel zu verfolgen, alle Waldentwicklungsphasen zuzulassen sowie einen repräsentativen Anteil von Bäumen mit einem Alter von mehr als einhundertzwanzig Jahren anzustreben. Satz 1 gilt nicht für Waldflächen in einer Breite von 50 Metern beidseits von Schienenwegen, Bundesstraßen und Landesstraßen“

21. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 7 ersetzt:

„(1) Auf einer Fläche, die Zwecken

1. der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. der Bundespolizei,
3. des zivilen Luftverkehrs,
4. des Eisenbahnverkehrs oder
5. der Bundesinitiative Nationales Naturerbe

dient oder in einem Plan für den genannten Zweck ausgewiesen ist, ist die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die §§ 9a, 11a bis 11d, 14b und 44, die nach den §§ 9 bis 14 erlassenen Landesvorschriften, landesrechtliche Vorschriften zur forstlichen Rahmenplanung sowie Verbote oder Beschränkungen von Holzeinschlagsmaßnahmen nach § 40a sind nur anzuwenden, sofern dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung der Fläche nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soll

1. bei der Nutzung von Flächen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder Vorhaben, die den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Zwecken dienen,
 - a) Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt oder
 - b) eine Fläche erstmals aufgeforstet werden oder
2. Schutzwald, Erholungswald, Kurwald oder Heilwald für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Zwecke verwendet werden,

ist die nach Landesrecht zuständige Behörde zu hören. Die Anhörung wird von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durchgeführt. Besteht für das Anhörungsverfahren nach Satz 1 eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, kann die Anhörung zur Waldumwandlung auch Trägerverfahren zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein.

(3) Findet ein Anhörungsverfahren nach § 1 des Landbeschaffungsgesetzes, § 1 des Schutzbereichsgesetzes oder § 30 Absatz 3 des Luftverkehrsgesetzes statt, so sind die forstlichen Erfordernisse im jeweiligen Verfahren abschließend zu erörtern.

(4) Die Entscheidung über eine Nutzung von Flächen oder ein Vorhaben nach Absatz 2 Satz 1 hat die für die Zulassung der Nutzung oder des Vorhabens zuständige Behörde des Bundes nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu treffen.

(5) Sofern es erforderlich ist, von der Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde nach Absatz 2 Satz 1 abzuweichen, hat das jeweils für die Maßnahme zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörde zu entscheiden.

(6) Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, den § 8 zu beachten.

(7) Bei Flächen des Nationalen Naturerbes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, auf denen nach der Naturerbe-Entwicklungsplanung

1. sich Waldflächen natürlich entwickeln können,
2. ein zeitlich begrenzter naturschutzorientierter Waldumbau stattfindet,
3. sich wertvolle lichte Wälder naturschutzfachlich entwickeln können, oder
4. wertvolle historische Waldbewirtschaftungsformen nachhaltig erhalten oder wieder aufgenommen werden sollen,

darf eine Waldbewirtschaftung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 nur stattfinden, sofern und soweit die naturschutzfachliche Zielsetzung dies erfordert.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

22. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und sofern sie Wettbewerb für forstwirtschaftliche Dienstleistungen bestehen lassen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Energie bis spätestens 31. Dezember 2022 und danach jeweils im Abstand von drei Jahren“ durch die Wörter „Klimaschutz bis spätestens 31. Dezember 2027 und danach jeweils im Abstand von fünf Jahren“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundeswaldgesetz vom 8. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (BWaldG), soll geändert und zu bestimmten Bereichen ergänzt werden.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Änderung des BWaldG ist erforderlich, um zentrale Herausforderungen, namentlich die Klima- und Biodiversitätskrise, in Bezug auf das Waldrecht angemessen zu adressieren und die Rahmenbedingungen für die Erhaltung der Wälder und ihrer vielfältigen, gesellschaftlich unverzichtbaren Ökosystemleistungen einschließlich der natürlichen Kohlenstoffspeicherfunktion, der walddtypischen Biodiversität, der Rohstoffherzeugung und der Erholungsleistung in der Klimakrise zu verbessern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das BWaldG mit Blick auf aktuelle Herausforderungen und Erkenntnisse insbesondere der Klimakrise sowie der Biodiversitätskrise modernisiert. Hierzu werden die bestehenden Rahmenvorschriften durch nun durch bundeseinheitliche, unmittelbar geltende Vorschriften ergänzt.

- § 1 Nummer 1 (Gesetzeszweck) wird modernisiert.
- In § 2 (Wald) werden in den Absätzen 1 und 2 Sonderregelungen zu Flächen getroffen, die für den Bund von besonderer Bedeutung sind.
- Mit der Änderung in § 5 (Vorschriften für die Landesgesetzgebung) wird klargestellt, dass die derzeitigen Vorschriften des Zweiten Kapitels des BWaldG auch weiterhin Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung bleiben.
- § 9 (Erhaltung des Waldes) wird modernisiert und ergänzt um die neuen §§ 9a (Weitere Vorschriften zur Erhaltung des Waldes) und 9b (Pflicht zum Ausgleich).
- § 10 (Erstaufforstung) wird ergänzt durch den neuen § 10a (Weitere Vorschriften zur Erstaufforstung).
- § 11 (Bewirtschaftung des Waldes) wird ergänzt durch die neuen §§ 11a (Weitere Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes), 11b (Schutz des Waldbodens), 11c (Schutz des Wasserhaushalts) und 11d (Schutz vor biotischen und abiotischen Schäden).
- § 12 (Schutzwald) wird erweitert dahingehend, dass künftig Schutzwald auch zum Erhalt oder zur Verbesserung von Ökosystemleistungen erklärt werden kann.
- Mit § 13a (Kurwald und Heilwald) wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, situations- und bedarfsgerechte Landesregelungen zum Kur- und Heilwald zu treffen.
- § 14 (Betreten des Waldes) wird dahingehend präzisiert, dass die Gestattung des Waldbetretens nur ein Betreten umfasst, das auf natur- und gemeinverträgliche Weise erfolgt. Zudem wird in Anlehnung an § 60 Satz 2 BNatSchG geregelt, dass durch die

Gestattung des Betretens keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten für den Waldbesitzer begründet werden.

- Zudem wird § 14 (Betreten des Waldes) ergänzt durch die neuen §§ 14a (Anlage und Markierung von Wegen und Routen im Wald) und 14b (Waldbrandschutz).
- § 17 (Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft) wird um zwei weitere Aufgaben ergänzt.
- § 28 (Vorsitz in der Verbandsversammlung, Einberufung und Stimmenverhältnis) wird modernisiert.
- § 37 (Begriff und Aufgabe forstwirtschaftlicher Vereinigungen) wird um eine weitere Aufgabe ergänzt.
- Mit § 40a (Befugnisse der zuständigen Behörde) eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, Holzeinschlagsmaßnahmen zu verbieten oder zu beschränken, soweit nach großflächigen, durch biotische oder abiotische Einwirkungen verursachten Schäden ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung von verbliebenen Baumbeständen besteht.
- § 41 (Förderung) wird modernisiert und dahingehend erweitert, dass
 - auch der Bund die Forstwirtschaft über Förderprogramme unterstützen kann (Absatz 5),
 - staatliche Zuwendungen auch für Aufwendungen zur Bereitstellung und Erhaltung von Erholungsleistungen gewährt werden können (Absatz 6) und
 - das allgemeine Verständnis für die Zwecke des § 1 mit geeigneten Mitteln zu fördern ist (Absatz 7).
- § 41a (Walderhebungen) wird dahingehend erweitert, dass das BMEL durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Erhebungen, insbesondere zu Waldbränden, zur Biodiversität im Wald, zum Schutz des Waldes vor Gefahren und krisenhaften Entwicklungen, zum Zustand der Waldmoore sowie zur wirtschaftlichen Situation der Forstbetriebe vorsehen kann.
- Mit § 43 (Bußgeldvorschriften) wird die bisher in § 43 vorgesehene Bußgeldregelung modernisiert und in Bezug auf die Bewehrung von mit dem vorliegenden Änderungsgesetz neu geschaffenen bundesrechtlichen Regelungen erweitert.
- § 44 (Besondere Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes) wird neu in das BWaldG eingefügt.
- § 46 (Weitere Vorschriften in besonderen Fällen) wird aktualisiert.

III. Alternativen

Keine.

Bezüglich der signifikantesten Belastungen durch Regelungsfolgen (siehe nachfolgend) stellt die getroffene Regelungsgestaltung die im Sinne des Regelungszwecks effizienteste Alternative unter Berücksichtigung der jeweils am wenigsten belastenden Option dar. Dabei ist zu beachten, dass sich aus dem Zusammenwirken diverser Neuregelungen auch relevante Entlastungen ergeben können (siehe Abschnitt Erfüllungsaufwand).

1. Vorgabe zum vertraut machen mit neuen bundesrechtlichen Bestimmungen in Höhe von einmalig 32,4 Millionen Euro für die Wirtschaft (s. Tabelle, Ziffer 4.2.2): Das im Jahr 1975 beschlossene BWaldG gF wird geändert und an einigen Stellen durch weitere Vorschriften ergänzt. Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen, mit denen sich die Wirtschaft vertraut machen muss, beschränken sich jedoch auf das für eine sachgerechte Regelung erforderliche Mindestmaß. Im Übrigen kann der Normadressat selbst wählen, auf welchem Weg und wie intensiv er sich mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen vertraut machen möchte (am wenigsten belastende Option).
2. Vorgabe zum Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz der umliegenden Wälder gegen Brandgefahren (§ 14b Absatz 3 BWaldG): Hier kann perspektivisch ein einmaliger Umstellungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 10 Millionen Euro (siehe Tabelle, Ziffer 4.2.4) sowie von 1,9 Millionen für den Bund (siehe Tabelle, Ziffer 4.3.12) und 2,5 Millionen für die Länder (siehe Tabelle, Ziffer 4.3.13) entstehen. Zudem ist hier ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 1,8 Millionen Euro für die Wirtschaft sowie von 1,3 Millionen für den Bund und 0,5 Millionen für die Länder geschätzt.

Die bei § 14b Absatz 3 BWaldG vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz angrenzender Wälder gegen Brandgefahren sind im Hinblick auf das Regelungsziel sowie auch zur Vorbeugung und Abwehr der von einem Waldbrand ausgehenden Gefahren für die Allgemeinheit alternativlos. Die hier dargestellten Aufwände sind dabei Orientierungswerte. Die tatsächlich entstehenden Kosten sind zum heutigen Kenntnisstand nicht konkreter feststellbar. Im Übrigen ist im Rahmen der Genehmigung einer solchen Anlage oder Einrichtung in der Regel ohnehin bereits ein Brandschutzkonzept zu erstellen, welches vorbeugende und abwehrende Maßnahmen umfasst und welches über den technischen Anlagenschutz hinausgeht. Insofern ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der hier vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen bereits realisiert ist und der tatsächliche Erfüllungsaufwand für die Normadressaten daher deutlich geringer ausfällt als in der hier vorliegenden Näherungsschätzung ermittelt. Auch hier ist die Vorgabe so gewählt, dass den Normadressaten Spielraum dahingehend bleibt, wie sie diese Vorgabe konkret und unter Beachtung der hierbei für sie am wenigsten belastenden Option umsetzen.

3. Die in § 9a Absatz 3 Satz 3 BWaldG vorgesehenen Vegetationsgutachten sind im Hinblick auf das Regelungsziel alternativlos, denn die Waldverjüngung ist für die Erhaltung des Waldes und seine Ökosystemleistungen von zentraler Bedeutung. Dabei ist die Waldverjüngung vielfältigen möglichen Beeinträchtigungen ausgesetzt, die sich örtlich erheblich unterscheiden können. Bei der Waldverjüngung auftretende Fehlentwicklungen oder Beeinträchtigungen, wie z. B. eine Entmischung durch selektiven Verlust bestimmter Gehölzarten, eine Ausbreitung invasiver Pflanzenarten, Bodenerosion, Abbau der Humusdecke, Verluste an Kohlenstoff oder Nährelementen, werden u. U. langfristig manifestiert und lassen sich – sofern eine rechtzeitige Gegensteuerung ausbleibt – kaum noch oder allenfalls nur sehr langfristig korrigieren.

Vegetationsgutachten erlauben, besitzübergreifend den Zustand der Waldverjüngung sowie relevante Fehlentwicklungen oder Beeinträchtigungen zeitnah zu erkennen. Vegetationsgutachten sind dabei nur auf den für eine Waldverjüngung vorgesehenen Waldflächen erforderlich. Im Übrigen bestimmen die Länder den Erfüllungsaufwand z. B. über die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Verfahren, die Auswahl der Untersuchungsflächen und die Erhebungsintensität maßgeblich selbst, wobei sie die Vorgabe, dass ein erstelltes Vegetationsgutachten in regelmäßigen, von ihnen festgelegten Zeiträumen zu aktualisieren ist, zu beachten haben. Im Übrigen ist es auch hier so, dass derartige Vegetationsgutachten in vielen Ländern bereits landesrechtlich angeordnet sind oder im Rahmen untergesetzlicher Regelungen durchgeführt werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 17, Nummer 18, Nummer 20, Nummer 24 und Nummer 29 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Rechtsänderungen zielen darauf, das BWaldG angesichts aktueller Erfordernisse zu modernisieren. Dabei wurde u. a. auch geprüft, inwieweit bestehende Regelungen des geltenden BWaldG ggf. vereinfacht oder aufgehoben werden können. Im Ergebnis haben sich die geltenden, teilweise als Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung gestalteten Regelungen jedoch als langjährig etabliert, bewährt und fachlich unverzichtbar erwiesen. Auf Grund aktueller Entwicklungen und Erfordernisse besteht vielmehr die Notwendigkeit, im BWaldG bestehende Regelungslücken nunmehr durch bundeseinheitliche Regelungen zu schließen. Weitergehende Regelungen der Länder in den jeweiligen Bereichen sollen dabei unberührt bleiben. Damit trägt der Gesetzesentwurf zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

Im Übrigen werden Ausnahmeregelung getroffen, die in Bezug auf die Erhaltung und Pflege von europäisch geschützten FFH-Offenlandlebensraumtypen eine deutliche Entbürokratisierung bei der Umsetzung der europäischen Naturschutzrichtlinie Natura 2000 bewirken. Durch den Entfall von bisher erforderlichen Verwaltungsverfahren werden sowohl die für die Erhaltung dieser Lebensraumtypen verantwortlichen Waldbesitzer oder Träger (z. B. Länder oder Naturschutzeinrichtungen) als auch die für den Wald sowie die für den Naturschutz zuständigen Genehmigungsbehörden maßgeblich entlastet (siehe Abschnitt Erfüllungsaufwand, Tabelle, Ziffern 4.2.3, 4.3.1 bis 4.3.4 und 4.3.6 bis 4.3.8).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da durch die dauerhafte Erhaltung des Waldes und seiner Ökosystemleistungen ein wesentlicher Beitrag zur langfristigen Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele geleistet wird.

Insbesondere die Erreichung der Ziele der Nachhaltigkeitsindikatoren

- 6 (sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen),
- 12 (nachhaltige/r Konsum und Produktion),
- 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) und
- 15 (Leben an Land)

wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3 (natürliche Lebensgrundlagen erhalten) Rechnung getragen, da die Regelung darauf abzielt, Wald dauerhaft zu erhalten und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung fördert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach geltender Rechtslage sind die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungs- und Behördenstrukturen bereits vorhanden. Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen außerhalb des unter Ziffer 4 dargestellten Erfüllungsaufwandes sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Etwaige aus der Gesetznovelle entstehende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind vom jeweils betroffenen Einzelplan finanziell und stellenmäßig auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

Die nachfolgenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand stellen eine Näherungsschätzung dar. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass mehrere der nunmehr bundeseitig ergänzten Regelungen zum Teil bereits in geltenden Landeswaldgesetzen durch entsprechende Vorgaben adressiert werden. Insofern kann der tatsächliche Erfüllungsaufwand je nach bestehender Landesregelung auch geringer ausfallen.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Rechenweg jährliche Aufwandsänderung	Veränderung des jährlichen Aufwands		Rechenweg einmaliger Aufwand	Einmaliger Aufwand	
			Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)		Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.1.1	§ 14b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BWaldG; Betreiber von Anlagen/ Einrichtungen müssen vorbeugende Maßnahmen zum Schutz angrenzender Wälder gegen Brandgefahren ergreifen	ZeitA.: 5.000 * 180 Minuten/60;	15.000	0	SachK.: 1.000 * 1.000 Euro;	0	1.000
Summe (in Stunden bzw. Tsd. Euro)			15.000	0		0	1.000
Anzahl der Vorgaben			1				

Bürgerinnen und Bürger sind insbesondere berührt von den ergänzenden Bestimmungen zum Betreten (§ 14 BWaldG) sowie zur Vorsorge gegen Waldbrände (§ 14b Absatz 1). Für den Waldbesucher entsteht hier jedoch kein Erfüllungsaufwand, da die hier neu vorgesehenen Bestimmungen im Wesentlichen so oder ähnlich dem geltenden Recht der Länder entsprechen.

Für Bürgerinnen und Bürger, die im oder am Wald liegende Freizeitgebäude mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 30 Kubikmetern besitzen, kann jedoch nach § 14b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BWaldG) Erfüllungsaufwand entstehen. Die Zahl derartiger Gebäude wird bundesweit auf rund 5.000 geschätzt.

- Für eine Näherungsschätzung des Umstellungsaufwandes (z. B. Minimalausstattung mit Löschgeräten wie Feuerpatsche, Feuerlöscher und Regenwassertank) wird davon ausgegangen, dass sich ein (einmaliger) Nachrüstbedarf für 20 Prozent der dieser Gebäude (hier: ca. 1.000) mit einem mittleren Investitionsbedarf von durchschnittlich etwa 1.000 Euro pro Gebäude ergeben kann, was einem (einmaligen) Umstellungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 1,0 Millionen Euro entspräche.
- Für eine Näherungsschätzung des jährlichen Zeitaufwands (z. B. für das Freihalten von brennfähigen Vegetationsresten) wird davon ausgegangen, dass perspektivisch ein Zeitaufwand in Höhe von etwa drei Stunden pro Gebäude entsteht. In der Summe ergäbe sich somit ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 15 Tausend Stunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.2.1	§ 11a Abs. 2 Satz 1 BWaldG; Beantragung der Genehmigung eines Kahlschlags; Informationspflicht	PersK.: 2.000 * 45 Minuten/60 * 36 Euro pro Stunde;	54		0
4.2.2	Änderung/Ergänzung des BWaldG; übersichtsartiges Vertraut machen mit neuen bundesrechtlichen Bestimmungen (einmalig);		0	PersK.: 600.000 * 90 Minuten/60 * 36 Euro pro Stunde;	32.400
4.2.3	§§ 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG i.V.m. den §§ 9 Abs. 1a und 11a Abs. 1 und 2; Entlastung durch Ausnahmeregelungen für die Pflege und Erhaltung von Flächen, die als Wald nach § 2 Absatz 1 Satz 3 gelten;	PersK.: 3.500 * - 240 Minuten/60 * 36 Euro pro Stunde;	-504		0
4.2.4	§ 14b Abs. 3 BWaldG; Betreiber von Anlagen/Einrichtungen müssen vorbeugende Maßnahmen zum Schutz angrenzender Wälder gegen Brandgefahren ergreifen;	PersK.: 20.000 * 180 Minuten/60 * 30 Euro pro Stunde;	1.800	SachK.: 2.000 * 5.000 Euro;	10.000
4.2.5	Änderung/Ergänzung des BWaldG; Einarbeitung, Überprüfung und Abgleich der jeweils eigenen forstlichen Zertifizierungsstandards mit den neuen Vorgaben des BWaldG sowie – sofern erforderlich – Entwicklung und Abstimmung entsprechend überarbeiteter Zertifizierungsstandards;		0	PersK.: 3 * 9.000 Minuten/60 * 59,3 Euro pro Stunde;	27
4.2.6	Änderung/Ergänzung des BWaldG; Schulung (in drei Zertifizierungsorganisationen) in den angepassten Zertifizierungsstandards;		0	PersK.: 500 * 180 Minuten/60 * 59,3 Euro pro Stunde;	89

4.2.7	§ 14a Abs. 2 BWaldG ; Beantragung der Genehmigung für das erstmalige Ausweisen oder Markieren von Wander-, Reit- oder Radwege, Sport- oder Lehr-pfaden auf bestehenden Wegen im Wald; Informationspflicht	PersK.: 500 * 120 Minuten/60 * 31,8 Euro pro Stunde;	32		0
4.2.8	§ 14a Abs. 3 BWaldG; Digitale Routenanbieter sind auf Verlangen des Waldbesitzers oder der zuständigen Behörde verpflichtet, eine digital ausgewiesene Route auf einer bislang weglosen oder pfadlosen Grundfläche im Wald zu entfernen oder zu ändern (hier: digitale Routenanbieter). ; Informationspflicht	PersK.: 15.000 * 20 Minuten/60 * 37 Euro pro Stunde;	185		0
4.2.9	§ 14a Abs. 3 BWaldG; Digitale Routenanbieter sind auf Verlangen des Waldbesitzers oder der zuständigen Behörde verpflichtet, eine digital ausgewiesene Route auf einer bislang weglosen oder pfadlosen Grundfläche im Wald zu entfernen oder zu ändern (hier: Waldbesitzer). ; Informationspflicht	PersK.: 10.000 * 60 Minuten/60 * 36 Euro pro Stunde;	360		0
Summe (in Tsd. Euro)			1.927		42.516
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)			631		
Summe, 1:1 Umsetzung von EU Recht (in Tsd. Euro)			0		
Anzahl der Vorgaben			9		
davon Informationspflichten			4		

Hauptbetroffene Normadressaten dieses Regelungsvorhabens in der Wirtschaft sind insbesondere die

1. Waldbesitzer,
2. Betreiber von bestimmten, im oder am Wald liegenden Anlagen oder Einrichtungen, von denen Brandgefahren für umliegende Wälder ausgehen können (siehe § 14b Absatz 3 BWaldG),
3. forstliche Zertifizierungsorganisationen (hier: Umstellungsaufwand),
4. Dritte, die erstmalig auf bestehenden Wegen im Wald Wander-, Reit- oder Radwege, Sport- oder Lehrpfade ausweisen oder markieren (siehe § 14a Absatz 2 BWaldG) oder die als Routenanbieter, eine digital ausgewiesene Route auf einer bislang weglosen oder pfadlosen Grundfläche im Wald auf Verlangen des Waldbesitzers oder der zuständigen Behörde zu entfernen oder zu ändern haben (siehe § 14a Absatz 3 BWaldG).

Bezüglich kleiner und mittlerer Unternehmen wurde der KMU-Test durchgeführt. Kleine und mittlere Unternehmen werden durch den Entwurf nicht besonders belastet. Der Erfüllungsaufwand betrifft alle Unternehmen gleichsam. Die Normadressaten der Novelle sind zu einem überwiegenden Anteil kleine und mittlere Unternehmen; sie sind in der nachfolgenden Betrachtung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft inbegriffen. Zur Umsetzung des

Rechtsvorhabens und der Erreichung des Gesetzeszwecks, der Erhaltung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen, sind daher keine Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen angezeigt. Ein Großteil des zu erbringenden Erfüllungsaufwand entsteht durch Zeitaufwände der Normadressaten für die Informationspflicht. Durch eine Informationskampagne würden die Zeitaufwände nicht entfallen, im Gegenteil, es würden zusätzliche Aufwendungen für die Informationskampagne entstehen.

Zu 1 (Erfüllungsaufwand für Waldbesitzer):

Einige der im BWaldG neu vorgesehenen Regelungen bilden im Wesentlichen das nach den walddrechtlichen Bestimmungen der Länder so oder ähnlich bislang bereits geltende Recht ab (siehe unten). Gleichwohl gibt es einige neue Aspekte, die im bisherigen Recht bislang nicht oder abweichend geregelt sind.

Waldbesitzer sind von folgenden Regelungen betroffen, die behördliche Genehmigungsvorbehalte vorsehen. Die nachfolgend ermittelten Schätzwerte für den Mehraufwand, welcher daraus den Normadressaten entstehen kann, mindern sich um die Anzahl der Fälle, in denen (a) entsprechende Pflichten oder Vorgaben bereits im jeweiligen Landesrecht vorgeschrieben sind, sowie (b) um die Fälle, in denen Waldbesitzer eine solche Maßnahme auf Grund eigenen Entschlusses ohnehin nicht oder nur in besonders begründeten Ausnahmen in Betracht ziehen. Letzteres trifft bereits für eine größere Zahl von Waldbesitzern zu.

- § 11a Absatz 2 Satz 1 BWaldG (Kahlschläge): Zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands für Waldbesitzer, die einen Kahlschlag auf einer Fläche von mehr als einem Hektar vornehmen möchten, wird im Sinne einer Näherungsschätzung davon ausgegangen, dass bundesweit durchschnittlich etwa 2.000 Fälle zu erwarten sind. Der Zeitaufwand für die Antragstellung (einschließlich der Zusammenstellung der hierzu erforderlichen Unterlagen) wird im Mittel auf rund 45 Minuten zu je 36,00 Euro pro Stunde (Wirtschaftszweig A „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, Betriebsleiteraufgabe (hohes Qualifikationsniveau)) geschätzt. Somit ergibt sich ein bundesweiter Erfüllungsaufwand für die Waldbesitzer in Höhe von jährlich etwa 54 Tausend Euro (siehe Tabelle, Ziffer 4.2.1).
- § 14a Absatz 3 BWaldG: Digitale Routenanbieter sind auf Verlangen des Waldbesitzers oder der zuständigen Behörde verpflichtet, eine digital ausgewiesene Route auf einer bislang weglosen oder pfadlosen Grundfläche im Wald zu entfernen oder zu ändern. Für den Waldbesitzer ist dies keine Pflicht, sondern eine Option, die er nach eigenem Ermessen nutzen kann. Da es sich um einen völlig neuen Regelungsbereich handelt, gibt es hier keine Erfahrungswerte, auf die sich die nachfolgende Abschätzung stützen kann. Für eine Näherungsschätzung wird davon ausgegangen, dass jährlich bundesweit insgesamt etwa 15.000 Fälle zu erwarten sind, bei denen ein entsprechendes Entfernungs- oder Änderungsverlangen in etwa zwei Drittel der Fälle von betroffenen nichtstaatlichen Waldbesitzern und in einem Drittel der Fälle (rund 5.000) von den Ländern vorgetragen wird. Der diesbezügliche Bearbeitungsaufwand für den Waldbesitzer wird im Durchschnitt mit etwa 60 Minuten pro Fall veranschlagt. Bei Zugrundelegung eines Lohnsatzes von 36,00 Euro pro Stunde (Betriebsleiteraufgabe) ergibt sich somit perspektivisch ein zusätzlicher Aufwand von jährlich etwa 360 Tausend Euro (siehe Tabelle, Ziffer 4.2.9).
- Zudem entsteht für die nicht-staatlichen Waldbesitzer und die forstlichen Dienstleister ein einmaliger Umstellungsaufwand, um sich mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Der hiermit verbundene (einmalige) Erfüllungsaufwand ist ad hoc kaum zu beziffern, denn er hängt maßgeblich davon ab, wie groß die von einem Waldbesitzer oder forstlichen Dienstleister ihm bewirtschaftete Waldfläche ist,

wie intensiv dieser den Wald bewirtschaftet sowie inwieweit er entsprechende Vorgaben unabhängig von dieser Gesetzesänderung auf Grund eigener Überlegungen oder z. B. im Rahmen betrieblicher Zertifizierungen bereits aufgegriffen und umgesetzt hat.

Als Näherungsschätzung wird angenommen, dass sich etwa ein Drittel der Waldbesitzer sowie alle forstlichen Dienstleister (insgesamt ca. 0,6 Millionen Personen) zu je 36,00 Euro (Betriebsleitertaufgabe) im Durchschnitt etwa jeweils 90 Minuten einen Überblick zu den für sie jeweils relevanten Bestimmungen verschaffen. Somit ergibt sich ein Umstellungsaufwand von schätzungsweise etwa 32,4 Millionen Euro (siehe Tabelle, Ziffer 4.2.2).

Bezüglich einer Alternativenprüfung wird auf Abschnitt III (Alternativen) verwiesen.

Den neuen Erfüllungsaufwänden gegenüber stehen Entlastungen der Waldbesitzer, die sich aus der Neuregelung des BWaldG und hier insbesondere aus dem Zusammenspiel der Neuregelung und Klarstellungen in Bezug auf Flächen, die nach § 2 Absatz 1 Satz 3 nunmehr als Wald gelten, und die zu deren Pflege und Erhaltung notwendigen Maßnahmen ergeben (siehe Ausnahmeregelungen insbesondere bei den §§ 9 Absatz 1a und 11a Absatz 1 und 2 BWaldG). Hier werden Zeitersparnisse (z. B. für auf Grund der Neuregelung künftig entfallende Genehmigungen) erwartet. Im Sinne einer Näherungsschätzung wird davon ausgegangen, dass von diesen Regelungen im Nichtstaatswald jährlich etwa 3.500 ha Fläche dieser Lebensraumtypen betroffen sind. Bei einer geschätzten Zeitersparnis von durchschnittlich etwa vier Stunden pro Hektar Maßnahmenfläche und einem durchschnittlichen Stundensatz von 36,00 Euro (Betriebsleitertaufgabe) ergibt sich eine Minderbelastung in Höhe von etwa -504 Tausend Euro pro Jahr (siehe Tabelle, Ziffer 4.2.3).

Zu 2 (Betreiber von bestimmten, im oder am Wald liegenden Anlagen oder Einrichtungen, von denen Brandgefahren für umliegende Wälder ausgehen können, siehe § 14b Absatz 3 BWaldG):

Für Betreiber von im oder am Wald liegenden Anlagen oder Einrichtungen kann nach § 14b Absatz 3 BWaldG Erfüllungsaufwand dadurch entstehen, dass sie im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet werden, geeignete vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der umliegenden Wälder gegen Brandgefahren zu ergreifen. Perspektivisch können hier sowohl einmalige Maßnahmen (z. B. Ertüchtigung einer feuerwehrauglichen Zufahrt oder Anlage einer Regenwasserzisterne) als auch nach Bedarf wiederkehrende Maßnahmen (z. B. Freihalten von Waldbrandschutzstreifen) in Frage kommen.

Für eine Näherungsschätzung wird davon ausgegangen, dass von der Regelung nach § 14b Absatz 3 BWaldG bundesweit etwa 20.000 Anlagen oder Einrichtungen betroffen sein könnten: Umstellungsaufwand für die Errichtung von dem Waldbrandschutz dienende Infrastrukturen, soweit eine solche nicht bereits ohnehin vorhanden ist. Als eine Näherungsschätzung wird davon ausgegangen, dass bei rund 10 Prozent dieser Anlagen und Einrichtungen ein (einmaliger) Nachrüstbedarf mit einem mittleren Investitionsbedarf von durchschnittlich etwa 5.000 Euro pro Anlage/Einrichtung entstehen kann, was einem (einmaligen) Umstellungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 10 Millionen Euro entspräche (siehe Tabelle, Ziffer 4.2.4).

Hinzu kommt perspektivisch der Erfüllungsaufwand für wiederkehrende Maßnahmen (so weit solche nicht bereits ohnehin regelmäßig durchgeführt werden): Pro Anlage/Einrichtung durchschnittlich drei Arbeitsstunden pro Jahr Mehraufwand zur Überprüfung und Instandhaltung der waldspezifischen Brandschutzmaßnahmen der jeweiligen Anlage: Bei ca. 20.000 Fällen ergäbe sich somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 60.000 Stunden zu je 30 Euro/Stunde bzw. rund 1,8 Millionen Euro pro Jahr.

Bezüglich einer Alternativenprüfung wird auf Abschnitt III (Alternativen) verwiesen.

Zu 3 (forstliche Zertifizierungsorganisationen):

Die Änderung des BWaldG bedeutet für die forstlichen Zertifizierungsorganisationen (hier insb. PEFC, FSC und Naturland), dass sie sich mit den neuen Bundesvorgaben vertraut machen, diese mit ihren Standards für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung abgleichen und ggf. im Lichte der neuen Bestimmungen des BWaldG anpassen müssen (einmaliger Umstellungsaufwand).

Als eine Näherungsschätzung wird davon ausgegangen, dass den Zertifizierungsorganisationen im Durchschnitt folgender Erfüllungsaufwand (einmaliger Umstellungsaufwand) entsteht:

- Einarbeitung, Überprüfung und Abgleich der jeweils eigenen forstlichen Zertifizierungsstandards mit den neuen Vorgaben des BWaldG sowie – sofern erforderlich – Entwicklung und Abstimmung entsprechend überarbeiteter Zertifizierungsstandards: Etwa 150 Stunden zu je 59,30 Euro (Wirtschaftszweig J „Information und Kommunikation“, Experten, (hohes Qualifikationsniveau)) für jeweils drei Zertifizierungsorganisationen: ca. 27 Tausend Euro (siehe Tabelle, Ziffer 4.2.5).
- Schulung von bundesweit schätzungsweise ca. 500 Mitarbeitern und Auditoren (in drei Zertifizierungsorganisationen) in den angepassten Zertifizierungsstandards (einmaliger Umstellungsaufwand): etwa drei Stunden zu je 59,30 Euro (Wirtschaftszweig J „Information und Kommunikation“, Experten, Experten (hohes Qualifikationsniveau)) pro Experte, ergibt bei 500 Personen einen Schulungsbedarf in Höhe von rund 89 Tausend Euro (siehe Tabelle, Ziffer 4.2.6).

Zu 4 (Dritte, die Wege oder Routen im Wald anlegen, markieren oder digital anzeigen):

- § 14a Absatz 2 BWaldG: Dritte, die auf bereits bestehenden Wegen im Wald erstmalig Wander-, Reit- oder Radwege sowie Sport- oder Lehrpfaden ausweisen und markieren, benötigen hierzu eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Regelung ist so oder ähnlich in neun Ländern (z. B. § 37 Absatz 5 LWaldG-BW, § 28 Absatz 8 LWaldG-MV oder Artikel 28 Absatz 3 LNatSchG-BY) bereits geltendes Recht. Diese Länder repräsentieren rund 8,9 Millionen Hektar Wald bzw. 78 Prozent der Gesamtwaldfläche Deutschlands.

Ein Erfüllungsaufwand entsteht somit nur für die übrigen 22 Prozent der Waldfläche. Für eine Näherungsschätzung wird davon ausgegangen, dass hier jährlich etwa 500 Fälle zu erwarten sind. Für die nach § 14a Absatz 2 BWaldG künftig erforderliche Einholung der entsprechenden Genehmigung wird ein Erfüllungsaufwand bzw. Mehraufwand in Höhe von etwa zwei Stunden pro Fall veranschlagt. Bei 31,80 Euro je Stunde (Wirtschaftszweig I „Gastgewerbe“, hohes Qualifikationsniveau) ergibt sich somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise etwa 32 Tausend Euro (siehe Tabelle, Ziffer 4.2.7).

- § 14a Absatz 3 BWaldG: Digitale Routenanbieter sind auf Verlangen des Waldbesitzers oder der zuständigen Behörde verpflichtet, eine digital ausgewiesene Route auf einer bislang weglosen oder pfadlosen Grundfläche im Wald zu entfernen oder zu ändern. Da es sich um einen völlig neuen Regelungsbereich handelt, gibt es hier keine Erfahrungswerte, auf die sich die nachfolgende Abschätzung stützen kann. Für eine Näherungsschätzung wird davon ausgegangen, dass jährlich bundesweit rund 15.000 Fälle zu erwarten sind, in denen betroffene Waldbesitzer oder die zuständige Behörde beim digitalen Routenanbieter ein entsprechendes Entfernen- oder Änderungsverlangen vortragen. Der diesbezügliche Prüf- und Bearbeitungsaufwand für den digitalen Routenanbieter wird im Durchschnitt mit etwa zwanzig Minuten pro Fall veranschlagt. Bei Zugrundelegung eines Lohnsatzes von 37 Euro je Stunde (Wirtschaftszweig M „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“;

mittleres Qualifikationsniveau) ergibt sich somit perspektivisch ein zusätzlicher Aufwand von 185 Tausend Euro (siehe Tabelle, Ziffer 4.2.8).

Weitere Vorschriften mit potentiellen Erfüllungsaufwandsänderungen:

Dagegen sind die Pflichten und Genehmigungsanträge nach

- § 9b BWaldG (Pflicht zum Ausgleich),
- § 10a BWaldG (weitere Vorschriften zur Erstaufforstung),
- § 11a BWaldG (weitere Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes),
- § 11b BWaldG (Schutz des Waldbodens),
- § 11d BWaldG (Schutz vor biotischen und abiotischen Schäden) sowie
- § 14b Absatz 2 (Waldbrandschutz)

so oder ähnlich bereits in den Landeswaldgesetzen der Länder geregelt. Daher entsteht dem Normadressaten an dieser Stelle kein nennenswerter neuer, zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch wenn hier in den Ländern teilweise unterschiedliche Verpflichtungsgrade bestehen, wird diesbezüglich eine Änderung des Erfüllungsaufwands durch die im BWaldG neu aufgenommenen Regelungen (Ausgestaltung hier nicht vorgeschrieben) für die Betroffenen nicht erwartet.

Durch die Vorgabe, bei der Erstaufforstung (siehe § 10a) sowie bei der Wiederaufforstung (siehe § 11a Absatz 1) durch Saat oder Pflanzung standortgerechte Forstpflanzen zu verwenden, wird kein nennenswerter neuer, zusätzlicher Erfüllungsaufwand erwartet: Einerseits kann der Waldbesitzer in Abhängigkeit vom jeweiligen Waldstandort in der Regel auch weiterhin zwischen mehreren lokal standortgerechten Baumarten, Herkünften und Mischungsverhältnissen wählen. Andererseits ist der Kaufpreis für forstliches Vermehrungsgut, das den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes entspricht, im konkreten Fall aber für einen spezifischen Waldstandort als nicht standortgerecht anzusehen ist, nicht per se günstiger. Hinzu kommt, dass – unabhängig von der jeweils verwendeten Forstpflanzenart – insbesondere bei der ganz überwiegend angewandten Pflanzung ein überwiegender Anteil der Kosten auf die Arbeitskosten und die in der Regel erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss entfallen.

Insgesamt ergeben sich somit auf Grund dieser Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft die folgenden Beträge:

- Umstellungsaufwand (einmalig): rund 42,5 Millionen Euro sowie
- jährlicher Erfüllungsaufwand: rund 2,0 [1,927] Millionen Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand stellt eine Belastung nach der one in, one out-Regelung der Bundesregierung dar, welche im Lauf der Legislaturperiode ausgeglichen wird.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.1	§§ 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG i.V.m. den §§ 9 Abs. 1a und 11a Abs. 1 und 2; Entlastung durch Entfall von Waldumwandelungsverfahren und der entsprechenden Ersatzaufforstung für militärische Flächen; Bund	PersK.: 45 * - 2.570,7 Minuten/60 * 107,25 Euro pro Stunde; SachK.: 45 * - 324.356 Euro;	-14.803		0
4.3.2	§§ 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG i.V.m. den §§ 9 Abs. 1a und 11a Abs. 1 und 2; Entlastung durch Entfall von Waldumwandelungsverfahren und der entsprechenden Ersatzaufforstung für NNE-Flächen; Bund	PersK.: 1 * - 3.766 Minuten/60 * 107,25 Euro pro Stunde; SachK.: 1 * - 1.719.120 Euro;	-1.726		0
4.3.3	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a BWaldG; Entlastung durch Herausnahme von militärischem Freigelände aus dem Waldbegriff; Bund	PersK.: 82 * - 1.856 Minuten/60 * 107,25 Euro pro Stunde; SachK.: 82 * - 227.634,15 Euro;	-18.938		0
4.3.4	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b BWaldG; Entlastung durch Herausnahme von Bunkeranlagen aus dem Waldbegriff; Bund	PersK.: 10 * - 2.448 Minuten/60 * 107,25 Euro pro Stunde; SachK.: 10 * - 265.200 Euro;	-2.696		0
4.3.5	Änderung des BWaldG; Vertraut machen mit neuen bundesrechtlichen Bestimmungen (einmalig); Land		0	PersK.: 4.200 * 240 Minuten/60 * 46,03 Euro pro Stunde;	773
4.3.6	§§ 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG i.V.m. den §§ 9 Abs. 1a und 11a Abs. 1 und 2; Entlastung durch Klarstellung und Sonderregelungen für bestimmte Sachverhalte (Fiskalverwaltung); Land	PersK.: 1.500 * -360 Minuten/60 * 51 Euro pro Stunde;	-459		0
4.3.7	§§ 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG i.V.m. den §§ 9 Abs. 1a und 11a Abs. 1 und 2; Entlastung durch Klarstellung und Sonderregelungen für bestimmte Sachverhalte (Forstbehörde); Land	PersK.: 3.800 * -360 Minuten/60 * 51 Euro pro Stunde;	-1.163		0
4.3.8	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a BWaldG; Entlastung durch Herausnahme von militärischem Freigelände aus dem Waldbegriff; Land	PersK.: 82 * - 360 Minuten/60 * 51 Euro pro Stunde;	-25		0

4.3.9	§ 9a Abs. 3 Satz 3 BWaldG; Vegetationsgutachten erstellen und diese in regelmäßigen, von den Ländern festzulegenden Zeiträumen aktualisieren; Land	PersK.: 3.000 * 240 Minuten/60 * 48,16 Euro pro Stunde;	578		0
4.3.10	§ 11a Abs. 2 BWaldG; Bearbeitung neuer Genehmigungsvorbehalt (hier: Kahlschlag); Land	PersK.: 2.000 * 45 Minuten/60 * 51 Euro pro Stunde;	77		0
4.3.11	§ 11c Abs. 3 BWaldG; Berücksichtigung der Waldbelange bei für den Wald relevanten Entscheidungen zur Wasserbenutzung; Land	PersK.: 2.500 * 45 Minuten/60 * 51 Euro pro Stunde;	96		0
4.3.12	§ 14b Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BWaldG; Betreiber von Anlagen/Einrichtungen müssen vorbeugende Maßnahmen zum Schutz angrenzender Wälder gegen Brandgefahren ergreifen; Bund	PersK.: 15.000 * 180 Minuten/60 * 28,3 Euro pro Stunde;	1.274	SachK.: 75 * 25.000 Euro;	1.875
4.3.13	§ 14b Abs. 3 Satz 1 BWaldG; Betreiber von Anlagen/Einrichtungen müssen vorbeugende Maßnahmen zum Schutz angrenzender Wälder gegen Brandgefahren ergreifen; Land	PersK.: 5.000 * 180 Minuten/60 * 29,7 Euro pro Stunde;	446	SachK.: 250 * 10.000 Euro;	2.500
4.3.14	§ 14b Abs. 2 BWaldG; erstmalige Ausweisung und Markierung von Wander-, Reit- oder Radwegen, von Sport- und Lehrpfaden auf bestehenden Wegen außerhalb bereits ausgewiesener Wanderwege; Land	PersK.: 500 * 60 Minuten/60 * 51 Euro pro Stunde;	26		0
4.3.15	§ 14b Abs. 3 BWaldG; Bearbeitung der Entfernung/Änderung von digital ausgewiesenen Route auf einer bislang weglosen oder pfadlosen Grundfläche im Wald; Land	PersK.: 5.000 * 60 Minuten/60 * 51 Euro pro Stunde;	255		0
Summe (in Tsd. Euro)			-37.060		5.148
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro)			-36.889		1.875
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro)			-171		3.273
Anzahl der Vorgaben			15		

Bund

Die vorliegende Änderung des BWaldG umfasst für den Bund als Waldbesitzer sowie als Vorhabenträger sowohl zusätzliche Erfüllungsaufwände als auch zum Teil deutliche Entlastungen. Der Erfüllungsaufwand für den Bund wird eingeschätzt wie folgt:

- Aus den Änderungen im Kapitel 1 BWaldG (Allgemeine Vorschriften) werden für den Bund erhebliche Entlastungen erwartet. Diese ergeben sich insbesondere in Bezug auf Flächen,
 - die nach § 2 Absatz 1 Satz 3 nunmehr als Wald gelten sowie

- die nach § 2 Absatz 2 Nummer 5c und 6 künftig nicht (mehr) als Wald gelten.

Bei Tired 1 wird für den Bund – ebenso wie für andere für die Erhaltung dieser Lebensraumtypen verantwortliche Waldbesitzer oder Träger (z. B. Länder oder Naturschutzeinrichtungen) – die notwendige Pflege und Erhaltung von erhaltungsbedürftigen und im Wald liegenden oder mit ihm verbundenen Offenland-Lebensraumtypen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 maßgeblich erleichtert, indem nachfolgend bei den §§ 9 Absatz 1a sowie 11a Absatz 1 und 2 BWaldG die für deren Pflege und Erhaltung erforderlichen Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Bei Tired 2 ergibt sich für den Bund eine weitere Entlastung infolge der Herausnahme von Bundesfernstraßen und zugehörigen Bestandteilen (s. § 2 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe c) sowie bestimmter, der Landes- und Bündnisverteidigung dienender Flächen aus dem Waldbegriff (s. § 2 Absatz 2 Nummer 6).

In beiden Fällen ergibt sich mehrfacher Entlastungseffekt: Einerseits entfallen die bisher erforderlichen, aufwendigen Verwaltungsverfahren (Bund als Maßnahmenträger, und Länder als Genehmigungsbehörden) und andererseits entfallen die mit diesen Verfahren verbundenen Nebenbestimmungen wie z. B. Ersatzaufforstung von hierzu eigens bereitzustellenden waldfreien Flächen. Zudem bewirken diese Entlastungseffekte der vorgesehenen Regelung auch eine wesentliche Beschleunigung bei der Umsetzung entsprechender Vorhaben des Bundes.

Eine exemplarische Abschätzung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) kommt hierzu zu folgenden Ergebnissen:

- Zu § 2 Absatz 1 Satz 3 (Wald, hier: Offenland-Lebensraumtypen) in Verbindung der Ausnahmeregelung bei § 9 Absatz 1a (Umwandlung von Wald): Die Neuregelung bewirkt, dass Offenland-Lebensraumtypen, die im Wald liegen oder mit ihm verbunden sind, als Wald im Sinne des BWaldG gelten. Zugleich mit § 9 Absatz 1a angeordnet, dass die zur Pflege und Erhaltung dieser Offenland-Lebensraumtypen erforderliche Beseitigung von Forstpflanzen nicht als Waldumwandlung gilt. Damit wird für eine solche Pflegemaßnahme keine Ersatzaufforstung erforderlich. Hierdurch wird bei Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen dieser Offenland-Lebensraumtypen sowohl Personalaufwand für die Abstimmung mit den Behörden sowie eventuell notwendige, aufwendige Verwaltungsverfahren (z. B. ggf. Umweltverträglichkeitsprüfungen) sowie für die Suche oder Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen gespart. Zudem entfällt der Aufwand für die Bereitstellung einer entsprechenden Fläche (z. B. Ankauf von Fremdf Flächen: ca. 50.000 Euro pro ha) sowie für die Durchführung einer Ersatzaufforstung (Material- und Lohnkosten: ca. 32.000 Euro pro ha). Bei bisher ansonsten UVP-pflichtigen Vorhaben entfällt künftig zudem der Aufwand für die Beauftragung einer UVP-konformen Kartierung: ca. 2.000 Euro pro ha).

Entsprechende Entlastungen ergeben sich (a) für militärisch genutzte Flächen sowie (b) für Naturerbe-Bund-Flächen (unterschiedliche Haushaltstitel, siehe unten).

- Zu a (militärisch genutzte Flächen, siehe Tabelle, Ziffer 4.3.1): Durch die bisherige Regelung werden jährlich etwa 45 Waldumwandlungsverfahren für eine militärisch genutzte Fläche von insgesamt ca. 179 ha verursacht. Dafür entstehen durchschnittlich Kosten in Höhe von jährlich rund -14,8 Millionen (-0,2 Millionen Euro Personalkosten für die Verfahren und -14,6 Millionen Euro Sachkosten (inkl. UVP-Kartierungen, Gutachten und Ersatzaufforstungen)). Mit der gesetzlichen Neuregelung (Neudefinition) werden diese Gebiete zukünftig anders behandelt und die für die Waldumwandlung verbundenen Kosten

entfallen. Entlastet werden hier jeweils die Haushalte des BMVg für Bundeswehr-Flächen sowie der für die Betreuung der Gaststreitkräfte vorgesehene Haushalt der BImA bei Flächen der Gaststreitkräfte.

- Zu b (Naturerbe-Bund-Flächen, siehe Tabelle, Ziffer 4.3.2): Mit der gesetzlichen Neuregelung gelten die o. g. Ausnahmeregelungen auch für diese Gebiete; damit entfallen die für die Waldumwandlung verbundenen Kosten in Höhe von rund -1,8 Millionen Euro (-7 Tausend Euro Personalkosten und -1,719 Millionen Euro Sachkosten durch Ersatzaufforstungen (insb. für die Beschaffung/Bereitstellung von Flächen und die Durchführung entsprechender Ersatzaufforstungen)) entstehen. Entlastet wird der Haushalt des BMUV.

- Zu § 2 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a und b (Herausnahme bestimmter, der Landesverteidigung dienender Flächen aus dem Waldbegriff, siehe Ziffern 4.3.3 und 4.3.4 der Tabelle): Auf diesen Flächen hat die nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BWaldG privilegierte Zweckbestimmung Vorrang. Gleichwohl entstehen aufgrund der bisherigen Regelung dem Bund in relevantem Umfang (siehe nachfolgend) Aufwendungen dafür, eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung der o. g. vorrangigen Bundeszwecke sicherzustellen.

Die bei § 2 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a und b erfolgte Neuregelung schafft hier Abhilfe, indem sie regelt, dass die dort genannten Flächen nicht als Wald gelten, auch dann, wenn und unabhängig davon, inwieweit sie eventuell mit Forstpflanzen bewachsen sind. Damit wird zudem die nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BWaldG privilegierte Zweckbestimmung dieser Flächen umgesetzt. Dies bewirkt, dass auf solchen Grundflächen die Bestimmungen des BWaldG, hier insbesondere § 9 BWaldG (Waldumwandlung), § 9b (Pflicht zum Ausgleich) sowie § 11a (hier mit den Aspekten Wiederaufforstungspflicht und Kahlschlagverbot) nicht anzuwenden sind, wenn Forstpflanzen zu beseitigen sind, welche eine bestimmungsgemäße Nutzung dieser Fläche beeinträchtigen. Damit entfällt die Notwendigkeit entsprechender Waldumwandlungsverfahren (inkl. aufwendiger Verwaltungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Ersatzflächenbeschaffungen (z. B. durch Ankauf von Fremdf Flächen) und Wieder- oder Ersatzaufforstungen).

Entsprechende Entlastungen ergeben sich (a) für nach der militärischen Nutzungsplanung als Freigeländeflächen ausgewiesene Flächen sowie (b) für Bunkeranlagen:

- Zu a (militärische Freigeländeflächen, siehe Tabelle, Ziffer 4.3.3): Durch die bisherige Regelung werden jährlich etwa 82 Waldumwandlungsverfahren für eine militärisch genutzte Fläche von insgesamt ca. 219 ha verursacht. Durch die Neuregelung bzw. Klarstellung entfallen diese Verfahren mitsamt der damit für den Bund verbundenen Kosten in Höhe von jährlich rund -18,9 Millionen Euro (davon: -0,3 Millionen Euro Personalkosten und -18,7 Millionen Euro Sachkosten) durch Ersatzaufforstungen für entfallene Waldumwandlungsverfahren (inkl. UVP-Kartierungen und Gutachten) und Ersatzaufforstungen (insb. für die Beschaffung und Bereitstellung von Flächen und die Durchführung entsprechender Ersatzaufforstungen). Entlastet wird der Haushalt des BMVg für Bundeswehr-Flächen sowie der Haushalt der Gaststreitkräfte und der BImA bei Flächen der Gaststreitkräfte.

- Zu b (Bunkeranlagen, siehe Tabelle, Ziffer 4.3.4): Durch die bisherige Regelung werden jährlich etwa zehn Waldumwandlungsverfahren für eine militärisch genutzte Fläche von insgesamt etwa 33 ha verursacht. Durch die Neuregelung bzw. Klarstellung werden diese Verfahren vermieden mitsamt der

damit für den Bund verbundenen Kosten in Höhe von jährlich rund -2,7 Millionen Euro (davon -44 Tausend Euro Personalkosten und -2,7 Mio. Euro Sachkosten) durch entfallene Waldumwandlungsverfahren (inkl. UVP-Kartierungen und Gutachten) und Ersatzaufforstungen (insb. für die Beschaffung und Bereitstellung von Flächen und die Durchführung entsprechender Ersatzaufforstungen). Entlastet wird der Haushalt des BMVg für Bundeswehr-Flächen sowie der Haushalt der Gaststreitkräfte und der BImA bei Flächen der Gaststreitkräfte.

- Bei Kapitel 2 BWaldG (Erhaltung des Waldes) wird der mit den Ergänzungen verbundene Erfüllungsaufwand für den Bund als Waldbesitzer oder als Vorhabenträger überwiegend als gering eingeschätzt: Die Mehrzahl der hier vorgesehenen Ergänzungen entsprechen so oder ähnlich bereits weitgehend dem geltenden (Länder)Recht. Zudem bleiben die spezifischen Vorgaben für Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen und die Bestimmungen für die Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen (§ 45 BWaldG) unverändert bestehen.

Zu § 14b Absatz 3 Nummer 6 BWaldG (militärische Anlagen): Für diese Anlagen bestehen bislang bereits hohe Anforderungen an die Brandsicherheit. Gleichwohl kann perspektivisch für einen Teil dieser Anlagen sowohl Umstellungsaufwand als auch regelmäßiger Erfüllungsaufwand entstehen (siehe Tabelle, Ziffer 4.3.12):

- Bezüglich des Umstellungsaufwandes (z. B. für die Ertüchtigung einer feuerwehrauglichen Zufahrt oder Anlage/Erneuerung einer Regenwasserzisterne) wird für eine Näherungsschätzung davon ausgegangen, dass sich ein (einmaliger) Nachrüstbedarf für 5 Prozent der rund 1.500 militärischen Liegenschaften (hier: 75 Objekte) mit einem mittleren Investitionsbedarf von durchschnittlich etwa 25.000 Euro pro Anlage/Einrichtung ergeben kann, was einem (einmaligen) Umstellungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 1,9 Millionen Euro entspräche.
- Für eine Näherungsschätzung des jährlichen Erfüllungsaufwandes (z. B. für das Freihalten von Waldbrandschutzstreifen) wird davon ausgegangen, dass für rund 5 Prozent der Liegenschaftsfläche (hier: ca. 15.000 Hektar) perspektivisch ein Mehraufwand zur Überprüfung und Instandhaltung der waldspezifischen Brandschutzmaßnahmen der jeweiligen Liegenschaft in Höhe von etwa drei Stunden pro Hektar (Lohnkosten Bund, einfacher Dienst: 28,30 Euro/Stunde) entsteht. In der Summe ergäbe sich somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro pro Jahr.

Insgesamt ergibt sich auf Basis der hier vorgenommenen Näherungsschätzungen für den Bund ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von schätzungsweise etwa 1,9 Millionen Euro sowie eine jährliche Entlastung (negativer Erfüllungsaufwand) in Höhe von etwa -36,9 Millionen Euro pro Jahr.

Länder

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Länder wird eingeschätzt wie folgt:

- Die Änderung des BWaldG bedeutet für die Länder, dass sie sich sowohl in ihrer Funktion als Hoheits- und Verwaltungsbehörde sowie als Fiskalverwaltung mit den neuen Bundesvorgaben vertraut machen müssen. Der diesbezügliche Umstellungsaufwand wird im Rahmen einer Näherungsschätzung eingeschätzt wie folgt:

Als Näherungsschätzung wird angenommen, dass rund 4.200 Landesforstbedienstete hierzu eine jeweils halbtägige Schulung (4 Stunden) erhalten. Bei schätzungsweise 3.780 Bediensteten des gehobenen Dienstes (Stundensatz: 43,9 Euro) und rund 420

Bediensteten des höheren Dienstes (Stundensatz: 65,2 Euro) ergibt sich hier ein Umstellungsaufwand in Höhe von etwa 0,8 Millionen Euro (siehe Tabelle, Ziffer 4.3.5).

- In Bezug auf die Erhaltung und Pflege der in § 2 Absatz 1 Satz 3 neu geregelten FFH-Offenland-Lebensraumtypen gelten für die Länder die diesbezüglichen Ausführungen für den Bund entsprechend (siehe oben). Dabei werden die Länder doppelt entlastet: Zum einen als Waldbesitzer für Maßnahmen, die sie auf eigenen Flächen im Landeswald selbst verantworten und zum anderen in ihrer Funktion als zuständige Behörde für entsprechende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, die auf den Flächen anderer Waldbesitzer erforderlich werden:
 - Hinsichtlich der Länder als Waldbesitzer (Fiskalverwaltung) wird für eine Näherungsschätzung davon ausgegangen, dass von diesen Regelungen jährlich etwa 1.500 ha im Staatswald der Länder betroffen sind und sich dabei pro Hektar eine durchschnittliche Zeitersparnis von jeweils vier Stunden des gehobenen Dienstes (Stundensatz: 43,9 Euro) und zwei Stunden des höheren Dienstes (Stundensatz: 65,2 Euro) ergibt (gewichteter Stundensatz: 51,-- Euro). Somit ergibt sich eine jährliche Minderbelastung der Landesforsten in Höhe von durchschnittlich rund -459 Tausend Euro pro Jahr (siehe Tabelle, Ziffer 4.3.6).
 - Hinsichtlich der Länder als zuständige Behörde für die forstbehördliche Aufsicht über die übrigen Waldbesitzer (inkl. Bundeswald) ergibt sich eine deutliche Entlastung dadurch, dass auf Grund der Neuregelung künftig erhebliche Abstimmungsbedarfe, Verwaltungsverfahren und Stellungnahmen für entsprechende Maßnahmen im Nichtstaatswald entfallen, was z. B. nicht nur die für den Wald zuständigen sondern auch die für den Naturschutz zuständigen Behörden entlastet. Als eine Näherungsschätzung wird davon ausgegangen, dass von dieser Regelung jährlich etwa 3.800 ha Waldes betroffen sind, die nicht Landeswald sind. Bei einer geschätzten durchschnittlichen Zeitersparnis von etwa jeweils vier Stunden des gehobenen Dienstes (Stundensatz: 43,9 Euro) und zwei Stunden des höheren Dienstes (Stundensatz: 65,2 Euro, gewichteter Stundensatz: 51,-- Euro) ergibt sich eine jährliche Minderbelastung der Landesbehörden (Wald- und Naturschutz) in Höhe von durchschnittlich rund -1,2 Millionen Euro pro Jahr (siehe Tabelle, Ziffer 4.3.7).
- In Bezug auf § 2 Absatz 2 Nummer 6 (Herausnahme bestimmter, der Landes- und Bündnisverteidigung dienender Flächen aus dem Waldbegriff) werden die Länder ebenfalls entlastet, indem die bisher erforderlichen Verwaltungsverfahren in Bezug auf entsprechende Bundesflächen auch länderseitig entfallen. Als Näherungsschätzung davon ausgegangen, dass von dieser Regelung jährlich etwa 82 Fälle betroffen sind (siehe oben). Bei einer geschätzten durchschnittlichen Zeitersparnis von etwa jeweils vier Stunden des gehobenen Dienstes (Stundensatz: 43,9 Euro) und zwei Stunden des höheren Dienstes (Stundensatz: 65,2 Euro, gewichteter Stundensatz: 51,-- Euro) ergibt sich eine jährliche Minderbelastung der Landesbehörden in Höhe von durchschnittlich etwa -25 Tausend Euro pro Jahr (siehe Tabelle, Ziffer 4.3.8).
- Nach § 9a Absatz 3 Satz 3 BWaldG haben die Länder Vegetationsgutachten zu erstellen Entsprechende Gutachten sind in den meisten Ländern forst- oder jagdgesetzlich oder durch untergesetzliche Regelungen bereits etabliert und gängige Praxis; diese Länder repräsentieren rund 89 Prozent der Waldfläche. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand fällt somit nur für die übrigen 11 Prozent der Waldfläche an.

Für eine Näherungsschätzung wird angenommen, dass auf Grund der Neuregelung im Durchschnitt der o. g. Teilfläche jährlich insgesamt rund 3.000 Vegetationsgutachten zusätzlich erforderlich sind. Diese Fallzahl folgt der gängigen Praxis z. B. in Bayern oder Baden-Württemberg, wo die Gutachten alle drei Jahre erstellt werden. Der Zeitaufwand für die behördenseitige Erstellung dieser Gutachten (einschließlich Außenaufnahme und zugehörige Dokumentation/Verschriftlichung) wird auf durchschnittlich

etwa 4 Stunden geschätzt, die zu 80 Prozent auf einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes (Stundensatz: 43,90 Euro) und zu 20 Prozent auf einen Mitarbeiter des höheren Dienstes (Stundensatz: 65,20 Euro) entfallen (gewichteter Stundensatz: 48,16 Euro). Somit ergibt sich hier ein Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich etwa 578 Tausend Euro (siehe Tabelle, Ziffer 4.3.9).

Bezüglich einer Alternativenprüfung wird auf Abschnitt III (Alternativen) verwiesen.

- § 14b Absatz 3 Nummer 1 bis 6 BWaldG: Sofern die Länder im oder am Wald entsprechende Einrichtungen (z. B. Forsthäuser, Maschinenhallen oder sonstige Betriebsgebäude, Anlagen oder Einrichtungen) betreiben, kann hier Erfüllungsaufwand entstehen. Die Zahl derartiger Landeseinrichtungen wird bundesweit auf rund 5.000 geschätzt. Für diese Anlagen bestehen aufgrund bestehender andere Rechtsvorschriften (zum Teil auch aus den jeweiligen Landeswaldgesetzen) bislang bereits hohe Anforderungen an die Brandsicherheit. Gleichwohl kann perspektivisch für einen Teil dieser Anlagen sowohl Umstellungsaufwand (siehe Tired 1) als auch regelmäßiger Erfüllungsaufwand (siehe Tired 2) entstehen.
 - Für eine Näherungsschätzung des Umstellungsaufwandes (z. B. Ertüchtigung einer feuerwehrauglichen Zufahrt oder Anlage/Erneuerung einer Regenwasserzisterne oder Löschwasserentnahmestelle) wird davon ausgegangen, dass die ganz überwiegende Mehrzahl dieser Einrichtungen aufgrund der bereits geltenden einrichtungs- bzw. anlagenspezifischen Brandschutzvorgaben den Anforderungen des § 14b Absatz 3 BWaldG entspricht und ein (einmaliger) Nachrüstbedarf allenfalls für etwa 5 Prozent der dieser Einrichtungen (hier: ca. 250) besteht. Wird hier ein mittlerer Investitionsbedarf in Höhe von durchschnittlich etwa 10.000 Euro pro Einrichtung angenommen, so ergäbe sich hier ein (einmaligen) Umstellungsaufwand in Höhe von schätzungsweise etwa 2,5 Millionen Euro (siehe Tabelle, Ziffer 4.3.13).
 - Für eine Näherungsschätzung des auf Grund der Neuregelung zusätzlich erforderlichen jährlichen Erfüllungsaufwands wird davon ausgegangen, dass für die o. g. 5.000 Landeseinrichtungen perspektivisch ein Mehraufwand zur Überprüfung und Instandhaltung der waldspezifischen Brandschutzmaßnahmen der jeweiligen Einrichtung in Höhe von etwa drei Stunden pro Einrichtung (Lohnkosten Land, einfacher Dienst: 29,70 Euro/Stunde) entsteht. In der Summe ergäbe sich somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 446 Tausend Euro pro Jahr (siehe Tabelle, Ziffer 4.3.13).

Bezüglich einer Alternativenprüfung wird auf Abschnitt III (Alternativen) verwiesen.

Zu: Bearbeitung neuer Genehmigungsvorbehalte:

Mit der Änderung des BWaldG ergeben sich folgende neue, nun durch Bundesrecht vorgegebene Genehmigungsvorbehalte, die von den Ländern zu administrieren sind. Die nachfolgend als Näherungsschätzung ermittelten Werte für den Mehraufwand, welcher daraus den Ländern entstehen kann, mindern sich um die Anzahl der Fälle, in denen entsprechende Pflichten oder Vorgaben bislang bereits im jeweiligen Landesrecht vorgeschrieben waren.

- § 11a Absatz 2 BWaldG (neuer bundesrechtlicher Genehmigungsvorbehalt für Kahlschläge): Hier bestehen zum Teil bereits sehr unterschiedliche Länderregelungen. Als Näherungsschätzung wird davon ausgegangen, dass bundesweit durchschnittlich etwa 2.000 Fälle zu erwarten sind. Der Zeitaufwand für die behördenseitige Bearbeitung und Genehmigung der entsprechenden Anträge wird mit im Mittel auf rund 45 Minuten geschätzt, die je zu zwei Teilen auf einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes (Stunden-

satz: 43,90 Euro) und zu einem Teil auf einen Mitarbeiter des höheren Dienstes (Stundensatz: 65,20 Euro) entfallen. Somit ergibt sich hier bei einem gewichteten spezifischen Stundensatz aus hD und gD in Höhe von 51,00 Euro ein bundesweiter Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von jährlich etwa 77 Tausend Euro (siehe Tabelle, Ziffer 4.3.10).

- § 11c Absatz 3 BWaldG (Rücksichtnahme der Waldbelange bei für den Wald relevanten Entscheidungen zur Wasserbenutzung): Als eine Näherungsschätzung wird davon ausgegangen, dass hier bundesweit mit jährlich etwa 2.500 Fällen zu rechnen ist. Der Zeitaufwand für die behördenseitige Bearbeitung und Genehmigung der Anträge wird mit im Mittel auf rund 45 Minuten geschätzt, die je zu zwei Teilen auf einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes (Stundensatz: 43,90 Euro) und zu einem Teil auf einen Mitarbeiter des höheren Dienstes (Stundensatz: 65,20 Euro) entfallen (gewichteter spezifischer Stundensatz aus hD und gD: 51,00 Euro). Somit ergibt sich hier ein bundesweiter Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von jährlich etwa 96 Tausend Euro (siehe Tabelle, Ziffer 4.3.11).
- § 14a Absatz 2 BWaldG: Dritte, die auf bereits bestehenden Wegen im Wald erstmalig Wander-, Reit- oder Radwege sowie Sport- oder Lehrpfaden ausweisen und markieren, benötigen hierzu eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Regelung ist so oder ähnlich bereits geltendes Recht in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Thüringen. Die Waldfläche dieser Länder summiert sich auf 8,856 Millionen Hektar bzw. rund 78 Prozent der Gesamtwaldfläche Deutschlands.

Ein Erfüllungsaufwand entsteht somit nur für die übrigen 22 Prozent der Fläche. Für eine Näherungsschätzung wird davon ausgegangen, dass hier jährlich etwa 500 Fälle zu erwarten sind. Für die behördenseitige Bearbeitung der nach § 14b Absatz 2 BWaldG nun erforderlichen Genehmigung wird ein Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 60 Minuten pro Fall veranschlagt, die je zu zwei Teilen auf einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes (Stundensatz: 43,90 Euro) und zu einem Teil auf einen Mitarbeiter des höheren Dienstes (Stundensatz: 65,20 Euro) entfallen (gewichteter spezifischer Stundensatz aus hD und gD: 51,00 Euro). Somit ergibt sich hier ein bundesweiter Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von jährlich rund 26 Tausend Euro (siehe Tabelle, Ziffer 4.3.14).

- § 14a Absatz 3 BWaldG: Digitale Routenanbieter sind auf Verlangen des Waldbesitzers oder der zuständigen Behörde verpflichtet, eine digital ausgewiesene Route auf einer bislang weglosen oder pfadlosen Grundfläche im Wald zu entfernen oder zu ändern. Da es sich um einen völlig neuen Regelungsbereich handelt, gibt es hier keine Erfahrungswerte, auf die sich die nachfolgende Abschätzung abstützen kann. Für eine Näherungsschätzung wird davon ausgegangen, dass jährlich bundesweit rund 15.000 Fälle zu erwarten sind, bei denen das ein entsprechendes Entfernungs- oder Änderungsverlangen in etwa zwei Drittel der Fälle von betroffenen nichtstaatlichen Waldbesitzern und in einem Drittel der Fälle (rund 5.000) von den Ländern (entweder als Waldbesitzer oder als Behörde) beim digitalen Routenanbieter vorgetragen wird. Der länderseitige Bearbeitungsaufwand wird im Durchschnitt mit etwa 60 Minuten pro Fall veranschlagt, die je zu zwei Teilen auf einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes (Stundensatz: 43,90 Euro) und zu einem Teil auf einen Mitarbeiter des höheren Dienstes (Stundensatz: 65,20 Euro) entfallen (gewichteter spezifischer Stundensatz aus hD und gD: 51,00 Euro). Somit ergibt sich hier ein bundesweiter Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von jährlich rund 255 Tausend Euro (siehe Tabelle, Ziffer 4.3.15).

In Bezug auf die bei § 44 auf Bundesebene neu vorgesehene besondere Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes ist für die Länder keine nennenswerte Aufwandsänderung zu erwarten: Die Staatsforstbetriebe der Länder sind aufgrund geltender landesrechtlicher Vorgaben ohnehin bereits vorbildlich zu bewirtschaften.

Insgesamt ergibt sich für die Länder ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von schätzungsweise etwa 3,3 Millionen Euro sowie eine jährliche Entlastung (negativer Erfüllungsaufwand) in Höhe von schätzungsweise -171 Tausend Euro pro Jahr.

Kommunen

Die Gemeinden und Gemeindeverbänden erhalten durch die Änderung des BWaldG keine neuen Aufgaben oder Zuständigkeiten. Insoweit entstehen ihnen diesbezüglich keine Kosten.

Der einmalige Umstellungsaufwand für das Forstpersonal waldbesitzender Gemeinden, sich mit den neuen Regelungen des BWaldG vertraut zu machen, ist bereits unter dem oben genannten Umstellungsaufwand der Wirtschaft miterfasst (siehe Tabelle, Ziffer 4.2.2).

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Bezüglich kleiner und mittlerer Unternehmen wurde der KMU-Test durchgeführt. Kleine und mittlere Unternehmen werden durch den Entwurf nicht besonders belastet. Der Erfüllungsaufwand betrifft alle Unternehmen gleichsam. Die Normadressaten sind zu einem überwiegenden Anteil kleine und mittlere Unternehmen; sie sind in der Betrachtung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft (siehe oben) inbegriffen. Zur Umsetzung des Rechtsvorhabens und der Erreichung des Gesetzeszwecks, der Erhaltung des Waldes und seiner Ökosystemleistungen, sind daher keine Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen angezeigt. Ein Großteil des zu erbringenden Erfüllungsaufwands entsteht durch Zeitaufwände der Normadressaten für die Informationspflicht. Durch eine Informationskampagne würden die Zeitaufwände nicht entfallen, im Gegenteil, es würden zusätzliche Aufwendungen für die Informationskampagne entstehen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Zur Befristung: Das BWaldG ist bereits seit dem Jahr 1975 in Kraft; es gilt unbefristet. Die unbefristete Geltung schafft insbesondere die Voraussetzungen dafür, dass die Zielsetzungen des Gesetzes, die auf Dauer angelegt sind, verwirklicht werden können.

Zur Evaluierung: Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wird das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes zehn Jahre nach Inkrafttreten evaluieren.

Als Datenquelle dienen insbesondere die Ergebnisse der Walderhebungen nach § 41a BWaldG sowie die Befunde der nach § 41 Absatz 3 zu erstellenden Berichte zur wirtschaftlichen Situation der Forstwirtschaft. Zusätzlich können Befragungen der betroffenen Behörden und Forstbetriebe Informationen liefern.

Ebenso besteht die Möglichkeit, die vom Gesetz Betroffenen bezüglich der Handhabbarkeit und ihren Erfahrungen mit den geänderten Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes zu befragen. Zu den Betroffenen gehören etwa:

- Waldbesitzer,

- Betreiber von bestimmten, im oder am Wald liegenden Anlagen oder Einrichtungen, von denen Brandgefahren für umliegende Wälder ausgehen können (siehe § 14c Absatz 3),
- forstliche Zertifizierungsorganisationen sowie
- digitale Diensteanbieter, die von der Löschung oder Änderung von Routen durch ansonsten weglose Waldflächen betroffen sind (siehe § 14a Absatz 3).

Länder, kommunale Spitzenverbände und Fachverbände werden, soweit betroffen, zur Frage der Zielerreichung in geeigneter Weise eingebunden.

Daneben können die Ergebnisse der Nachmessung des Erfüllungsaufwands, die vom Statistischen Bundesamt durchgeführt wird, zur Bewertung der Entlastungen der Verwaltung herangezogen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeswaldgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung des Gesetzes wird mit Blick auf veränderte Herausforderungen und Rahmenbedingungen geändert und so zum Ausdruck gebracht, dass das Gesetz mit den nachfolgenden Änderungen angesichts der Klima- und Biodiversitätskrise nunmehr stärker auf den Schutz und die Erhaltung der Ökosystemleistungen ausgerichtet wird.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 1 wird § 1 BWaldG mit Blick auf veränderte Herausforderungen und Rahmenbedingungen neu gefasst, wobei der Grundgedanke sowie die Struktur der bisherigen Fassung beibehalten werden.

Zu § 1 Nummer 1

Die neugefasste Nummer 1 modernisiert den zentralen Zweck dieses Gesetzes, den Wald dauerhaft zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, dahingehend, dass hier einerseits die Verantwortung für künftige Generationen aufgegriffen wird. Ferner werden die zentralen Waldfunktionen und damit die Aspekte, die im Mittelpunkt der Zweckbestimmung „Walderhaltung“ stehen, aktualisiert. Der bisher in § 1 BWaldG enthaltene Dreiklang der „Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion“ bleibt dabei ebenso erhalten wie die grundsätzliche Gleichrangigkeit der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die aktualisierte Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschließend. Die Gesamtheit der verschiedenen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion wird nachfolgend mit dem in § 9a Absatz 2 im BWaldG neu eingeführten Begriff der „Ökosystemleistungen des Waldes“ zusammengeführt und weiter konkretisiert (siehe dort).

- Die in § 1 BWaldG bisher enthaltene Formulierung „wirtschaftlicher Nutzen (Nutzfunktion)“ wird präzisiert durch die Formulierung „Wirtschaftsfaktor für Einkommen und Beschäftigung, und als nachhaltige Rohstoffquelle (Nutzfunktion)“. Dieser Aspekt ist aus gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Sicht ein integraler, gleichrangiger und unverzichtbarer Teil der Ökosystemleistungen des Waldes. Mitumfasst ist auch der nunmehr bei § 1 Nummer 1 nicht mehr eigens genannte Aspekt der „Agrar- und Infrastruktur“.

Der Wirtschaftsbereich „Forst und Holz“ bietet Einkommen für rund 2 Millionen Waldbesitzer sowie für rund eine Million Beschäftigte in rund 112.000 Unternehmen der Branche. Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung ist für die Forstbetriebe die bedeutendste Einkommensquelle und gleichzeitig die Rohstoffbasis für unsere Holzwirtschaft und ein wichtiger erneuerbarer Energieträger. Im Jahr 2020 erwirtschaftete der Wirtschaftsbereich einen Umsatz von 181 Milliarden Euro bei einer Bruttowertschöpfung von 58 Milliarden Euro. Die Anteile der Forst- und Holzbranche an der gesamten Volkswirtschaft liegen zwischen 1,9 Prozent bei Bruttowertschöpfung und rund 2,2 Prozent der Beschäftigten. Damit hat der Wirtschaftsbereich „Forst und Holz“ in einem hochindustrialisierten Land wie Deutschland eine im Hinblick auf Umsatz und Arbeitsplätze hohe Bedeutung und gehört insbesondere in waldreichen ländlichen Regionen zu den bedeutendsten Wirtschaftsbereichen. Gerade in strukturschwachen Regionen bieten die Unternehmen der Branche Arbeitsplätze und Entwicklungsperspektiven.

- Die in § 1 BWaldG bisher enthaltene Formulierung der „Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit,“ wird nun unter den Begriffen „Ökosystem“, „wichtige natürliche Lebensgrundlage“ und „Lebensraum für die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt“ neu gefasst (siehe ergänzend hierzu die Ausführungen zu § 9a Absatz 2).
- Spezifisch mit Blick auf die Klimakrise neu aufgenommen werden die Ökosystemleistungen des Waldes als „natürlicher Kohlenstoffspeicher“. Immerhin ist der Wald in Deutschland die größte landgebundene Kohlenstoffsенке. Dies umfasst folgende Aspekte:
 - organische oder mineralische Böden, einschließlich Mineralisierung in Mineralböden,
 - ober- und unterirdische lebende Biomasse,
 - Streu (z. B. Laub und Nadeln, Blütenreste oder Reste von Samen und Früchten),
 - Totholz,
 - Waldbrand, einschließlich Emissionen von Methan (CH₄) und Distickstoffmonoxid (Lachgas, N₂O) aus Waldbränden, sowie
 - Drainage organischer Böden, einschließlich entsprechender Methanemissionen (CH₄).
 - Die Klimaschutzleistung des Waldes wird darüber hinaus durch die Holzverwendung bestimmt. Als Senken können vitale, nachhaltig bewirtschaftete Wälder, in denen die Bäume Kohlenstoff aus der Atmosphäre einbinden und langfristig im Wald bzw. in Holzprodukten speichern, fungieren.

In Bezug auf die Klimaschutzleistungen relevant sind zudem die in § 9a Absatz 2 genannten Aspekte „Anpassung an den Klimawandel“ und „Kühlung der Landschaft“ (siehe dort).

- Die neue Formulierung „Erholungsraum für die Bevölkerung (Erholungsfunktion)“ greift den bereits bisher in § 1 BWaldG enthaltenen Aspekt der „Erholung der Bevölkerung“ auf. Dieser umfasst auch den nunmehr bei § 1 Nummer 1 nicht mehr eigens genannten Aspekt des „Landschaftsbildes“.

Eine repräsentative Umfrage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im Jahr 2016 (zitiert in: Waldbericht der Bundesregierung 2017, Kapitel 3.6.3, BT-Drs. 18/13530 vom 07.09.2017) ergab:

- 93 Prozent der Bevölkerung sucht den Wald regelmäßig und dann vor allem zur Erholung auf; etwa zwei Drittel machen mindestens einmal pro Monat einen Waldbesuch (68 Prozent); knapp ein Drittel besucht den Wald sogar mindestens dreimal pro Monat (29 Prozent).
- Im gewogenen Mittel kommt jeder Deutsche jährlich auf rund 28 Waldbesuche zur Erholung.
- Spazierengehen und Wandern sind bei der Teilgruppe, die mindestens einmal pro Monat in den Wald gehen, mit 82 Prozent die mit Abstand beliebtesten Freizeitaktivitäten im Wald. An zweiter Stelle steht die Naturbeobachtung (45 Prozent), an dritter Stelle das Sammeln von Pilzen oder Beeren (26 Prozent). Weitere Aktivitäten werden seltener genannt (in absteigender Reihenfolge: Joggen/Laufen: 20 Prozent; Walderleben mit Kindern, Hund ausführen, Radfahren: je 17 Prozent; Brennholz machen: 7 Prozent; Geocaching und Reiten: je 2 Prozent; freiwillige Naturschutzarbeit: 1 Prozent).
- Im Durchschnitt dauert ein Waldbesuch knapp zwei Stunden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Diese Ergänzung konkretisiert die in § 2 Absatz 1 Satz 2 BWaldG gF enthaltenen „weiteren mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen“ mit Blick auf Flächen mit hier konkret bezeichneten gemeldeten natürlichen Offenland-Lebensraumtypen.

Solche Flächen sind häufig in einem engen räumlichen Bezug in den Wald eingebettet und integraler Teil einer vielfältigen Waldlandschaft. Sie sind zudem von besonderem naturschutzfachlichen Wert, weshalb ihnen im Kontext dieses Gesetzes eine Sonderstellung zukommt. Sie sollen daher ausdrücklich in ihrer jeweiligen Eigenschaft und Ausprägung erhalten bleiben und nicht vollflächig mit Forstpflanzen aufgeforstet oder einer natürlichen Sukzession überlassen werden.

Daher werden sie – sofern sie im Wald liegen oder als unmittelbar angrenzende mit ihm als natürliche Bestandteile der Waldlandschaft verbunden sind (siehe Erläuterung unten) – rechtlich dem Wald zugeordnet und unabhängig von ihrem Schutzstatus nach Naturschutzrecht zusätzlich auch unter den Schutz des BWaldG gestellt. Durch den Einbezug dieser Flächen zum Wald bleiben andere, für diese Ökosysteme spezifische Regelungen (z. B. des Naturschutzes oder Wasserrechts) unberührt; sie gelten weiterhin und zusätzlich.

Eine zentrale waldderechtlich relevante Maßnahme zur Erhaltung dieser offenen oder halboffenen Flächen ist vielfach die Beseitigung der aus dem umliegenden Wald einwandernden Forstpflanzen. Um eine sachgerechte Freihaltung und damit Erhaltung dieser Flächen zu ermöglichen, sind entsprechende Ausnahmen erforderlich und vorgesehen, z. B. in Bezug auf Umwandlungen (siehe § 9 Absatz 1a), auf die Wiederaufforstungspflicht (siehe § 11a Absatz 1 Satz 3) sowie auf den Kahlschlag (siehe § 11a Absatz 2 Satz 2).

Die hier genannten Flächen gelten allerdings nur als Wald im Sinne dieses Gesetzes, sofern diese Flächen im Wald liegen oder mit ihm verbunden sind (räumlicher oder funktionaler Zusammenhang). Um eine Fläche, die außerhalb des Waldes liegt, als eine mit dem Wald verbundene Fläche anzusehen, sollten insbesondere folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Es sollte eine enge räumliche Verbindung mit dem Wald im Sinne von räumlich unmittelbar angrenzend vorliegen.
2. Zudem sollte ein funktioneller Zusammenhang in dem Sinne bestehen, dass die betreffende Fläche als natürlicher Bestandteil der jeweiligen Waldlandschaft angesehen werden kann. Hinweise auf einen derartigen funktionellen Zusammenhang können z. B. sein, dass
 - die betreffende Fläche und der angrenzende Wald ein zumindest in Teilen gemeinsames Arteninventar aufweisen,
 - die Populationen zumindest teilweise in einem wechselseitigen Austausch stehen (z. B. genetisch oder durch wechselseitiges Aufsuchen des Waldes als Überwinterungsquartier oder Raum für die Futtersuche oder Fortpflanzungsrevier) oder
 - dass der Wald die ökologischen Bedingungen der angrenzenden Fläche maßgeblich prägt (z. B. Mikroklima oder Wasserhaushalt).

Die Frage, wie weit eine solche ökologische Wechselwirkung besteht bzw. als Begründung für eine Zuordnung der betreffenden Fläche zum Wald herangezogen werden kann, kann nur örtlich – unter Einbezug der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten – beantwortet werden. Eine Zuordnung zum Wald endet jedenfalls dort, wo ein wesentlicher Einfluss des angrenzenden Waldes bzw. ein ökologischer Zusammenhang nicht mehr gegeben ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Analog zu der bei den Buchstaben a und b enthaltenen Klarstellung zu Schienenwegen dient die hier vorgesehene Regelung der Klarstellung hinsichtlich des Straßenkörpers der Bundesfernstraßen und der nach § 1 Absatz 4 Nummer 3 bis 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu den Bundesfernstraßen gehörenden Bestandteile. Hiervon umfasst sind das Zubehör, Mauteinrichtungen, Nebenanlagen und Nebenbetriebe. Die Herausnahme dieser Flächen aus dem Waldbegriff soll die Bewirtschaftung (Pflege, Unterhaltung und operative Maßnahmen zur Erhaltung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) dieser Flächen durch die Straßenbauverwaltung erleichtern.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung ist neu im BWaldG. Die Ergänzung adressiert die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen, die nationalen Sicherheitsinteressen dienen, wie z. B. erforderliche Sichtachsen in militärischen Schießbahnen oder übererdete und mit Gehölzen bewachsene Bunker. Anliegen der Landes- und Bündnisverteidigung haben auf diesen Flächen Vorrang. Sie werden daher ausdrücklich vom Waldbegriff ausgenommen.

Die Vorgaben der neuen Nummer 6 Buchstabe b bezüglich der mit dieser Regelung nunmehr entfallenen Waldeigenschaft von der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden

Flächen gelten auch für entsprechende Bauwerke, die von hierzu qualifizierten zivilen Herstellern oder Wirtschaftsunternehmen im Auftrag der Bundeswehr, der NATO oder der Gaststreitkräfte zur Herstellung, Lagerung oder zur Vorbereitung auf den Transport oder den Einsatz von militärischer Munition oder Waffen unterhalten oder betrieben werden.

Zu Nummer 4

Es wird klargestellt, dass die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Grundgesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, weiterhin Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung sind und die Länder damit verpflichtet bleiben, den Bestimmungen des Zweiten Kapitels des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Grundgesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, entsprechende Vorschriften einschließlich geeigneter Entschädigungsregelungen zu erlassen oder bestehende Vorschriften anzupassen.

Zu Nummer 5

Diese Ergänzung in Form einer Ausnahmeregelung ist Teil der in § 2 Absatz 1 Satz 3 enthaltenen Sonderregelung in Bezug auf die Pflege und Erhaltung der dort genannten Lebensraumtypen: Die Beseitigung von Forstpflanzen zur Pflege und Erhaltung dieser Flächen gilt nicht als Umwandlung. Diese Regelung ist für die Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie erforderlich und soll die Erhaltung von gesetzlich geschützten Offenland-Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie erleichtern.

Zu Nummer 6

Mit den §§ 9a und 9b werden die Bestimmungen des § 9 mit Blick auf aktuelle Erfordernisse weiter konkretisiert. Ergänzt werden neue Bestimmungen zu

- § 9a (Weitere Vorschriften zur Erhaltung des Waldes) und
- § 9a (Pflicht zum Ausgleich).

Zu § 9a (Weitere Vorschriften zur Erhaltung des Waldes)

Zu § 9a Absatz 1

Absatz 1 greift den in § 1 enthaltenen zentralen Gesetzeszweck der Walderhaltung auf und überführt diesen in Gestalt eines allgemeinen Grundsatzes in einen konkreten Normauftrag. Dieser Grundsatz ist allgemein (siehe z. B. nachfolgende Ausführungen zu den Normadressaten) und abstrakt; er bedarf der weiteren Konkretisierung. Diese erfolgt nachfolgend insbesondere durch die Bestimmungen der §§ 9a und 9b, 10a, 11a bis 11d sowie 14a und 14b.

Der allgemeine Grundsatz der Walderhaltung umfasst auch Waldflächen, bei denen der Waldbesitzer auf eine forstliche Nutzung zeitweise oder dauerhaft verzichtet: Auch für solche Waldflächen gilt das allgemeine Gebot der Walderhaltung und der Gefahrenabwehr.

Absatz 1 ist wegen seiner hohen Bedeutung als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzrechts im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG anzusehen. Diese Regelung ist für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage „Wald“, der biologischen Vielfalt sowie als Maßnahme zur Sicherung und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes – und damit für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes unerlässlich.

Die Normadressaten dieser Regelung sind:

- die für den Wald zuständige Behörde: Sie überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen;
- der Waldbesitzer: Er wirkt durch seine Waldbewirtschaftung unmittelbar auf den Wald und seine Ökosystemleistungen ein, wobei die Waldbewirtschaftung hier weit zu fassen ist und neben aktiven Handlungen auch den aussetzenden Forstbetrieb sowie den Nutzungsverzicht umfasst;
- weitere Akteure, soweit diese durch ihr Handeln oder Unterlassen – direkt oder auch mittelbar – in relevantem Umfang Einfluss auf den Wald oder seine Ökosystemleistungen nehmen. Normadressat ist somit auch, wer z. B.
 - o Wald für andere Nutzungen (z. B. für Siedlung, Gewerbe oder Infrastruktur) rodet und umwandelt,
 - o durch Eingriffe in den Wasserhaushalt oder in die Luftreinhaltung auf den Wald einschließlich seiner maßgeblichen Bestandteile (siehe unten) oder seine Ökosystemleistungen unmittelbar einwirkt oder als Genehmigungsbehörde oder Planungsträger entsprechende Entscheidungen genehmigt, zulässt oder zu verantworten hat sowie
- wer als Besucher oder anderer Benutzer in erheblichem Maß auf den Wald einwirkt.

Als maßgebliche Bestandteile des Waldes und damit als „Schutzgüter des Waldes“ anzusehen sind insbesondere:

1. der aufstockende Waldbestand einschließlich der sonstigen walddtypischen Vegetation,
2. der Waldboden einschließlich der Bodengesundheit und der Bodenlebewelt,
3. die walddtypische Biodiversität,
4. der im Wald und unterhalb des Waldes liegende Wasserkörper als Teil des Landschaftswasserhaushalts und
5. das Waldinnenklima.

Diese Aspekte werden mit dem Begriff der Ökosystemleistungen des Waldes nur unzureichend abgebildet: Das Vorhandensein der o. g. Bestandteile des Waldes ist Voraussetzung für die Ökosystemleistungen des Waldes, die Ökosystemleistungen des Waldes werden durch diese Schutzgüter des Waldes und deren Wechselwirkungen bewirkt.

Inhaltlich sind diese Schutzgüter des Waldes bereits vom geltenden BWaldG umfasst. Sie werden hier – auch angesichts der Klima- und Biodiversitätskrise – besonders genannt, um zu verdeutlichen, dass der Wald auch rechtlich umfassend als komplexes Ökosystem zu betrachten ist („mehr“ als die Summe seiner Bäume).

- Zu Nummer 1 (Aufstockender Waldbestand einschließlich der sonstigen walddtypischen Vegetation): Die Summe der aufwachsenden Bäume bilden den aufstockenden Waldbestand. Der Baum als Großpflanze erzeugt Pflanzenmasse, Sauerstoff und Holz, er bindet Kohlenstoff, schützt den Boden und wirkt mäßigend auf das Klima in seinem Umfeld. Der Baum ist Lebensraum, Produktionsmittel und Träger vieler walddtypischer Ökosystemleistungen. In der Summe vervielfacht sich die Wirkung der Einzelbäume eines Waldbestandes; sie erzeugen ein geschlossenes Kronendach, ermöglichen das

Waldinnenklima (siehe Ausführungen zu Nummer 5) und sind damit maßgebliche Träger der waldspezifischen Lebensbedingungen und Ökosystemleistungen.

- Zu Nummer 2 (Waldboden einschließlich der Bodengesundheit und der Bodenlebewelt): Der Waldboden einschließlich der Bodengesundheit und der Bodenlebewelt ist von herausgehobener Bedeutung für das Ökosystem Wald und seine zahlreichen Ökosystemleistungen sowie für die nach § 1 zu verwirklichenden Zwecke dieses Gesetzes (siehe auch Ausführungen zu § 11a).
- Zu Nummer 3 (Walddtypische Biodiversität): Dies umfasst die Vielfalt der Waldlebensräume und Strukturen, die Gesamtheit der walddtypischen Fauna und Flora sowie die genetische Vielfalt.
- Zu Nummer 4 (Wasserkörper): Der Wasserkörper ist ein für die Gesellschaft unverzichtbares Schutzgut (insbesondere Trinkwasser), aber auch für die Walderhaltung im Klimawandel von zentraler Bedeutung: Steht nicht ausreichend Wasser zur Verfügung, so gerät das Waldökosystem in Gefahr (siehe auch Ausführungen zu § 11b).
- Zu Nummer 5 (Waldinnenklima): Das Waldinnenklima ist ein zentrales, walddprägendes Element der Waldökosysteme in unserer Klimazone. Zahlreiche Waldeigenschaften und Ökosystemleistungen des Waldes hängen maßgeblich von einem walddtypisch geschlossenen Kronendach und dem Waldinnenklima ab. Das Waldinnenklima ist weitgehend staubfrei, weitgehend frei von Abgasen und angereichert mit sekundären Pflanzenstoffen (Phytonziden); es weist eine höhere Luftfeuchtigkeit sowie gegenüber dem Offenland abgemilderte Temperaturverläufe auf. Das Waldinnenklima ist maßgeblich an den positiven Erholungs- und Gesundheitswirkungen eines Waldaufenthaltes beteiligt.

Gesundheit und Vitalität der Waldökosysteme einschließlich ihrer maßgeblichen Bestandteile sind elementare Voraussetzungen dafür, dass der Wald und seine Ökosystemleistungen bestmöglich erhalten bleiben und von der Allgemeinheit und den Waldbesitzern genutzt werden können. Diese Bestimmung ist angesichts der Klima- und Biodiversitätskrise zentral, um die Waldökosysteme langfristig zu erhalten und zu schützen.

Der hier enthaltene allgemeine Grundsatz umfasst jedwede Nutzung und Benutzung des Waldes: Die Waldbewirtschaftung sowie sonstige Benutzungen des Waldes dürfen nur so ausgeübt werden, dass der Wald und seine Ökosystemleistungen dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden. Diese Vorgabe gilt gleichermaßen für

- die Nutzung/Gewinnung von Rohholz im Rahmen der Waldbewirtschaftung einschließlich der zeitweisen oder dauerhaften Nicht-Nutzung;
- Forstnebennutzungen: Dies umfasst die Nutzung von Naturgütern des Waldes und des Waldbodens jenseits der Holzerzeugung, z. B. die Nutzung von Schmuckreisig, Pilzen, Beeren, Arzneipflanzen, Streu und Gras sowie die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut, Harz, Terpentin und anderen Baumsäften, aber z. B. auch die Waldweide und die Waldimkerei;
- Benutzungen des Waldes für von Waldflächen für nichtforstliche Zwecke, wie z. B. für Klettergärten oder Bestattungswälder;
- das Betreten des Waldes nach § 14 sowie für
- weitere Formen der Benutzungen des Waldes, wie z. B. das Durchführen von Veranstaltungen oder das Halten und Hüten von Tieren im Wald.

Zu § 9a Absatz 2

Absatz 2 stellt eine Verknüpfung her zwischen den in § 1 Nummer 1 genannten Waldfunktionen und den hier im BWaldG erstmals definierten „Ökosystemleistungen des Waldes“. Die „Ökosystemleistungen des Waldes“ umfassen die Gesamtheit der in § 1 Nummer 1 genannten Waldfunktionen. Dabei bleibt die grundsätzliche Gleichrangigkeit der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion bzw. der entsprechenden Ökosystemleistungen erhalten.

§ 9a Absatz 2 benennt exemplarisch wichtige Ökosystemleistungen des Waldes für die Gesellschaft in Form einer nicht abschließenden Aufzählung. Die Aufzählung greift – auch im Sinne der Rechtskontinuität – die in § 1 Nummer 1 BWaldG in der bisher geltenden Fassung (gF) bereits enthaltene Aufzählung auf, modernisiert und ergänzt diese entsprechend aktueller Erkenntnisse und Herausforderungen.

- Der bislang in § 1 Nummer 1 BWaldG gF enthaltene, unspezifische Begriff „Klima“ wird präzisiert durch eine differenzierte Benennung der Aspekte „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“ sowie nachfolgend „Kühlung der Landschaft“. Dies trägt den aktuellen Herausforderungen und Erkenntnissen der Klimakrise Rechnung. So hat sich das Verständnis und die Bedeutung dieser Ökosystemleistung vor dem Hintergrund der Klimakrise signifikant geändert: Bei Erlass des BWaldG gF im Jahre 1975 wurden die Klimaleistungen des Waldes vor allem mit Blick auf seine örtliche Wirkung auf das Lokalklima gesehen. Im Rahmen der Klimakrise sind jedoch neue Aspekte insbesondere mit Blick auf den globalen Klimaschutz hinzugekommen. Aus diesem Grund wird der Aspekt des natürlichen Kohlenstoffspeichers auch im Gesetzeszweck bei § 1 Nummer 1 entsprechend erweitert (Ausführungen zur Größenordnung der Kohlenstoffspeicherung: siehe dort).
- Der Aspekt der heimischen Erzeugung des nachwachsenden Rohstoffs Holz ist in § 1 Nummer 1 BWaldG gF mit dem dort genannten Begriff des „wirtschaftlicher Nutzen (Nutzfunktion)“ ausdrücklich enthalten. Gleichwohl wird er hier als eine – auch weiterhin zentral bedeutsame – Ökosystemleistung präzisiert (vgl. auch § 1 Nummer 1).

Der Wald dient – neben seiner Eigenschaft als Ökosystem und Lebensgrundlage – auch der heimischen Erzeugung und Versorgung mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz. Dies sichert die Rohstoffbasis der heimischen Holzwirtschaft und leistet einen relevanten Beitrag zur Deckung der Inlandsnachfrage nach nachhaltig erzeugtem Holz und trägt über die Speicherung von Kohlenstoff im Holz und insbesondere in langlebigen Holzprodukten zum Klimaschutz bei. Mit dem Hinweis auf die heimische Erzeugung wird insbesondere im Kontext der Klima- und Biodiversitätskrise unterstrichen, dass die heimische Erzeugung von Holz viele ökologische Vorteile hat und zur Resilienz der Wertschöpfungskette beiträgt.

Der dabei vorgesehene Hinweis auf die „heimische“ Erzeugung beabsichtigt keine handelsverzerrenden Förderungen oder handelsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz der heimischen Produktion gegenüber Einfuhren. Vielmehr soll damit – insbesondere im Kontext der Klima- und Biodiversitätskrise – unterstrichen werden, dass gerade die heimische Erzeugung viele ökologische Vorteile hat.

- Der Aspekt „Erhalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt“ ist in § 1 Nummer 1 BWaldG gF mit dem dort genannten Begriff der „Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ dem Grunde nach enthalten. Der Aspekt knüpft unmittelbar an die in § 1 Nummer 1 neu gefassten Waldfunktionen „Lebensgrundlage“ und „Lebensraum für die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt“ an; mitumfasst ist dabei auch der nunmehr bei § 1 Nummer 1 nicht mehr eigens genannte Aspekt der „Bodenfruchtbarkeit“. All dies zählt – wie bereits zu § 1 Nummer 1 ausgeführt – zu den zentralen Ökosystemleistungen des Waldes und wird dem aktuel-

len Sprachgebrauch folgend angepasst, um aktuellen Herausforderungen und Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Viele seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten aber auch sogenannte „Allerweltsarten“ sind auf naturnahe und strukturreiche Waldökosysteme als Lebensraum angewiesen und brauchen diese auch zur Anpassung an den fortschreitenden Klimawandel.

- Der Aspekt „Erholung der Bevölkerung“ wird aus § 1 Nummer 1 BWaldG gF unverändert übernommen; er knüpft unmittelbar an die in § 1 Nummer 1 neu gefasste Waldfunktion „Erholungsraum für die Bevölkerung“ an. Die Erholung zählt zu den wesentlichen Ökosystemleistungen des Waldes; etwa 90 Prozent der Bevölkerung nimmt den Wald insbesondere über die Erholungsnutzung wahr (siehe auch Begründung zu § 1 Nummer 1).
- Der Aspekt „Wasserhaushalt“ wird aus § 1 Nummer 1 BWaldG gF unverändert übernommen; wie beim Klima hat die Bedeutung dieser Ökosystemleistung vor dem Hintergrund der Klimakrise signifikant zugenommen (siehe auch Begründung zu § 11b).
- Der Aspekt „Reinhaltung der Luft“ wird aus § 1 Nummer 1 BWaldG gF unverändert übernommen.

Zu § 9a Absatz 3

Satz 1 nimmt die Länder in die Pflicht. Sie haben Vorsorge dafür zu treffen, dass die Erfordernisse der Walderhaltung nach Absatz 1 vor Ort gewährleistet werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität und soll in Anbetracht der länderweise z. T. sehr unterschiedlichen Naturraumausstattung, Waldverhältnisse, Bevölkerungsdichte oder gesellschaftlicher Bedürfnisse eine den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Umständen entsprechende und angemessene Lösung ermöglichen.

Satz 2 greift das Ziel auf, dass klimaresiliente Wälder entwickelt oder erhalten werden sollen. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die hierzu dienende natürliche Verjüngung ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht wird. Bei der Waldverjüngung auftretende Fehlentwicklungen oder Beeinträchtigungen, wie z. B. eine Entmischung durch selektiven Verlust bestimmter Gehölzarten, lassen sich – sofern eine rechtzeitige Gegensteuerung ausbleibt – kaum noch oder allenfalls nur sehr langfristig korrigieren.

Um die angestrebte Waldentwicklung sicherzustellen, gibt Satz 3 der zuständigen Behörde auf, ein Vegetationsgutachten zu erstellen und es in regelmäßigen, von den Ländern festzulegenden Zeiträumen zu aktualisieren. Mit Hilfe dieser Vegetationsgutachten soll insbesondere der Zustand der Waldverjüngung als nachwachsende Waldgeneration erfasst und bewertet werden. Vegetationsgutachten sind im Hinblick auf das Regelungsziel zwingend erforderlich, da die Waldverjüngung für die Erhaltung des Waldes und seiner Ökosystemleistungen von zentraler Bedeutung ist. Die Erstellung von Vegetationsgutachten ist daher bereits in mehreren Ländern durch entsprechende Regelungen im jeweiligen Landeswaldgesetz (z. B. § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 LWaldG-MV oder § 24 Absatz 2 Satz 2 LWaldG-SN) oder Landesjagdgesetz (§ 34 Absatz 1 JWVG-BW, § 31 Absatz 7 LJagdG-RP oder § 32 Absatz 1 LJagdG-TH) gesetzlich etabliert. Den Ländern steht es frei, neben den Vegetationsgutachten, weitere Untersuchungen, wie wildökologische Lebensraumgutachten, zur Erfassung des Zustandes der Verjüngung einzubeziehen.

Zu § 9b (Pflicht zum Ausgleich)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG. Zwar enthält der Wortlaut des § 9 BWaldG gF bislang keine ausdrückliche Pflicht zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung für die Erhaltung des Waldes und seiner Ökosystemleistungen, so liegt gleichwohl eine solche Ausgleichspflicht dieser Bestimmung aber zumindest implizit zugrunde: Anders wäre der in § 1 Nummer 1 vorgegebene Gesetzeszweck, den Anteil der Waldfläche auf der dicht

besiedelten Fläche der Bundesrepublik Deutschland trotz vielfacher Inanspruchnahme und Umwandlung für andere Flächennutzungen im Gesamtsaldo im Wesentlichen zu erhalten, nicht zu erreichen. Insofern greift die neue Bestimmung eine von Sinn und Zweck des § 9 BWaldG gF umfasste und im Übrigen von den Ländern im Sinne der Walderhaltung bereits seit Jahrzehnten geübte Genehmigungspraxis auf und überführt diese – in Anlehnung an die naturschutzrechtliche Ausgleichspflicht nach § 15 Absatz 2 BNatSchG – als bundeseinheitliche Norm in den Regelungsbereich des BWaldG. Dies ist erforderlich, weil der Wald trotz der hohen Bedeutung seiner Ökosystemleistungen anhaltend unter dem Druck zur Umwandlung von Waldflächen für andere Nutzungsarten steht.

Zu § 9b Absatz 1

Absatz 1 normiert eine Ausgleichspflicht als allgemeinen Grundsatz des Naturschutzrechts im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 (Klammerzusatz) GG. Die Einordnung als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzrechts folgt aus der besonders hohen Bedeutung des verpflichtenden Ausgleichs von Waldumwandlungen. Diese Regelung ist für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage „Wald“, der biologischen Vielfalt sowie als Maßnahme zur Sicherung und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes – und damit für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes – unerlässlich.

Im Sinne der örtlichen Erhaltung des Waldes und seiner Ökosystemleistungen dürfte in der Regel vorzugsweise eine ortsnahe Naturalrestitution anzustreben sein. Im Idealfall kann hierzu eine andere Fläche, die nicht Wald ist und die der im Antrag bezeichneten Fläche nach Größe, Lage (insbesondere zu bestehenden Waldflächen), Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig werden kann, aufgeforstet oder durch natürliche Sukzession neu bewaldet werden. Gleichwohl kann es aber auch Situationen geben, in denen ortsnah eine entsprechende Fläche nicht zu finden ist (z. B. aufgrund hoher Besiedlungsdichte). In solchen Fällen bleibt nur, den Ausgleich hilfsweise durch andere Mechanismen (z. B. Erstaufforstung außerhalb des betroffenen Naturraums oder durch geeignete Schutz- oder Gestaltungsmaßnahmen im Wald) zu erwirken.

Zu § 9b Absatz 2

Satz 1 eröffnet zur Erfüllung der in Absatz 1 normierten Ausgleichspflicht ergänzend die – allerdings nur subsidiär vorgesehene – Möglichkeit, einen finanziellen Ausgleich zu leisten, wenn die nachteiligen Folgen der Umwandlung oder Benutzung für die Erhaltung des Waldes oder seiner Ökosystemleistungen mit den in Absatz 1 für einen Ausgleich vorrangig vorgesehenen Maßnahmen nicht ausgeglichen werden können.

Satz 2 stellt klar, dass sich das Nähere nach Landesrecht richtet. Im Sinne der Subsidiarität wird bundesseitig hier bewusst auf weitere Vorgaben verzichtet. Somit können die Länder beim Erlass entsprechender Regelungen landesspezifische Besonderheiten und Anforderungen angemessen berücksichtigen.

Zu § 9b Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass Ausgleichspflichten im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne der §§ 13 bis 19 BNatSchG unberührt bleiben, aber anrechenbar sind.

Um auch in der Praxis Doppelkompensationen zu vermeiden, ist die waldrechtliche Kompensation im Zuge der Eingriffsregelung grundsätzlich und vorbehaltlich entsprechender Länderregelungen auch außerhalb des betroffenen Naturraums möglich. Im Übrigen ist die Thematik einer eventuellen Doppelkompensation im Rahmen der konzentrierenden Genehmigungsverfahren (Bündelung der Stellungnahmen der verschiedenen beteiligten Behörden) aufzulösen. Dabei können „multifunktionale“ Maßnahmen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 7

Mit § 10a (Weitere Vorschriften zur Erstaufforstung) werden die Bestimmungen des § 10 mit Blick auf aktuelle Erfordernisse weiter konkretisiert:

Zu § 10a (Weitere Vorschriften zur Erstaufforstung)

Die Erstaufforstung ist eine zentrale Maßnahme zur Realisierung des wald- und klimapolitischen Ziels, den Wald wegen seiner vielfältigen Leistungen für das Gemeinwohl in seiner Flächenausdehnung soweit wie möglich zu erhalten und zu mehren. Die Erstaufforstung soll eine Mehrung der Waldfläche und damit der Anzahl von langfristig kohlenstoffbindenden Forstpflanzen bewirken, was zu einem langfristigen Aufbau von zusätzlichen Kohlenstoffspeichern, zur Verbesserung der Biodiversität, zur Produktion des Rohstoffs Holz und zu anderen Ökosystemleistungen und damit zum Erreichen der nationalen Ziele zur Treibhausgasmindeung beiträgt. Auf diese Weise können zudem Vernetzungseffekte in der Agrarlandschaft zum Biotopverbund geschaffen werden. Somit liegt die Erstaufforstung grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Die Erstaufforstung ist zudem unverzichtbar, um unvermeidbare Waldverluste durch Ersatzaufforstung auszugleichen, und so einem langfristigen Schwund der Waldfläche Deutschland entgegenzuwirken und den Wald mit seinen Ökosystemleistungen zu erhalten.

§ 10a konkretisiert die Bestimmungen zur Erstaufforstung mit Blick auf aktuelle Erfordernisse weiter:

Satz 1 enthält die als „Leitsatz“ formulierte neue Vorgabe, wonach die Erstaufforstung zu dem Ziel beitragen soll, klimaresiliente Wälder mit überwiegend heimischen Forstpflanzen zu begründen. Diese Vorgabe adressiert eine zentrale Herausforderung und ist angesichts der Bedeutung des Waldes und seiner Ökosystemleistungen insbesondere erforderlich, um den Herausforderungen der Klimakrise angemessen zu begegnen und die mit der Klimakrise einhergehenden Risiken bereits in der Phase der Erstaufforstung so weit wie möglich einzugrenzen. Diese Zielstellung ist bei der künftigen Programmierung der Forstförderung zu berücksichtigen. Sie wird nachfolgend durch Satz 3 (verpflichtende Vorgabe der Standortgerechtigkeit) weiter konkretisiert (siehe unten).

Der Begriff „heimisch“ ist in Bezug auf Forstpflanzen in der forstlichen Fachliteratur etabliert und hinreichend beschrieben (siehe z. B. Schmidt et al. 2002: Liste der im norddeutschen Tiefland typischen Waldgefäßpflanzen, die Waldbau-Richtlinien der Länder sowie eine Publikation des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages „Zur Förderung fremdländischer Baumarten in heimischen Wald- und Forstgebieten“ (Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 112/18 vom 24. Oktober 2018).

Satz 2 stellt klar, dass eine Erstaufforstung wahlweise durch natürliche Sukzession, Saat oder Pflanzung erfolgen kann. Eine natürliche Sukzession im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet dabei einen vom Menschen (im Wesentlichen) unbeeinflussten bzw. ungesteuerten natürlichen Ablauf der Vegetationsentwicklung. Im Gegensatz dazu ist die Naturverjüngung ein waldbauliches Verfahren, das einer gezielten waldbaulichen Steuerung unterliegt. Die Naturverjüngung wird vor allem im Rahmen der Wiederaufforstung, also im Wald, angewendet.

Satz 3 bestimmt erstmals auf Bundesebene, dass bei der Erstaufforstung durch Saat oder Pflanzung standortgerechte Forstpflanzen zu verwenden sind. Diese Vorgabe ist vor dem Hintergrund der durch die Klimakrise bedingten großflächigen Waldschäden notwendig, um möglichst zu vermeiden, dass durch eine nicht standortgerechte Baumartenwahl bei der Erstaufforstung Bestände begründet werden, die ein hohes Risiko haben, bei künftigen Extremwetter abzusterben. Die Vorgabe trägt dazu bei, standortbedingte waldbauliche Ri-

siken bestmöglich zu mindern. Was örtlich jeweils standortgerecht ist, ist unter Berücksichtigung der konkreten regionalen Gegebenheiten zu beurteilen, wobei diese Beurteilung infolge der Klimakrise zudem einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

Zu Nummer 8

Die Bestimmungen des § 11 (Bewirtschaftung des Waldes) werden mit Blick auf aktuelle Erfordernisse weiter konkretisiert. Ergänzt werden neue Bestimmungen zu

- § 11a (Weitere Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes),
- § 11b (Schutz des Waldbodens),
- § 11c (Schutz des Wasserhaushalts) und
- § 11d (Schutz vor biotischen und abiotischen Schäden).

Zu § 11a (Weitere Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes)

Mit § 11a Absatz 1 (Weitere Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes) werden die Bestimmungen des § 11 mit Blick auf aktuelle Erfordernisse in Bezug auf die Bereiche Wiederaufforstung und Kahlschlag weiter konkretisiert:

Zu § 11a Absatz 1

Das in § 11 Absatz 1 Satz 2 BWaldG gF enthaltene Gebot der Wiederaufforstung ist für die Erhaltung des Waldes und seiner Ökosystemleistungen essenziell: Die Pflicht zur Wiederaufforstung ist eine der wichtigsten Maßnahmen zur Konkretisierung und Umsetzung des in § 1 Nummer 1 enthaltenen Gesetzeszwecks, den Wald in seiner Flächenausdehnung und die Ökosystemleistungen des Waldes vor Ort zu erhalten.

Satz 1 enthält die als „Leitsatz“ formulierte neue Vorgabe, wonach die Wiederaufforstung zu dem Ziel beitragen soll, klimaresiliente Wälder mit überwiegend heimischen Forstpflanzen zu begründen. Diese Vorgabe adressiert eine zentrale Herausforderung und ist angesichts der Bedeutung des Waldes und seiner Ökosystemleistungen insbesondere erforderlich, um den Herausforderungen der Klimakrise angemessen zu begegnen und die mit der Klimakrise einhergehenden Risiken bereits in der Phase der Waldverjüngung so weit wie möglich einzugrenzen. Diese Zielstellung ist bei der künftigen Programmierung der Forstförderung zu berücksichtigen.

Satz 2 konkretisiert diese Zielvorgabe durch eine verpflichtende Vorgabe der Standortgerechtigkeit weiter, soweit die Wiederaufforstung durch Saat oder Pflanzung erfolgt. Diese Vorgabe ist vor dem Hintergrund der durch die Klimakrise bedingten großflächigen Waldschäden notwendig, um möglichst zu vermeiden, dass durch nicht standortgerechte Baumartenwahl bei der Wiederaufforstung Bestände begründet werden, die ein hohes Risiko haben, bei künftigem Extremwetter abzusterben. Die Vorgabe trägt dazu bei, standortbedingte waldbauliche Risiken bestmöglich zu mindern. Was örtlich jeweils standortgerecht ist, ist unter Berücksichtigung der konkreten regionalen Gegebenheiten zu beurteilen, wobei diese Beurteilung infolge der Klimakrise zudem einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

Die in Satz 3 enthaltene Ausnahmeregelung ist Teil der in § 2 Absatz 1 Satz 3 enthaltenen Sonderregelung in Bezug auf die Pflege und Erhaltung der dort genannten Lebensraumtypen. Diese Regelung ist für die Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie erforderlich und soll die Erhaltung von gesetzlich geschützten Offenland-Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie erleichtern.

Zu § 11a Absatz 2

Die in Absatz 2 neu vorgesehene Regelung zu Kahlschlägen dient der Erhaltung des Waldes und seiner Ökosystemleistungen. Sie ist eine zentrale Maßnahme zur Realisierung des in § 1 Nummer 1 umfassten Ziels, den Wald (und insbesondere auch den Waldboden) wegen seiner vielfältigen Leistungen vor schädlichen Entwicklungen und Einflüssen zu bewahren und in seiner Leistungs-, Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit als Ökosystem zu erhalten, oder, soweit erforderlich, wiederherzustellen oder zu verbessern. Die Regelung ist zur Förderung dieses Zwecks erforderlich.

Von Absatz 2 unberührt bleiben andere spezialgesetzliche Regelungen, auf Grund derer z. B. notwendige phytosanitäre Maßnahmen von der zuständigen Behörde zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und insbesondere vor Quarantäneschädlingen nach dem Pflanzenschutzgesetz oder auf Grund von EU-rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung, angeordnet werden.

Satz 1 enthält das Verbot, einen Kahlschlag auf einer Fläche von mehr als einem Hektar ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vorzunehmen.

Als Kahlschlag ist eine Holzeinschlagsmaßnahme anzusehen, die auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als einem Hektar freilandähnliche Verhältnisse bewirkt. Angrenzende Kahlfelder und angrenzende noch nicht gesicherte Verjüngungsflächen des gleichen Waldbesitzers werden dabei mit eingerechnet. Ein Eingriff in einen Baumbestand, der ohne Vorhandensein einer gesicherten Verjüngung den Bestockungsgrad einer Waldfläche auf weniger als 40 Prozent des normalen Vollbestands der betreffenden Baumart bei gleichem Alter und gleicher Ertragsklasse herabsetzt, steht einem Kahlschlag gleich.

Das in Satz 1 normierte Verbot ist erforderlich, weil der Kahlschlag großflächig die Forstpflanzen und damit das schützende Kronendach innerhalb eines kurzen Zeitraums ganz oder zumindest weitgehend beseitigt. Dies hat vielfältige nachteilige Folgen für die Ökosystemleistungen des Waldes. Diese können – je nach Ökosystemleistung und Größe des Kahlschlags – erheblich sein: Zahlreiche Ökosystemleistungen des Waldes hängen maßgeblich vom Vorhandensein eines walddtypisch geschlossenen Kronendachs und eines Waldinnenklimas ab. Der plötzliche Verlust des Kronendaches hat zudem erhebliche Auswirkungen, z. B. für den Energie-, Stoff- und Wasserhaushalt der jeweiligen Waldfläche (z. B. Sonneneinstrahlung, Windeinwirkung, Verdunstung, Humusabbau oder massive Freisetzung von Stickstoff). Diese Folgewirkungen können – je nach Ökosystemleistung – erheblich variieren und bis zu mehreren Jahrzehnten nachwirken. Die ökologisch nachteiligen Folgewirkungen lassen nach, sobald sich die nachfolgende Verjüngung etabliert hat und wieder ein geschlossenes Kronendach bildet. Andere Folgewirkungen, wie der Verlust von alten Biotopbäumen, können dagegen sehr lange nachwirken.

Satz 2 normiert eine Genehmigungsfiktion: Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Satz 1 entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt. Mit dieser Regelung sollen unnötige Wartezeiten vermieden werden.

Satz 3 nimmt bestimmte Maßnahmen vom Kahlschlagverbot aus. Diese Ausnahmeregelung ist erforderlich, um Zielkonflikte zwischen dem Gebot der Walderhaltung nach § 1 und naturschutzrechtlichen Vorgaben zur Erhaltung der hier bezeichneten Offenland-Lebensräume und sonstiger Flächen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung aufzulösen,

eine adäquate Pflege und Erhaltung dieser Flächen zu erleichtern und den damit bisher eventuell verbundenen Bürokratie- und Verwaltungsaufwand zu verringern.

Nicht als Kahlschlag anzusehen sind im Übrigen Holzeinschlagsmaßnahmen, die

1. einer gesicherten Verjüngung dienen,
2. der Erhaltung oder Bewirtschaftung historischer Waldnutzungsformen, wie insbesondere dem Niederwald, dem Mittelwald oder dem Hutewald dienen,
3. der Anlage, Pflege oder Entwicklung von Waldrändern oder Waldsäumen dienen,
4. aus Gründen der Verkehrssicherung erforderlich sind,
5. der Waldbrandvorsorge oder der Vorbeugung oder Bekämpfung von Waldbränden, insbesondere durch Anlage von Brandschutzschneisen oder der Beseitigung und Sanierung von durch Waldbrand verursachten Schäden, dienen,
6. notwendig sind, um den verbleibenden Baumbestand und benachbarte Wälder vor biotischen oder abiotischen Schäden zu schützen oder zu erhalten,
7. dem Erhalt des wirtschaftlichen Wertes oder der wirtschaftlichen Nutzung von in Folge biotischer oder abiotischer Schäden flächig abgestorbener Bäume dienen, sofern dabei mindestens fünf Prozent des Derbholzes auf der Fläche verbleiben,
8. dem Schutz, der Pflege, Erhaltung oder Wiederherstellung von sonstigen im Wald liegenden,
 - nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützten Biotopen oder
 - nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes Lebensräumen streng geschützter Arten

dienen, sofern die Maßnahme mit der für Wald sowie der für Naturschutz zuständigen Behörde abgestimmt ist oder in einer naturschutzfachlichen Planung („Natura 2000“-Management-, Pflege- und Entwicklungs- oder Naturerbe-Entwicklungsplan) festgelegt ist.

Zu § 11b (Schutz des Waldbodens)

Die Bestimmungen des § 11b zum Schutz des Waldbodens sind neu im BWaldG. Eine solche ausdrückliche waldspezifische Regelung besteht auf Bundesebene bislang nicht. Das Prinzip der „Pfleglichkeit“ speziell in Bezug auf den Waldboden insbesondere durch die Anwendung angepasster bestands- und bodenschonender Forsttechnik und entsprechender Holzernteverfahren wird zudem in vielen landesrechtlichen Definitionen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung ausdrücklich genannt, und ist damit auf Länderebene bereits weitgehend geltendes Recht.

Die hier vorgesehenen Regelungen zum Schutz des Waldbodens sind erforderlich, um den Waldboden entsprechend seiner Bedeutung angemessen zu schützen (weitere Ausführungen hierzu nachfolgend bei Absatz 1). Damit werden einige der bestehenden Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) für die Forstwirtschaft erstmals auf Bundesebene weiter konkretisiert. Hierzu soll eine im Waldrecht neue bundeseinheitliche Vorgabe zum Schutz des Waldbodens geschaffen werden. Ziel ist eine klare, für den Anwendungsbereich „Wald“ konsistente und für die Normadressaten nachvollziehbare Regelung. Diese dient somit der unmittelbaren Umsetzung der diesbezüglich in § 1 Nummer 1 umfassten Zwecke dieses Gesetzes und konkretisiert, wie und mit welchen Maßnahmen diese

Ziele erreicht werden sollen, ohne dabei den Bezug zu BBodSchG und BBodSchV aufzulösen.

In Bezug auf das Verhältnis des BWaldG zum Bodenschutzrecht des Bundes bleibt das Bodenschutzrecht des Bundes subsidiär und ergänzend anwendbar:

- Die Regelungen des BWaldG gehen als speziellere Regelung für den Waldbodenschutz vor, soweit sie Einwirkungen auf den Boden regeln.
- Soweit die bei § 11b vorgesehenen Bestimmungen Einwirkungen auf den Waldboden nicht regeln, bleiben die für den Waldboden geltenden Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der auf Grund des Bundes-Bodenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Regelungen zum Auf- und Einbringungsverbot von Materialien im Waldboden, unberührt. Dies gilt insbesondere für die Begriffsbestimmungen des § 2 BBodSchG sowie z. B. für die Regelungen zum Auf- und Einbringungsverbot von Materialien in der zum 1. August 2023 novellierten Bundesbodenschutzverordnung.

Die Bestimmungen des § 11b dienen dem Schutz

- des Waldbodens als Standort für Forstpflanzen oder Wasserfilter und -speicher (insb. chemische oder physikalische Eigenschaften),
- des Waldbodens als Wurzel- bzw. Lebensraum für in oder auf dem Waldboden lebende Pflanzen, Pilze, Tiere oder sonstige Organismen sowie
- der in oder auf dem Waldboden lebende Pflanzen, Pilze, Tiere oder sonstige Organismen.

Neben den in den § 11b vorgesehenen Regelungen tragen weitere Bestimmungen dieses Gesetzes direkt oder indirekt oder in ihrem Zusammenwirken zum Bodenschutz in der Waldbewirtschaftung bei. Hierzu zählen insbesondere

- die Zielvorgabe des Waldumbaus hin zu klimaresilienten Wäldern mit überwiegend heimischen Forstpflanzen (z. B. § 10a (Erstaufforstung) und § 11a Absatz 1 Satz 1 (Wiederaufforstung)),
- der weitgehende Verzicht auf Kahlschläge (siehe § 11a Absatz 2),
- der Schutz des Wasserhaushalts (siehe § 11c),
- der Schutz vor biotischen und abiotischen Schäden (siehe § 11d) sowie
- der Waldbrandschutz (siehe § 14b).

Zu § 11b Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die herausgehobene Bedeutung des Waldbodens für die nach § 1 zu verwirklichenden Zwecke dieses Gesetzes festgestellt. Diese Klarstellung ist ein für die Anwendung und Auslegung der Bestimmungen dieses Paragraphen maßgeblicher Leitsatz.

Der Waldboden ist für das Ökosystem Wald und seine zahlreichen Ökosystemleistungen von zentraler Bedeutung. Er ist Wurzelraum für Waldbäume und die walddtypische Flora und zugleich Lebensraum für Tiere, Pilze und Mikroben, Wasserspeicher und -lieferant, Kohlenstoff-Speicher und -Senke. Wälder schützen den Boden. Mit ihrem Wurzelwerk fixieren Waldbäume, Sträucher und Bodenpflanzen den Boden bis in Bodentiefen von einem Meter

und mehr. Dadurch sichern sie die Böden vor Erosion. Umgekehrt ist ein gesunder Waldboden die Grundlage für das Waldwachstum und die walddtypischen Ökosystemleistungen. Der natürliche Aufbau des Waldbodens bietet einen optimalen Lebensraum für viele Bodenorganismen, die eine komplex vernetzte Lebensgemeinschaft mit den Bäumen bilden. Zudem erfüllt der Waldboden in besonderem Maße auch die Mehrzahl der in § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen.

Der Waldboden ist somit von zentraler Bedeutung für das Ökosystem Wald und für seine Ökosystemleistungen, bis hin zur Klimaresilienz des Waldökosystems. Zudem ist der Boden eine nicht erneuerbare Ressource; einmal beeinträchtigt, sind seine Funktionen für das Waldökosystem nur äußerst langwierig oder ggf. auch überhaupt nicht wiederherstellbar.

Zu § 11b Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Vorgabe des Absatzes 1 dahingehend, dass Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen ist, die durch die Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Schädliche Bodeneinwirkungen im Rahmen der Waldbewirtschaftung sind, soweit es geht, zu vermeiden oder ggf. zu vermindern, lassen sich aber unter Umständen auch unter Berücksichtigung des Zweckes der Nutzung des Grundstücks nicht gänzlich ausschließen.

Absatz 2 definiert somit die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG spezifisch für den Anwendungsbereich „Wald“. Hierzu werden insbesondere die Vorgaben der §§ 1, 6 und 7 BBodSchG für den Bereich der Waldbewirtschaftung umgesetzt.

§ 7 BBodSchG ist Ausdruck des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit. Die Vorsorge bewegt sich im Vorfeld der Gefahrenabwehr und soll bereits Wirkung entfalten, bevor die Schwelle zur Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung überschritten wird. Diese Vorverlagerung der Verantwortlichkeit ist für ein funktionsfähiges Umweltrecht unabdingbar.

Die Vorsorgepflicht umfasst zahlreiche Aspekte, wie z. B. einen verantwortungsvollen Umgang in Bezug auf

- das Befahren des Waldbodens mit Forstmaschinen (siehe Absatz 3),
- den Eintrag von Fremdmaterialien (z. B. Bodenschutzkalkung),
- die Verwendung von forstlichen Hilfsmitteln, die aus biologisch nicht abbaubaren Materialien bestehen (z. B. Drahtzäune oder Wuchshüllen aus Kunststoff); diese sind aus dem Wald zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, wenn sie ihren Zweck erfüllt oder ihre Funktion verloren haben.

Zu § 11b Absatz 3

Satz 1 enthält im Sinne eines Leitsatzes das Gebot, den Waldboden bei der Waldbewirtschaftung so weit wie möglich zu schonen. Wie das konkret aussehen soll, wird in den nachfolgenden Bestimmungen konkretisiert.

Satz 2 Nummer 1 und 2 überträgt die Regelung des § 1 BBodSchG in den walddrechtlichen Kontext und konkretisieren in Bezug auf den forstlichen Maschineneinsatz, was von diesem Gebot der Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen umfasst wird. Nummer 1 und 2 adressieren Maßnahmen, die bei unsachgemäßer Durchführung leicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des hiervon lokal betroffenen Waldbodens führen können. Hierbei im Mittelpunkt steht der Schutz des Waldbodens und insbesondere der Bo-

denstruktur vor Zerstörung und Verdichtung durch den unsachgemäßen Einsatz von Forstmaschinen (Befahrungsschäden). Die Struktur des Waldbodens soll erhalten werden. Soweit ein Befahren mit Forstmaschinen erforderlich ist, sollen damit ggf. verbundene schädliche Bodenveränderungen so weit wie möglich vermieden werden: Der Boden kann – je nach Bodenart, Skelettanteil, Bodenfeuchtigkeit oder Bodenfrost – sehr unterschiedlich empfindlich gegen Bodenverdichtung sein. Auch die Art, Größe und technische Ausstattung der jeweils eingesetzten Maschine spielt eine Rolle.

Die Vorsorgepflicht umfasst in Bezug auf den Einsatz von Forstmaschinen insbesondere, dass z. B.

- vor Maßnahmenbeginn alternative Verfahren geprüft werden,
- nur solche Maschinen eingesetzt werden, die mit bodenschonender Technik ausgerüstet sind und dem Stand der Technik entsprechen,
- mit Kraftstoffen und Betriebsmitteln sachgerecht und ökosystemverträglich umgegangen wird (einschließlich Vorsorge für Leckagen und Havarien, z. B. durch Vorhalten von Ölauffangwannen für Großmaschinen),
- der Wald nur in dem auf das erforderliche Maß beschränkten Umfang erschlossen und befahren wird; eine bedarfsgerechte Feinerschließung ist somit eine zentrale Maßnahme der Vorsorge gegen Bodenschäden.

Zu § 11c (Schutz des Wasserhaushalts)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG.

Die Regelung ist erforderlich: Wasser ist für den Wald eine lebensnotwendige Ressource. Der Wald und seine Ökosystemleistungen hängen maßgeblich von einer hinreichenden Wasserversorgung ab. Wassermangel, z. B. infolge von längeren Dürre- und Hitzephasen, können den Wald einschließlich seiner maßgeblichen Bestandteile (siehe Ausführungen zu § 9a Absatz 1) und seine Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen und auch gefährden. Infolge der Klimakrise ist mit einer deutlichen Zunahme und Häufung von Extremwetterereignissen zu rechnen, die insbesondere bei länger anhaltenden Dürre- und Hitzephasen den Bodenwasserspeicher tiefgründig erschöpfen und den Wald unter Wassermangelstress setzen. Derartige Szenarien können für den Wald und seine Ökosystemleistungen vor allem dort zur akuten Bedrohung werden, wo die Grundwassersituation auf Grund von Wasserableitungen und –entnahmen, z. B. durch Be- und Entwässerungseinrichtungen sowie Tiefbrunnen, ohnehin bereits angespannt oder der Bodenwasserspeicher erschöpft ist. Mehr Wasser im Waldboden zu halten, ist daher zentral für eine erhöhte Klimaresilienz bzw. für das Überleben der Waldbestände in der Klimakrise.

Zugleich spielt der Wald eine zentrale Rolle im Landschaftswasserhaushalt, z. B. für die Wasserspeicherung, die Wasserrückhaltung bei Niederschlägen, für die Filterung und Speisung des Grundwassers, für die Trinkwassergewinnung, den Hochwasserschutz sowie für das Lokalklima (z. B. durch Befeuchtung und Kühlung der Umgebungsluft). Immerhin ca. 70 Prozent der Trinkwassergewinnung hängen in Deutschland am Grundwasser; im Wald liegende Wasserschutzgebiete leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Insbesondere in den Wassergewinnungsgebieten der Metropolen und Ballungsgebiete sind die Folgen einer hohen Wassergewinnung für den Wald bereits seit Längerem sichtbar. Diese sind waldfördernd und mit waldbaulichen bzw. forstlichen Maßnahmen nicht oder allenfalls nur sehr bedingt behebbar.

Perspektivisch zeichnet sich zudem ab, dass die Wälder infolge der Klimakrise in Verbindung mit einem anhaltend hohen und sich tendenziell weiter erhöhenden Wasserbedarf für Siedlung, Landwirtschaft und Industrie zunehmend stärker unter Wasserstress geraten

können. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen dem Ziel, diesen erwarteten und für den Wald überlebensnotwendigen Entwicklungen mit den Mitteln des BWaldG zu begegnen. Insofern ist diese Bestimmung Ausfluss und Konkretisierung des in § 9a Absatz 1 enthaltenen Auftrages, den Wald und seine Ökosystemleistungen zu erhalten und insbesondere Gefahren und Entwicklungen, die den Wald und seine Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen oder schädigen können, abzuwehren. Wassermangel gehört zu den direkten und existenziellen Bedrohungen für den Wald.

Zu § 11c Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass die Wasserspeicher- und die Wasserhaltekapazität des Waldbodens erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden sollen. Die Zielvorgabe ist darauf gerichtet, dort, wo es mit zumutbaren Maßnahmen möglich ist, die Möglichkeit zu Verbesserung der Wasserspeicher- und die Wasserhaltekapazität des Waldbodens zu nutzen.

Normadressaten sind hier

- die Waldbesitzer: Im Bereich der Waldbewirtschaftung hat z. B. die Wahl der verwendeten Forstpflanzen einen großen Einfluss auf den Wasserhaushalt: Laub- und Laubmischbestände sind hier vorteilhafter als z. B. Nadelreinbestände. Aber auch die Vermeidung von Kahlschlägen und von befahrungsbedingten Bodenverdichtungen (siehe jeweils dort) tragen unmittelbar auch zum Schutz des Wasserhaushalts bei. Weiterhin hat er die Möglichkeit, den Oberflächenabfluss, z. B. durch in seiner Verantwortung liegenden Gräben zu beeinflussen (siehe Satz 2),
- all jene, die Wasser aus dem Wald ableiten, entnehmen oder nutzen sowie
- die zuständigen Behörden und öffentlichen Körperschaften, die an entsprechenden wasserrechtlichen Entscheidungen oder Maßnahmen beteiligt sind.

Satz 2 konkretisiert die Vorgabe aus Satz 1 mit spezifischen Blick auf die Einwirkungsmöglichkeiten, die ein Waldbesitzer im Rahmen der Waldbewirtschaftung umsetzen kann: Der Oberflächenabfluss von Niederschlägen aus dem Wald soll gemindert, der Wasserrückhalt im Wald erhöht und der Bodenwasserspeicher aufgefüllt werden, sofern dies erforderlich und mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

Zu § 11c Absatz 2

Um Verknappungen des Wasserdargebots und um Klimastressphasen für den Wald zu begegnen, ist es unumgänglich, soviel Wasser wie möglich im Wald zu halten und damit die Klimaresilienz des Waldes zu erhöhen.

Absatz 2 adressiert daher die Entwässerung bzw. Ableitung von Wasser aus dem Wald. Dies umfasst sowohl die Ableitung von Oberflächenwasser, als auch für die Ableitung oder Entnahme von Grundwasser. Absatz 2 richtet sich an alle, die entsprechende Maßnahmen oder Einrichtungen betreiben oder verantworten.

Andererseits gilt auch hier, dass Wasser dort, wo es im Übermaß vorliegt (z. B. infolge Überflutung, Überstauung oder durch hoch anstehendes Grundwasser), den Wald oder seine Ökosystemleistungen beeinträchtigen kann. Insofern kommt es auch hier maßgeblich auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles an.

Hierzu wird die Entwässerung des Waldes durch flächenhaft entwässernd wirkende Einrichtungen und Maßnahmen untersagt, sofern diese den Wald oder seine Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen können und dem keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, wie die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, dem entgegenstehen.

Zu § 11c Absatz 3

Die ganzjährig ausreichende Verfügbarkeit von Bodenwasser im Wurzelraum wird zunehmend zu einem Schlüsselfaktor für die Erhaltung des Waldes oder seiner Schutzgüter (maßgebliche Bestandteile, siehe Ausführungen zu § 9a Absatz 1) und seiner Ökosystemleistungen. Bei der Genehmigung von Wasserbenutzungen und der Benutzung von Wasser müssen künftig klimawandelbedingte Veränderungen der Wasserverfügbarkeit stärker als bisher einbezogen und beachtet werden. Absatz 3 verpflichtet daher die für die Benutzung von Wasser nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zuständigen Behörden, Planungs- und Maßnahmenträger, entsprechend § 6 Absatz 1 Nummer 2 WHG darauf hinzuwirken, dass durch Wasserbenutzungen im Sinne des § 9 WHG die Vitalität des Waldes und der aufstockenden Waldbestände nicht beeinträchtigt wird. Dies soll sicherstellen, dass eine Benutzung von Wasser nur in einem waldverträglichen Umfang gestattet wird bzw. erfolgt.

Wassermangelstress für den Wald kann entscheidend verringert werden, wenn bei der Benutzung des Wasserkörpers ausreichend darauf geachtet wird, dass es auch während kritischer Witterungslagen nicht zu für den Wald kritischen Absenkungen des Grundwasserspiegels kommt.

Für den Wald relevante Benutzungen können insbesondere sein

- das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 WHG),
- das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 WHG),
- das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG),
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser (§ 9 Absatz 2 Nummer 1 WHG).

Zu § 11d (Schutz vor biotischen und abiotischen Schäden)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG.

§ 11d dient insbesondere der Konkretisierung und Umsetzung

- der in § 1 Nummer 1 enthaltenen Vorgabe, den Wald und seine Ökosystemleistungen vor schädlichen Entwicklungen und Einflüssen zu bewahren sowie
- der in § 9a Absatz 1 enthaltenen Pflicht, Gefahren und Entwicklungen, die den Wald oder seine Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen oder schädigen können, abzuwehren.

Die Regelung ist notwendig, da infolge der Klimakrise mit einer deutlichen Zunahme und Häufung von Ereignissen und Entwicklungen zu rechnen ist, die eine Gefahr für den Wald oder seine Ökosystemleistungen darstellen: Die Klimakrise verändert die langfristigen Wuchsbedingungen für Wälder in Deutschland erheblich und erhöht das Risiko von wachstumsmindernden und bestandesbedrohenden Ereignissen. Diese umfassen abiotische Risiken infolge veränderter Klimaverhältnisse (z. B. Wasserverfügbarkeit oder Vegetationszeit) einschließlich Extremwetterereignissen (z. B. Hitze- und Trockenperioden, Sturm sowie gebietsweise auch Starkregen und Überflutung; zu Waldbrand: siehe § 14b sowie biotische Risiken durch eine klimabedingte allgemeine Schwächung der Wälder (Disposition)

im Zusammenwirken mit z. T. verbesserten Lebens- und Ausbreitungsbedingungen für heimische, zuwandernde und eingeführte Schaderreger (z. B. Massenvermehrungen waldschädlicher Insekten) wie auch für Baumkrankheiten.

Biotische und abiotische Schäden gehören zu den direkten und existenziellen Bedrohungen für den Wald und stehen in gegenseitiger Wechselwirkung. Dies stellt eine große Herausforderung für den Wald und seine Ökosystemleistungen dar.

Satz 1 trifft die Anordnung, dass der Wald vor erheblichen Beeinträchtigungen durch biotische und abiotische Einwirkungen zu bewahren ist. Dabei muss der Wald nicht vor jedweder Einwirkung bewahrt werden, sondern ausschließlich nur vor „erheblichen Beeinträchtigungen“. Die Bewertung dessen, was hierunter im konkreten Fall jeweils fällt, sowie welche Maßnahmen jeweils als geeignet und für den Waldbesitzer als zumutbar anzusehen sind, ergibt sich aus den jeweiligen Umständen und Gegebenheiten der konkreten örtlichen Situation.

Satz 2 stellt klar, dass Maßnahmen der Vorbeugung und der Überwachung Vorrang vor kurativen Maßnahmen haben sollen.

Normadressat dieser Regelung ist der Waldbesitzer als derjenige, der über die Sachherrschaft sowie über die Verfügungsberechtigung verfügt, notwendige Maßnahmen durchzuführen oder zu veranlassen.

Nachrangig bzw. subsidiär ist jedoch auch die zuständige Behörde Normadressat: Sie hat – sofern der Waldbesitzer seiner Pflicht zum Waldschutz nicht oder nur unzureichend nachkommt oder soweit die Schwelle der Zumutbarkeit überschritten ist – die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz vor Gefahren für den Erhalt des Waldes oder seiner Ökosystemleistungen erforderlich sind.

Von dieser Regelung unberührt bleiben andere spezialgesetzliche Regelungen, auf Grund derer z. B. notwendige phytosanitäre Maßnahmen von der zuständigen Behörde zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und insbesondere vor Quarantäneschädlingen nach dem Pflanzenschutzgesetz oder auf Grund von EU-rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung, angeordnet werden. Zudem gelten die Bestimmungen des nationalen Pflanzenschutzrechts unmittelbar.

Zu Nummer 9

§ 12 Absatz 1 Satz 1 eröffnet bislang ausschließlich die Möglichkeit, Schutzwald auszuweisen, damit der Wald Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit abwehrt oder verhütet. Die hier vorgenommene Erweiterung soll ergänzend hierzu ausdrücklich die Möglichkeit eröffnen, den Wald um seiner selbst (z. B. Naturwaldreservat) oder bestimmter seiner Ökosystemleistungen willen (z. B. Landschaftskühlung oder Frischluftversorgung) als Schutzwald auszuweisen. Der jeweilige Schutzwald kann dabei einer besonderen Art der Bewirtschaftung unterworfen werden, wenn dies zur Bereitstellung bestimmter Ökosystemleistungen oder zur Erhaltung bestimmter Schutzgüter erforderlich ist.

Zu Nummer 10

Die Aufnahme des § 13a (Kurwald und Heilwald) dient der Anpassung des Gesetzes an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen. Die medizinisch-therapeutisch vorteilhafte Wirkung von Waldaufenthalten für verschiedenste Krankheitsbilder ist einschlägig belegt.

Einzelne Landeswaldgesetze sehen bereits entsprechende Regelungen für den Kur- und Heilwald vor (z. B. Mecklenburg-Vorpommern).

Zu § 13a (Kurwald und Heilwald)

Mit § 13a wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, situations- und bedarfsgerechte Landesregelungen zum Kur- und Heilwald zu treffen. Dies umfasst ausdrücklich auch die Möglichkeit, das allgemeine Betreten des Waldes einzuschränken, sofern dies zum Schutz von Patienten bei der Therapie im Kurwald oder Heilwald erforderlich ist (siehe zu Absatz 2).

Zu § 13a Absatz 1

Absatz 1 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, Wald nach Maßgabe des Absatzes 2 zu Kurwald oder zu Heilwald zu erklären, wenn der jeweilige Wald geeignet ist, die genannten positiven Effekte für die Gesundheit oder die Behandlung von Erkrankungen zu bewirken.

Zu § 13a Absatz 2

Diese Bestimmung eröffnet den Ländern die Möglichkeit, entsprechend den jeweiligen Verhältnissen, Bedingungen und Anforderungen zu bestimmen, welche Anforderungen ein Kurwald oder ein Heilwald im Einzelnen zu erfüllen hat. Dabei können sich, z. B. je nach zu behandelnder Erkrankung bzw. Indikation, unterschiedliche Anforderungen ergeben.

Je nach Art und Intensität der angestrebten Nutzung als Kurwald oder als Heilwald kann es im Interesse des jeweils angestrebten Heilerfolges erforderlich sein, auf diesen Flächen insbesondere das Betreten durch andere Waldbesucher nach § 14 Absatz 1 Satz 1 sowie weitere Formen der Benutzung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen und Bedingungen räumlich oder auch zeitlich ganz- oder teilweise einzuschränken, damit die vorgesehenen Kur- oder Heilwaldanwendungen sowie waldtherapeutischen Maßnahmen störungsfrei durchgeführt werden können. Hier geht es insbesondere darum, die Privatsphäre der Patienten während der Kur- bzw. Heilbehandlung zu schützen sowie darum, die therapeutisch erforderliche Störungsfreiheit der Kur- bzw. Heilbehandlung durch unbeteiligte Dritte zu gewährleisten. Soweit hierzu das allgemeine Betretungsrecht nach § 14 Absatz 1 Satz 1 oder weitere Formen der Benutzung eingeschränkt werden sollen, können die Länder dies entsprechend anordnen. Dabei darf das allgemeine Betretungsrecht aber nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie dies für die Kur- oder Heilbehandlung unabdingbar ist.

Weitere Regelungen, welche die Länder in diesem Zusammenhang treffen können, sind z. B.:

- Eine zeitliche Befristung der Erklärung zum Kurwald oder zum Heilwald kann in Betracht kommen, da mit der Ausweisung als Kur- oder Heilwald Beschränkungen insbesondere des allgemeinen Betretungsrechts und weiterer Nutzungen verbunden sein können, die im Interesse der Allgemeinheit aufzuheben sind, wenn der Schutzzweck entfallen ist. Andererseits benötigt der Anbieter von Kur- und Heilwaldangeboten Planungssicherheit für einen angemessenen Zeitraum. Dieser Zeitraum kann je nach Art und Höhe der seitens der medizinisch-therapeutischen Anbieter der jeweiligen Kur- oder Heilwaldnutzungen unterschiedlich lang sein und durchaus auch bis zu zwei oder mehr Dekaden umfassen. Die Vorgabe einer zeitlichen Befristung soll gewährleisten, dass in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, inwieweit die Sondernutzung als Kur- oder Heilwald bzw. die Voraussetzungen für deren Genehmigung und die damit verbundenen Einschränkungen für andere Nutzungen noch vorliegen.

Insofern wäre nach Ablauf einer solche Befristung zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für die Erklärung des Waldes zu Kurwald oder zu Heilwald und für eine erlassene Beschränkung des Betreten oder anderweitiger Nutzungen weiterhin gegeben

sind. Sofern die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, wären diese Beschränkungen wieder aufzuheben.

- Soweit im Zusammenhang mit einer Nutzung als Kurwald oder als Heilwald bauliche Anlagen (z. B. medizinische Notfallstationen, Unterstände, Sanitäranlagen oder Geräteschuppen) und Absperrungen (z. B. Zäune) errichtet werden sollen, so können die Länder Regelungen dahingehend treffen, dass diese nach dem Ende der Nutzung als Kur- oder Heilwald zurückzubauen und vorgenommene Bodenversiegelungen (z. B. befestigte Behandlungsplätze) zu beseitigen sind. Die Entsiegelung dient zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen sowie zur Verbesserung des Naturzustandes des Waldes.

Zu Nummer 11

Die nachfolgend beschriebenen Änderungen dienen der Modernisierung des § 14 BWaldG (Betreten des Waldes) entsprechend aktuellen Herausforderungen. Zugleich wird damit die in § 1 Nummer 1 enthaltene Zweckbestimmung („Erholungsraum für die Bevölkerung“) weiter konkretisiert.

Die Notwendigkeit für diese Änderungen ergibt sich daraus, dass sich die Art und Intensität der Nutzung des Waldes für Freizeit und Erholung seit den 1970er Jahren verändert haben. Daher ist es erforderlich, die diesbezüglichen Vorgaben

- zum Schutz des Waldes und seiner Ökosystemleistungen,
- zum Schutz berechtigter Anliegen und Interessen der Waldbesitzer sowie
- zum Schutz und Ausgleich unterschiedlicher Erholungsinteressen (Waldbesucher)

entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe a

Die Neufassung von Satz 1 konkretisiert die bisherige Bestimmung des § 14 Satz Absatz 1 Satz 1 BWaldG dahingehend, dass dies (a) einen allgemeinen Grundsatz im Sinne des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG darstellt und (b) das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung „auf natur- und gemeinverträgliche Weise“ gestattet wird.

Zu (a): Die Einordnung als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzrechts ist angelehnt an § 59 Absatz 1 BNatSchG und begründet sich aus der besonderen Bedeutung des Waldbetretens für die Erholung, die Gesundheit und die Bildung für nachhaltige Entwicklung. Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung soll den Menschen insbesondere naturverträgliches Natur- und Freizeiterleben, naturverträgliche Bewegungsmöglichkeiten, wie z. B. Spazieren, Wandern und anderen sportlichen Betätigungen, den Genuss von Waldklima und Ruhe, zur Steigerung der Gesundheit und des Wohlbefindens sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung ermöglichen.

Zu (b): Der konkretisierende Einschub „natur- und gemeinverträglich“ ist eine wichtige, vom Gesetzgeber bereits im Jahr 1975 intendierte Bedingung: Jedes nicht natur- oder gemeinverträgliche Betreten ist nachteilig für den Wald oder seine Ökosystemleistungen sowie für das „Miteinander im Wald“. Das Begriffspaar zielt somit auf die Rücksichtnahme gegenüber der Natur sowie gegenüber anderen Menschen, die den Wald ebenfalls nutzen. Entsprechend enthalten nahezu alle Landeswaldgesetze eine derartige Formulierung. Dies wird nunmehr auch im BWaldG aufgegriffen, da die Inanspruchnahme des von der Bevölkerung geschätzten Betretungsrechts seit den 1970er Jahren deutlich zugenommen und sich zudem auch wesentlich verändert hat. Zu der ursprünglich vor allem fußläufigen Walderholung in Form von Spaziergängen und Wanderungen sind neue Formen des Betretens z. B. in

Gestalt neuer Sportarten wie Mountainbiking oder Geocaching getreten, die z. T. auch abseits der Waldwege stattfinden. Diese führen – insbesondere in Verbindung mit neuen Technologien wie leistungsfähige E-Mobilität, LED-Leuchten (bei nächtlichem Betreten), GPS-Outdoornavigation, Smartphones sowie Online-Angeboten und -Hinweisen zu einer intensiveren, zeitlich und räumlich ausgedehnteren und im Einzelfall auch störungsträchtigeren Erholungsnutzung als dies bei Verabschiedung des § 14 BWaldG gF im Jahr 1975 der Fall gewesen ist oder absehbar war. Zudem hat die Zahl an Menschen, die den Wald für vielfältige Erholungszwecke nutzen, deutlich zugenommen und damit auch die Konfliktpotenziale zwischen den verschiedenen Nutzergruppen.

Die hier vorgenommene Klarstellung in Bezug auf „natur- und gemeinverträglich“ ist deshalb mit Blick sowohl auf die Interessen der Allgemeinheit sowie insbesondere auch der Waldbesitzer erforderlich. Inhaltlich ergibt sich aus dem Begriffspaar „natur- und gemeinverträglich“ ein an alle Waldbesucher gerichtetes Gebot der Rücksichtnahme.

- Zum Begriff „naturverträglich“: Der Begriffsinhalt entspricht dem des § 7 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG.
- Zum Begriff „gemeinverträglich“: Das normierte Recht zum Betreten gilt ausschließlich nur für das Betreten „zum Zwecke der Erholung“. Es findet seine Grenze insbesondere in einer für die Waldbesitzer und Nutzungsberechtigten sowie andere Waldbesucher unzumutbaren Nutzung. Wer sich im Wald aufhält, hat sich daher nicht nur naturverträglich zu verhalten (siehe oben), sondern im Sinne der Gemeinverträglichkeit auch so, dass der Waldbesitzer und andere Nutzungsberechtigte (z. B. Jagd) sowie andere Waldbesucher nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Der Waldbesucher hat Rücksicht zu nehmen darauf, dass er hat deren Rechtsausübung nicht be- oder verhindert oder mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, z. B. durch Beschädigen von forstlichen oder jagdlichen Einrichtungen, durch Lärm, Verunreinigungen oder das unbefugte Schaffen von Gefahrenquellen.

Zu Buchstabe b

Der bei § 14 Absatz 1 neu eingefügte Satz 3 ist eine erforderliche Klarstellung. Sie entspricht § 60 Satz 2 BNatSchG und verdeutlicht, dass diese Regelung auch für das Betreten des Waldes gilt. Durch die vom Waldbesitzer nicht bzw. nur im engem Rahmen abwehrbare Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Allerdings stellt dies keine Freistellung von jeglichen Verkehrssicherungspflichten dar, sondern nur in Bezug auf wald- bzw. naturbedingte Gefahren.

Der neue Satz 3 gilt im Übrigen für jedwedes Betreten und jede Benutzung des Waldes zu Erholungszwecken, insbesondere auch für

- unterschiedliche Betretungsarten (z. B. Radfahren oder Reiten)
- die Benutzung von im Wald liegenden und für Erholungszwecke bestimmten Einrichtungen, Anlagen und Geräten wie z. B. Waldlehrpfade, Informationstafeln, Trimm-Dich-Anlagen, Sitzbänke, Schutzhütten, Steganlagen oder Papierkörbe sowie
- die Teilnahme an Veranstaltungen im Wald, unabhängig davon, ob der Waldbesitzer oder die zuständige Behörde die jeweilige Veranstaltung genehmigt hat.

Zu Nummer 12

Die Bestimmungen des § 14 (Betreten des Waldes) werden mit Blick auf aktuelle Erfordernisse weiter konkretisiert. Ergänzt werden neue Bestimmungen zu

- § 14a (Anlage und Markierung von Wegen und Routen im Wald) und

- § 14b (Waldbrandschutz).

Die neu ergänzten §§ 14a und 14b dienen dem Schutz des Waldes und seiner Ökosystemleistungen. Sie sind erforderlich, um das BWaldG mit Blick auf aktuelle Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Erholungsnutzung des Waldes (siehe §§ 14a) sowie klimabedingt erhöhte Waldbrandrisiken (siehe § 14b), zu modernisieren.

Zu § 14a (Anlage und Markierung von Wegen und Routen im Wald)

Mit dieser Bestimmung wird die Anlage und Markierung von Wegen und Routen im Wald erstmals bundesweit geregelt.

Der Wald ist in Deutschland ein beliebter Erholungsraum. Entsprechend intensiv sind Waldwege z. B. in das Netz der Wander- oder Radwege eingebunden und als solche markiert. Seit einigen Jahren kommen verstärkt auch digitale Routen- und Tourenempfehlungen hinzu. Alle diese Markierungen und Empfehlungen führen zu einer verstärkten Frequentierung dieser Wege und Routen und zu einem erhöhten Aufkommen von Waldbesuchern.

Das Markieren von bestehenden Wegen und Routen im Wald nach Absatz 2 dient der Lenkung der Waldbesucher. Durch Aufnahme z. B. in Wanderkarten oder entsprechenden digitalen Medien, durch Beschreiben und Bewerben in touristischen Publikationen sowie durch die konkrete Markierung im Wald wird auf eine spezifische, dem individuellen Erholungszweck dienende Betretungsmöglichkeit hingewiesen. Diese wird von Waldbesuchern gerne genutzt, da sie die Tourenplanung (z. B. Rundwanderungen unterschiedlicher Länge oder Schwierigkeitsgrade) erleichtert und gezielt zu touristisch interessanten Etappen oder Sehenswürdigkeiten hinführt. Im Ergebnis werden derart ausgewiesene und markierte Wege und Routen im Wald stärker von Waldbesuchern frequentiert als andere Waldwege.

Allerdings erfolgt das Markieren von Wegen und Routen im Wald in der Regel nicht auf Veranlassung des Waldbesitzers, sondern meist durch Akteure der Touristik, durch ehrenamtliche Akteure (z. B. örtlicher Wander- und Heimatvereine) oder, oftmals bei digital angelegten Routen, durch Waldbesucher selbst. Bislang hat die Mehrzahl der Länder hierzu keine Regelungen getroffen.

Deutlich über das Markieren von bereits bestehenden Wegen und Routen im Wald hinausgehen

- einerseits die (reale) Neuanlage eines Weges nach Absatz 1 (z. B. zur Bewirtschaftung einer ansonsten unzugänglichen Fläche, als Zugang zu einer jagdlichen Einrichtung oder einer besonderen (Natur)Sehenswürdigkeit oder als Wartungsweg für eine technische Anlage) sowie
- andererseits eine digitale Routenausweisung durch eine ansonsten weglose Waldfläche nach Absatz 3.

Eine Beseitigung eines durch einen unbefugten Dritten auf seinem Grundstück angelegten Weg oder Pfad kann der Eigentümer der jeweiligen Waldfläche mittels der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage des § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB verlangen. Mit der hier getroffenen Regelung soll diese Eigentümerstellung waldderechtlich konkretisiert und dadurch gestärkt werden. Es erfolgt zudem die Klarstellung, dass eine Beeinträchtigung der Eigentümerrechte auch durch eine digitale Routenausweisung verursacht werden kann, und ein korrespondierender Beseitigungsanspruch gegeben ist.

Unabhängig davon können auch Konstellationen auftreten, in denen ein entsprechendes Vorgehen der zuständigen Behörde geboten erscheint, weil die digitale Routenausweisung das Gemeinwohlinteresse der Erhaltung bestimmter Schutzgüter oder Ökosystemleistungen des Waldes beeinträchtigt und z. B. ein Eigentümer nicht ermittelbar ist. § 14a schließt

diese Schutzlücke, indem die Besucherlenkung bundeseinheitlich geregelt wird und Abwehransprüche gestärkt bzw. geschaffen werden, um den Wald und seine Ökosystemleistungen sowie berechnigte Anliegen der Waldbesitzer effektiv zu schützen.

Zu § 14a Absatz 1

Das erstmalige Anlegen oder Eröffnen von neuen realen Wegen, Fußpfaden, Trails oder Fahrspuren im Wald durch Dritte (z. B. Zufahrten für Betrieb und Wartung neu errichteter technischer Anlagen oder jagdlichen Einrichtungen, aber für neue Mountainbike-Trails) ist nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig. Dies ist eine Klarstellung des geltenden Rechts (Eigentum) und u. a. auch erforderlich, damit der Waldbesitzer seine Rechte (z. B. mit Blick auf einhergehende Verkehrssicherungspflichten oder Haftungsrisiken und Beeinträchtigungen) wahren sowie seine Erhaltungspflichten bezüglich des Waldes und seiner Ökosystemleistungen erfüllen kann.

Zu § 14a Absatz 2

Die erstmalige Ausweisung und Markierung von Wander-, Reit- oder Radwegen, von Sport- und Lehrpfaden auf bereits bestehenden Wegen außerhalb von bereits ausgewiesenen Wanderwegen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Der Genehmigungsvorbehalt bündelt den Aufwand für die Wegemarkierung dahingehend, dass der an einer Ausweisung Interessierte (z. B. ein Wanderverein oder ein Touristikanbieter) nicht eine unüberschaubare Zahl an Eigentümern herausfinden und um Erlaubnis fragen muss, sondern dass er sich hier an die zuständige Behörde wenden kann. Die Behörde prüft in diesem Kontext auch die Belange der konkret betroffenen Waldbesitzer. So behält die Behörde den Überblick und kann bei Bedarf darauf hinwirken, dass besonders schutzbedürftige Bereiche im Wald geschont bzw. ausgenommen oder dass schutzbedürftige Interessen der Waldbesitzer angemessen berücksichtigt werden. Der behördliche Genehmigungsvorbehalt ist im Sinne einer übergreifenden Besucherlenkung erforderlich und insbesondere relevant in Regionen mit hohem Besucheraufkommen sowie in Regionen mit hohen Anteilen kleinräumig stark wechselnder Besitzverhältnisse.

Auf eine Zustimmung des Waldbesitzers wird verzichtet, da eine solche angesichts der oft kleinparzellierten Besitzverhältnisse oftmals nicht einholbar wäre, z. B. wenn der Waldbesitzer oder seine Anschrift nicht bekannt sind. Zudem hätte eine Zustimmungspflicht einen erheblichen Bürokratieaufwand zur Folge.

Zu § 14a Absatz 3

Diese Regelung ist neu im BWaldG. Sie ist angesichts aktueller technologischer Entwicklungen notwendig und darauf gerichtet, den Wald und seine Ökosystemleistungen insbesondere in stark frequentierten Bereichen vor einer Überlastung in Folge einer übermäßigen Erholungsnutzung zu bewahren.

Das Anzeigen oder Ausweisen einer Route oder Wegeempfehlung auf einem öffentlich zugänglichen digitalen Angebot, wie z. B. einem Webportal oder einer hierzu erstellten App, hat zur Folge, dass (neue) Besucherströme auf die hiervon betroffenen Waldflächen gelenkt werden. Da sich das digitale Angebot an einen unbestimmten Personenkreis richtet, kann dadurch eine potenziell erhebliche Besucheranzahl zum Aufsuchen der jeweiligen Routen veranlasst werden.

Insbesondere in dem Fall, dass die digital ausgewiesene Route ganz oder teilweise auf einer in der realen Welt bislang weglosen oder pfadlosen Grundfläche im Wald verläuft, kann dies

- einen unzulässigen Eingriff in die Rechtspositionen des Waldbesitzers darstellen oder auch
- eine Beeinträchtigung bestimmter, konkret von dieser Routenführung betroffenen Waldflächen oder Ökosystemleistungen des Waldes zur Folge haben.

Im Kontext der digitalen Ausweisung von Routen über bislang weg- oder pfadlose Waldflächen geht es nicht um eine Abwehr des Waldbetretens an sich, sondern um die Entfernung oder Änderung einer digitalen Route über bislang weglose oder pfadlose Waldflächen und das Unterbinden eines aller Voraussicht nach höheren Besucheraufkommens auf Flächen, auf denen ein derart intensiver Gemeingebrauch nicht hingenommen werden muss. Denn mit der digital ausgewiesenen Route erhöht sich das Risiko nachteiliger Wirkungen für den Wald oder seine Ökosystemleistungen abseits bereits bestehender Wege oder Pfade.

Eine etwaige Duldungspflicht des Waldbesitzers hinsichtlich der digital ausgewiesenen Route über die bislang weg- oder pfadlosen Waldflächen lässt sich nicht aus dem Betretungsrecht ableiten. Denn dieses umfasst lediglich das physische Betreten zu Erholungszwecken, nicht jedoch das Kenntlichmachen einer bestimmten Route im digitalen Raum. Im Ergebnis liegt in den beschriebenen Fällen eine rechtswidrige Beeinträchtigung vor, die der Waldbesitzer nicht dulden muss.

Während die Ansprüche aus § 1004 BGB nur dem Eigentümer zustehen, stellt Absatz 3 auf den Waldbesitzer ab, erfasst also neben dem Eigentümer des Waldes auch den Nutzungsberechtigten, soweit er unmittelbarer Besitzer des Waldes ist, und sieht zudem eine entsprechende Befugnis der zuständigen Behörde vor. Insbesondere, wenn die Beeinträchtigung einer konkreten Waldfläche oder der Ökosystemleistungen des Waldes zu besorgen ist, müssen auch die zuständigen Behörden befugt sein, von einem digitalen Routenanbieter die Entfernung oder Änderung einer digital ausgewiesenen Route auf einer bislang weglosen oder pfadlosen Grundfläche im Wald aus Gründen des Gemeinwohls zu verlangen.

Der digitale Routenanbieter ist als Diensteanbieter im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 1 Telemediengesetz (TMG) zu qualifizieren. Für eigene Inhalte besteht gemäß § 7 Absatz 1 TMG die Haftung nach allgemeinen Grundsätzen. In den hier relevanten Sachverhalten dürfte der Diensteanbieter in der Regel als Zweckveranlasser gefahrenabwehrrechtlich verantwortlich sein (vgl. etwa VG Aachen, Beschluss vom 19. Februar 2021, Az. 5 L 219/20, juris Rn 93ff.). Auch eine Haftungsprivilegierung für fremde Informationen gemäß §§ 8 bis 10 TMG dürfte in den hier relevanten Sachverhalten nicht in Betracht kommen. Sie wäre nach § 10 Satz 1 TMG schon deswegen nicht gegeben, weil ein Löschungsverlangen gemäß § 14a Absatz 3 Satz 2 BWaldG Anforderungen an den seitens des Antragstellers erforderlichen Hinweis vorsieht. Bei Beachtung dieser Maßgaben erlangt der Diensteanbieter nicht nur Kenntnis des konkreten Sachverhalts, sondern kann diesen auch zielgerichtet überprüfen und die durch die digital ausgewiesene Route bewirkte Rechtsverletzung unschwer feststellen.

Der allgemeinen Handlungsfreiheit des Erstellers der digitalen Route Art. 2 Abs. 1 GG (Art. 2 Abs. 1 GG) steht hier das Eigentumsrecht des Waldeigentümers (Art. 14 Abs. 1 GG) sowie der staatliche Schutzauftrag hinsichtlich der natürlichen Lebensgrundlagen in Gestalt des Waldes und seiner Ökosystemleistungen (Art. 20a GG) gegenüber.

Zu § 14b (Waldbrandschutz)

Die Bestimmung des § 14b (Waldbrandschutz) ist neu im BWaldG. Sie dient insbesondere der Konkretisierung und Umsetzung

- des Gesetzesziels, den Wald und seine Ökosystemleistungen vor schädlichen Entwicklungen und Einflüssen zu bewahren und in seiner Leistungs-, Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit gesund zu erhalten als Ökosystem sowie

- der in § 9a Absatz 1 enthaltenen Vorgabe, den Wald als Ökosystem und in seiner Leistungsfähigkeit nachhaltig zu erhalten und insbesondere Gefahren und Entwicklungen, die den Wald einschließlich seiner maßgeblichen Bestandteile (Schutzgüter, siehe Ausführungen zu § 9a Absatz 1) oder seine Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen oder schädigen können, abzuwehren.

Die Regelung ist notwendig, da der Waldbrand zu den direkten und existenziellen Bedrohungen für den Wald zählt. Infolge der Klimakrise ist künftig mit einer deutlichen Zunahme und Häufung von Wetterlagen zu rechnen, die das Waldbrandrisiko erhöhen. Perspektivisch wird somit ein erhöhtes Maß an Waldbrandprävention erforderlich.

Mit der Steigerung des Waldbrandrisikos steigt auch die Gefahr des Übergreifens eines Waldbrandes auf andere Strukturen auf Grund regional zunehmender Siedlungsdichte oder einem hohen Besucheraufkommen. Waldbrandprävention dient somit nicht allein der Walderhaltung, sondern leistet zugleich auch einen Beitrag zum Katastrophen- und Bevölkerungsschutz. Eine effiziente Waldbrandprävention erfordert den Einbezug und das Zusammenwirken von waldbaulichen, forstbetrieblichen und infrastrukturellen Maßnahmen.

Mit der vorliegenden Regelung wird jedoch keine umfassende oder abschließende Detailregelung getroffen: Zu unterschiedlich sind z. B. die naturräumlichen, klimatischen, waldbaulichen Gegebenheiten und die daraus resultierenden Waldbrandrisiken. Es obliegt daher den Ländern, bedarfs- und situationsgerechte Bestimmungen zum Schutz vor Waldbränden zu erlassen. Entsprechende bestehende Regelungen der Länder in diesem Bereich bleiben daher unberührt, beispielsweise Regelungen dazu,

- welche allgemeinen Beschränkungen und Verbote beim Umgang mit Feuer, glimmenden oder anderweitig potenziell brandauslösenden Gegenständen im Wald und in angrenzenden Bereichen gelten sollen oder
- unter welchen Voraussetzungen der Wald aus Gründen der Brandvorbeugung und Brandbekämpfung gesperrt und das Betretungsrecht zeitweise ganz oder teilweise eingeschränkt werden kann.

Zu § 14b Absatz 1

Mit § 14b Absatz 1 wird eine allgemeine Sorgfaltspflicht geschaffen; diese umfasst u. a. auch die Gefahrenabwehr (hier: vorbeugender Waldbrandschutz). Normadressat dieser Bestimmung sind der Waldbesitzer und der Waldbesucher. Sie haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass Waldbrände vermieden werden. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Feuer, glimmenden oder anderweitig potentiell brandauslösenden Gegenständen im oder am Wald.

Im Kontext dieser Bestimmung umfasst der Begriff „Waldbesitzer“ auch vom Waldbesitzer z. B. mit Waldarbeiten beauftragte Personen. Auch der Begriff „Waldbesucher“ ist hier weit auszulegen: Neben dem Waldbesucher, der den Wald nach § 14 Absatz 1 Satz 1 zum Zwecke der Erholung aufsucht, ist hier „jedermann“ adressiert, der sich – unabhängig vom Anlass oder Grund des Aufenthalts – tatsächlich im oder am Wald aufhält. Als Waldbesucher im Sinne dieser Bestimmung gelten somit insbesondere

- Personen, die im oder am Wald mit Feuer, glimmenden oder anderweitig potentiell brandauslösenden Gegenständen hantieren (z. B. Rauchen, Grillen, Lagerfeuer, Fackeln sowie Arbeiten mit Schweißgeräten, Trennschleifern oder sonstigen Geräten im Wald, die Funkenflug verursachen können),
- Betreiber, Mitarbeiter und Besucher von einer im oder am Wald liegenden Anlage oder Einrichtung, von der Brandgefahren für den Wald ausgehen können (z. B. im Rahmen von Betriebs- oder Wartungsarbeiten der jeweiligen Anlage, s. Absatz 3),

- Personen, die sich auf Flächen, die an den Wald angrenzen, aufhalten und dort mit Feuer, glimmenden oder anderweitig potentiell brandauslösenden Gegenständen hantieren (z. B. Verbrennen von Ernteresten oder Gartenabfällen, vgl. Absatz 3 Nummer 1),
- Personen, die in einem Fahrzeug z. B. auf einer öffentlichen Straße durch den Wald fahren: Auch sie sind gehalten, z. B. keine glimmenden Zigaretten oder andere brennende Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen sowie das Fahrzeug bei einem Halt so abzustellen, dass heiße Fahrzeugteile keinen Vegetationsbrand auslösen können.

Zu § 14b Absatz 2

§ 14b Absatz 2 adressiert die besonderen Pflichten insbesondere der Waldbesitzer in Bezug auf den vorbeugenden Schutz des eigenen Waldes und der umliegenden Wälder gegen Brandgefahren. Diese Pflichten dienen gleichzeitig der eigenbetrieblichen Risikoversorge wie auch dem Schutz der umliegenden Wälder bzw. der Allgemeinheit.

Satz 1 ordnet an, dass der vorbeugende Waldbrandschutz auch dem Waldbesitzer obliegt.

Satz 2 konkretisiert die Pflicht aus Satz 1. Dabei wird mit Blick auf die Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit bestimmt, dass sich – in Abhängigkeit vom konkreten örtlichen Waldbrandrisiko sowie im Rahmen der standörtlich, waldbaulich und forstbetrieblich verfügbaren Möglichkeiten – unterschiedliche Anforderungen bezüglich Art, Intensität und Ausmaß der jeweils erforderlichen Maßnahmen ergeben können.

Zu § 14b Absatz 3

§ 14b Absatz 3 adressiert die besonderen Pflichten des Betreibers von einer im oder am Wald liegenden Anlage oder Einrichtung, von der besondere Waldbrandrisiken ausgehen können. Er ist unter Berücksichtigung des konkreten Risikos im Einzelfall verpflichtet, geeignete vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der umliegenden Wälder gegen Brandgefahren zu ergreifen, die von der durch ihn betriebenen Anlage ausgehen.

Diese Regelung stellt auf die Waldbrandvorsorge durch entsprechende einzelbetriebliche Maßnahmen ab (präventives Gefahrenabwehrrecht).

Im Rahmen der Genehmigung einer in Satz 1 genannten Anlage oder Einrichtung ist ein Brandschutzkonzept zu erstellen, welches vorbeugende und abwehrende Maßnahmen umfasst, und das über den technischen Anlagenschutz hinausgeht. Die hier geregelte Pflicht stellt – vorbeugend – auf das konkrete Waldbrandrisiko ab, das im Einzelfall von der jeweiligen Anlage oder Einrichtung für den angrenzenden Wald ausgeht.

Die hierzu jeweils zur Waldbrandvorbeugung geeigneten Schutzmaßnahmen ergeben sich jeweils aus einer Zusammenschau

- der regionaltypischen Waldbrandrisiken,
- der jeweiligen örtlichen Umstände und Gegebenheiten,
- der bauarttypischen Brandrisiken der jeweiligen Anlage (einschließlich der für ihre Errichtung und Betrieb maßgeblichen bau-, feuerschutzrechtlichen und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften und Genehmigungen) sowie
- den jeweiligen Ländervorschriften zum Waldbrandschutz.

Zu § 14b Absatz 3 Nummer 1

§ 14b Absatz 3 Nummer 1 adressiert im oder am Wald liegende Gebäude mit einer Größe von mehr als dreißig Kubikmetern Brutto-Rauminhalt, die Freizeit-, Gewerbe- oder Lagerungszwecken dienen. Diese Gebäude werden regelmäßig von Personen aufgesucht und entsprechend der jeweiligen Zweckbestimmung genutzt. Mit der Zahl der Besucher, der Zahl ihrer Fahrzeuge (z. B. heiße Fahrzeugteile), der Dauer ihres Aufenthalts (z. B. Rauchen) sowie infolge der in diesen Gebäuden vorhandenen oder gelagerten Einrichtungen und Materialien steigt das Brandrisiko bzw. die Brandlast für den angrenzenden Wald.

Die hier vorgesehene Regelung geht davon aus, dass oberhalb der Schwelle von mehr als dreißig Kubikmetern Brutto-Rauminhalt das von diesem Gebäude potenziell ausgehende Brandrisiko für eine angrenzende Waldfläche deutlich erhöht ist, insbesondere auf Grund einer potenziell höheren Zahl sich dort aufhaltender Personen (z. B. Freizeitgebäude wie Grillhütten), einer längeren Verweildauer der sich dort aufhaltenden Personen (z. B. Gewerbegebäude wie Sägewerke oder Kfz-Werkstätten) oder auf Grund deutlich höherer Brandlasten infolge der Ansammlung oder Lagerung von brennbaren Materialien (z. B. bei Lagerschuppen).

Die hier vorgesehene Regelungsschwelle von dreißig Kubikmetern Brutto-Rauminhalt orientiert sich daran, dass Gebäude unterhalb dieser Schwelle nach den Bauordnungen einiger Länder baugenehmigungsfrei sind. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit wird darauf verzichtet, Gebäude unterhalb der Regelungsschwelle von dreißig Kubikmetern Brutto-Rauminhalt in diese Regelung einzubeziehen.

Zu § 14b Absatz 3 Nummer 2

§ 14b Absatz 3 Nummer 2 umfasst Anlagen, deren Bauweise typischerweise durch Masten geprägt ist, die mit einer Höhe von mehr als fünfzig Metern teilweise weit über die Baumkronen hinausragen (z. B. Windkraft-, Energieübertragungs-, Funk- und Telekommunikationsanlagen). Damit einher geht ein entsprechend erhöhtes Risiko für Blitzeinschläge. Bei Windenergieanlagen besteht zudem das Risiko, dass in der hochgelegenen Generator gondel ein Brand auftreten kann, der für die Brandbekämpfung unzugänglich und daher nicht löschar ist und in dessen Folge brennende Materialien oder Trümmer auf den umliegenden Wald herunterfallen können, weshalb dieser Gefahrenbereich nicht zu Löscharbeiten betreten werden kann.

Zu § 14b Absatz 3 Nummer 3

Bei den von § 14b Absatz 3 Nummer 3 umfassten Transformatorenstationen und Umspannanlagen besteht auf Grund anlagentypischer hoher Stromspannungen eine latente Gefahr, dass Defekte, Fehlfunktionen oder Unachtsamkeit zu Bränden (z. B. durch Spannungsüberschlag oder Lichtbogen) führen können.

Zu § 14b Absatz 3 Nummer 4

Zwar finden sich die in § 14b Absatz 3 Nummer 4 adressierten Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Vermeidung von Leistungseinbußen durch Schatten- und Laubabwurf der Bäume meist nicht im oder unmittelbar am Wald. Aber auch hier besteht ein anlagentypischer erhöhtes Brandrisiko in Verbindung mit der besonderen Herausforderung für Löscharbeiten bei einer spannungsführenden Anlage.

Zu § 14b Absatz 3 Nummer 5

Insbesondere bei Anlagen, die dem Transport von brennbaren Gasen dienen (z. B. Gaspipelines und zugehörige Wartungsanlagen), besteht im Falle einer Beschädigung, Fehlfunktion oder Havarie ein erhebliches Brandrisiko für den umgebenden Wald.

Zu § 14b Absatz 3 Nummer 6

Bei den in § 14b Absatz 3 Nummer 6 adressierten militärischen Anlagen und Einrichtungen können vielfältige charakteristische Brandrisiken bestehen. Dies gilt insbesondere für Munitions- und Treibstoffdepots, entsprechenden Lagerungsstellen sowie auf den Schießbahnen und Munitionsabwurfübungsstellen der Truppenübungsplätze („scharfer Schuss“) oder dort, wo Truppenverbände im Rahmen von Übungen und Manövern biwakieren und die Soldaten in diesem Rahmen offene Feuer oder Heizgeräte nutzen, um sich zu wärmen oder Essen zuzubereiten. Besonders hohe Brandrisiken bestehen zudem auf mit Altmunition belasteten Waldflächen ehemaliger militärischer Anlagen und Einrichtungen.

Auch von zivilen Schießsportanlagen, auf denen Schusswaffen eingesetzt werden, können Brandrisiken ausgehen.

Zu § 14b Absatz 4

Absatz 4 enthält einen Regelungsauftrag an die für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Stellen der Länder dahingehend, dass sie Informationen zum vorbeugenden Waldbrandschutz nach bundeseinheitlichen Standards erfassen und bereitstellen sollen.

Ziel dieser Regelung ist, die Zusammenarbeit der Feuerwehren und den zuständigen Behörden beim vorbeugenden Waldbrandschutz sowie bei der Brandbekämpfung im Brandfall durch die Bereitstellung von nach bundesweit einheitlichen Standards erfassten Informationen zum vorbeugenden Waldbrandschutz und zur taktischen Waldbrandbekämpfung zu erleichtern. Dies umfasst, auch mit Blick auf eine angestrebte Digitalisierung, z. B. Waldbrandrisiko- und Waldbrandeinsatzkarten (siehe: Bekanntmachung über die Festlegung auf bundeseinheitliche Standards für Waldbrandeinsatzkarten vom 30. Oktober 2023 (Bundesanzeiger AT 15.03.2024 B2)).

Zu Nummer 13

Die bei § 17 neu aufgenommene Nummern 2a und 3a dienen der Anpassung des Gesetzes an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen.

Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 2a (Abstimmung von Vorhaben zur Erzeugung von Produkten, außer Rohholz, und zur Bereitstellung waldbezogener Dienstleistungen) enthält eine neue Aufgabe. Mit dieser Erweiterung sollen es den Forstbetriebsgemeinschaften ermöglicht werden, künftig neue Tätigkeitsfelder jenseits der Erzeugung von Rohholz (siehe Beispiele unten) zu erschließen und ihr Portfolio entsprechend zu diversifizieren. Dies trägt zur Walderhaltung bei und hilft den Mitgliedern. Zudem können damit (neue) Angebote für solche Waldbesitzer entwickelt werden, deren forstbetriebliche Zielsetzung nicht oder nicht vorrangig auf die Erzeugung von Rohholz ausgerichtet ist (Erschließen neuer Akteursgruppen).

Entsprechende Maßnahmen und Dienstleistungsangebote der angeschlossenen Waldflächen, die die Forstbetriebsgemeinschaften damit für ihre Mitglieder schaffen können, können z. B. sein:

- Beratungsangebote für ein Management im Sinne ökologischer Anforderungen (z. B. im Bereich des Natura 2000-Managements oder anderer europarechtlicher Vorgaben) oder
- besitzübergreifende Abstimmung, Koordinierung und Vermarktung von waldbezogenen Nicht-Holz-Erzeugnissen und –Dienstleistungen, wie Waldklimaleistungen, Ökopunkten, Vertragsnaturschutz (z. B. Habitatbäume), Kohlenstoffspeicherung oder Angebote zur Gesundheitsförderung und Erholungsnutzung.

Zu Buchstabe b

Die neue Nummer 3a (Durchführung von Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung der Schutzgüter oder der Ökosystemleistungen des Waldes) enthält eine weitere neue Aufgabe, die insbesondere darauf abstellt, neben der Erzeugung von Rohholz gezielt weitere Ökosystemleistungen des Waldes zu erhalten oder zu verbessern. Derartige Maßnahmen dienen der Walderhaltung und kommen der Gesellschaft doppelt zugute: Zum einen in Form verbesserter Ökosystemleistungen und zum anderen mittelbar durch die damit einhergehende Verbesserung der Resilienz der Waldökosysteme gegen Extremwetterereignisse und andere Störfaktoren. Die Maßnahme zielt auch darauf, die eigenbetriebliche Risikovorsorge zu verbessern.

Dies umfasst unter anderem auch Maßnahmen wie zum Beispiel

- die Beschaffung von forstlichem Vermehrungsgut,
- Maßnahmen des Waldschutzes oder
- Maßnahmen zum inklusive der Prävention von Waldbränden“.

Infolge der Klimakrise sind künftig gehäuft Situationen und Entwicklungen zu erwarten, denen durch Maßnahmen nach § 11d (Schutz vor biotischen und abiotischen Schäden) oder nach § 14b (Waldbrandschutz) begegnet werden muss und bei denen im Anschluss unter Umständen erhebliche Waldflächen wieder aufzuforsten sind. Damit Forstbetriebsgemeinschaften auch künftig noch zukunftssicher aufgestellt sind, sollen sie für ihre Mitglieder entsprechende Maßnahmen (auch präventiv) im Sinne der eigenbetrieblichen Risikovorsorge entwickeln und bereithalten.

Zu Nummer 14

Die Ergänzung bei § 28 Absatz 2 ist eine zeitgemäße Modernisierung dahingehend, dass die Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung einer Verbandsversammlung nicht nur schriftlich, sondern künftig – im Sinne einer digitalen Kommunikation – auch elektronisch verlangen können.

Dagegen ist die bei § 24 Absatz 1 Satz 3 BWaldG enthaltene Vorgabe der Schriftform aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Beteiligten auch weiterhin erforderlich (rechtssicherer Nachweis); angesichts der Tragweite der hier geregelten Erklärung kann hier die Möglichkeit einer elektronischen Erklärung nicht eröffnet werden.

Zu Nummer 15

Die Ergänzung einer neuen Nummer 6 bei § 37 Absatz 3 BWaldG dient der Anpassung des Gesetzes an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Mit der neuen Nummer 6 wird bei § 37 Absatz 3 BWaldG als weiterer Zweck konkret die Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben benannt. Damit werden die Dienstleistungen, die die Vereinigungen für ihre Mitglieder übernehmen dürfen, um administrative Aufgaben erweitert (z. B. Buchführung, Mitgliederverwaltung). Die Erledigung solcher Aufgaben an einer zentralen Stelle erhöht ihre professionelle Durchführung und entlastet die oft ehrenamtliche Geschäftsführung der (kleineren) Forstbetriebsgemeinschaften.

Diese können ihre Kapazitäten damit verstärkt für operative Aufgaben vor Ort einsetzen. Damit kann eine Forstwirtschaftliche Vereinigung künftig auch die administrativen Aufgaben kleinerer Forstbetriebsgemeinschaften mit unzureichender Personalausstattung übernehmen und so als professionell organisierte Dachorganisationen der Forstbetriebsgemeinschaften agieren.

Zu Nummer 16

§ 40a (Befugnisse der zuständigen Behörde) ist neu im BWaldG. Diese Bestimmung ist auf Grund der Erfahrungen des großflächigen Absterbens von Waldbeständen durch die Folgen der Klimakrise erforderlich.

Satz 1 ermächtigt die zuständige Behörde, räumlich eng begrenzt Holzeinschlagsmaßnahmen, mithin auch den Einschlag von stehendem Totholz, zu verbieten oder zu beschränken, soweit nach großflächigen, durch biotische oder abiotische Einwirkungen verursachten Schäden ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung von lokal verbliebenen Baumbeständen besteht, weil diese erforderlich sind für die Erhaltung oder Wiederherstellung von besonders bedeutsamen Ökosystemleistungen des Waldes, die Gewährleistung einer Wiederbewaldung oder den Erhalt eines örtlich besonders prägenden Landschaftsbildes.

An das Vorliegen der Erforderlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen; reine Zweckmäßigkeitserwägungen begründen keine Erforderlichkeit. Die Erforderlichkeit beschränkt dabei den staatlichen Eingriff auf das mildeste sowohl nach räumlicher als auch nach zeitlicher Ausgestaltung zur Zweckerreichung geeignete Mittel. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist bei der Angemessenheit einer Maßnahme weiter zu prüfen, ob die mit einer Maßnahme einhergehenden Beeinträchtigungen außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen und deshalb für den Betroffenen unzumutbar sind. Im Rahmen einer Güterabwägung sind dabei die miteinander in Konflikt stehenden Rechtsgüter unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls zu gewichten.

Wird Holzeinschlagsverbot oder eine Holzeinschlagsbeschränkung erlassen, ist zu prüfen, ob und inwieweit eine Entschädigungs- oder Ausgleichszahlung für den von der Beschränkung oder dem Verbot von Holzeinschlagsmaßnahmen betroffenen Waldbesitzer zu gewähren ist.

Zu Nummer 17

Die Neufassung und Ergänzung der Absätze 4 bis 8 des § 41 (Förderung) dient der Anpassung und Modernisierung des Gesetzes an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen.

Zu § 41 Absatz 4

Absatz 4 übernimmt inhaltlich unverändert die Regelung des bisherigen Absatz 4; die Zitierung des GAK-Gesetzes wurde redaktionell angepasst.

Zu § 41 Absatz 5

Absatz 5 übernimmt inhaltlich unverändert die Regelung des bisherigen Absatz 5; die Zitierung des GAK-Gesetzes wurde redaktionell angepasst.

Zu § 41 Absatz 6

Diese Regelung ist neu im BWaldG. Sie stellt klar, dass der Bund die Forstwirtschaft über Förderprogramme im Rahmen seiner Zuständigkeit, vor allem für den nationalen Klimaschutz (Nummer 1) und für den nationalen Biodiversitätsschutz (Nummer 2), unterstützen kann.

Zu § 41 Absatz 7

Diese Regelung ist neu im BWaldG. Die Bereitstellung und Erhaltung von Erholungsleistungen dient dem Gemeinwohl.

Zu § 41 Absatz 8

Diese Regelung zur Aufklärung über die Bedeutung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen ist neu im BWaldG. Sie ist angelehnt an § 2 Absatz 6 BNatSchG.

Adressaten dieser Regelung sind im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten insbesondere die Länder. Der Bund ist hier nur im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Befugnisse adressiert.

„Förderung“ im Sinne dieser Bestimmung ist nicht allein die finanzielle Förderung entsprechender Aktivitäten und Maßnahmen, sondern insbesondere auch das länderseitige Verhalten z. B. von Informationsmaterialien, Webportalen, Fachpersonal und organisatorischen Strukturen, welche zur gewünschten Aufklärung und Bewusstseinsbildung beitragen können.

Hierbei geht es nicht um Erziehung oder schulische Bildung, sondern darum, geeignete Kommunikationsmaßnahmen zu unterstützen, die entsprechend Satz 1 dazu beitragen, das allgemeine Verständnis der Gesellschaft für die Zwecke des § 1 dieses Gesetzes zu fördern. Diese Maßnahmen können sehr vielfältig sein und z. B. Waldführungen, Vorträge, Aufsätze, Informationsbroschüren und Webportale bis hin zu Walderlebnis-Angeboten umfassen.

Inhaltlich geht es insbesondere darum, in einer zunehmend naturfern lebenden Gesellschaft das Verständnis und die gesellschaftliche Akzeptanz für eine nachhaltige Forstwirtschaft, die unterschiedlichen gesellschaftlichen Anforderungen an die Ökosystemleistungen des Waldes und das Erfordernis eines ausbalancierten Interessenausgleichs zu erhalten.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des § 41a Absatz 6 Satz 1 (Walderhebungen) dient der Anpassung und Modernisierung des Gesetzes an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen. Hierzu wird die in § 41a Absatz 6 Satz 1 enthaltene Ermächtigung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, jeweils auf der Grundlage einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Datenerhebungen zu bestimmten Themenbereichen durchzuführen, entsprechend erweitert.

Zu § 41a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3

§ 41a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 (zu Wirkungszusammenhängen in Waldökosystemen) wird unverändert übernommen und fortgeführt.

Zu § 41a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4

Mit Nummer 4 wird die bei § 41a Absatz 6 Satz 1 vorgesehene Ermächtigungsliste um das Thema „Waldbrände“ erweitert.

Waldbrand ist ein Ereignis, welches den Wald und seine Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen kann. Auf Grund der Klimakrise erhöhen sich die Waldbrandrisiken und es muss mit dem verstärkten Auftreten auch größerer Waldbrände gerechnet werden (siehe auch Ausführungen zu § 14b).

Die bundesweite Erhebung von Waldbränden dient insbesondere dazu, kritische Entwicklungen zeitnah zu detektieren, typische Entstehungsmuster und Schwerpunktregionen für Waldbrände zu identifizieren sowie auf dieser Basis Handlungsbedarfe, z. B. für die Waldpolitik sowie zur Verbesserung der Waldbrandprävention, abzuleiten. Auch für das Monitoring und die Berichterstattung der Treibhausgas-Emissionen sind Daten aus Waldbranderhebungen relevant.

Die Erhebung entsprechender Daten auf Bundesebene ist nicht neu; bereits seit dem Jahr 1977 erhebt der Bund mit Unterstützung der Länder entsprechende Daten. Angesichts zunehmender Waldbrände ist die Relevanz dieser Daten deutlich gestiegen. Die hier vorgesehene Ermächtigung soll einen Weg eröffnen, die bestehende Datenerhebung stärker an den Bedürfnissen des Bundes auszurichten. Ziel ist es, die Entwicklungen des Waldbrandgeschehens noch stärker als bisher bundeseinheitlich zu erfassen und damit eine länderübergreifende Dokumentation und Auswertung zu ermöglichen.

In einer entsprechenden Rechtsverordnung können insbesondere Vorgaben zu Häufigkeit, Flächengröße und Ursachen von Waldbränden sowie zu weiteren, für die Auswertung relevanten Angaben (z. B. zum betroffenen Waldbestand, zur Besitzstruktur und zu wirtschaftlichen Verlusten) geregelt werden. Auch das Meldeverfahren kann in der Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu § 41a Absatz 6 Satz 1 Nummer 5

Mit Nummer 5 wird die bei § 41a Absatz 6 Satz 1 vorgesehene Ermächtigungsliste um das Thema „Biodiversität im Wald“ erweitert.

Die Biodiversitätserhebung im Wald soll dazu dienen, für den Wald und die Erhaltung seiner Ökosystemleistungen bedeutsame Entwicklungen und Belastungen, die von den Erhebungen nach den Nummern 1 bis 3 nicht oder nur unzureichend erfasst werden, durch weitere Untersuchungen zu erheben. Die Biodiversitätserhebung im Wald soll zu der Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes beitragen und diese Beobachtung um waldspezifische Aspekte wie dem Vorkommen ausgewählter Arten und Habitate ergänzen sowie einen Beitrag zur Klärung von Wechselwirkungen insbesondere zwischen Biodiversität, Klimawandel und forstlicher Nutzung leisten.

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist von sehr hohem gesellschaftlichem Interesse, da sie eine elementare Grundvoraussetzung für das Bestehen und die Entwicklung von Waldökosystemen ist. Sie zu bewahren und ihrer Beeinträchtigung entgegenzuwirken, ist eine zentrale politische und gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Die Wälder in Deutschland sind als Natur- und Lebensraum für den Erhalt zahlreicher, auch gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten von herausragender Bedeutung.

Gleichwohl bestehen zum Zustand und der Entwicklung der biologischen Vielfalt des Waldes noch Kenntnislücken. Ein besonderer Informationsbedarf besteht dabei bezüglich der Einflüsse der Waldbewirtschaftung, der Klimakrise, der Luftverunreinigung und dem Einsatz und Eintrag von Pestiziden auf die walddtypische Biodiversität. Diese Fragestellungen (z. B.

Zusammenhänge zur Wirkungen von Waldbewirtschaftung, Biodiversität und Klimaänderung auf bestimmte Artengruppen) können ohne spezifische Erhebung zur Biodiversität in Wäldern nicht beantwortet werden.

Die hier vorgesehene Ermächtigung soll einen Weg eröffnen, diese Kenntnislücken mit Hilfe einer bundesweiten Biodiversitätserhebung im Wald zu schließen. Ziel ist es,

- repräsentative Informationen zum Status und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt in den Wäldern Deutschlands, zu den prägenden Einflussfaktoren und deren Wirkungsweisen zu gewinnen,
- auf dieser Grundlage Hinweise für ein noch stärker biodiversitätsorientiertes, adaptives Waldmanagement abzuleiten,
- die Wald- und Naturschutzpolitik des Bundes und der Länder unterstützen sowie
- zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichterstattungspflichten beizutragen.

Doppelerhebungen bzw. -strukturen sind dabei nicht vorgesehen oder beabsichtigt. Vielmehr soll die Biodiversitätserhebung im Wald auf bestehenden Monitoringprogrammen des Bundes und der Länder aufbauen und bestehende Kenntnislücken durch dafür notwendige Erhebungen schließen. Die vorhandenen Monitoringprogramme und deren Befunde sollen unter einem gemeinsamen Rahmen auf Bundesebene zusammengeführt und auf diesem Wege Synergieeffekte zwischen bestehenden Programmen und Daten bestmöglich genutzt werden. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern sowie mit dem Nationalen Monitoringzentrum zur Biodiversität und dem Bundesamt für Naturschutz vorgesehen.

Zu § 41a Absatz 6 Satz 1 Nummer 6

Mit Nummer 6 wird die bei § 41a Absatz 6 Satz 1 vorgesehene Ermächtigungsliste um das Thema „Schutz des Waldes vor Gefahren und krisenhaften Entwicklungen“ erweitert.

Die bundesweite Waldschutzerhebung soll eine datenbasierte Entscheidungsgrundlage bereitstellen für

- die (Früh-)Erkennung von Gefahren und krisenhaften Entwicklungen für den Wald oder seine Ökosystemleistungen,
- eine erhebungsbasierte Einschätzung von Schadenrisiken oder Gefahrenlagen und deren Ausmaß und Entwicklung,
- die Entwicklung entsprechender Gegenmaßnahmen oder sonstiger Maßnahmen zur Krisenbewältigung.

Zu § 41a Absatz 6 Satz 1 Nummer 7

Mit Nummer 7 wird die bei § 41a Absatz 6 Satz 1 vorgesehene Ermächtigungsliste um das Thema „Zustand der Waldmoore“ erweitert. Ziel ist es, den Zustand der Waldmoore insbesondere im Hinblick auf Biodiversität, Landschaftswasserhaushalt und Klimaschutz zu erheben.

Moore sind als natürliche Kohlenstoffspeicher und –senken von überragender Bedeutung für den Klimaschutz. Deshalb hat die Bundesregierung am 19.10.2022 die Nationale Moorschutzstrategie auch mit entsprechenden Zielen und Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Nutzung von Moorböden verabschiedet. Gleichwohl gibt es bislang kaum systematische bzw. belastbare Erhebungen zum Zustand und der Entwicklung von Waldmooren. Zudem

bestehen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene Verpflichtungen zur Erreichung von Klimaschutzziele und daraus resultierende Berichtspflichten. Die Wirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen in Waldmooren können nur mit Hilfe spezifischer Erhebungen überprüft und nachgewiesen werden. Entsprechende Daten dienen damit zugleich auch als Maßstab für die Umsetzung der vereinbarten Ziele der Nationalen Moorschutzstrategie im Waldbereich.

Zu § 41a Absatz 6 Satz 1 Nummer 8

Mit Nummer 8 wird die bei § 41a Absatz 6 Satz 1 vorgesehene Ermächtigungsliste um das Thema „wirtschaftlichen Situation der Forstbetriebe“ erweitert.

Forstbetriebliche Daten werden als Grundlage für die Erfüllung des gesetzlichen Berichtsauftrages nach § 41 Absatz 3 sowie für die Waldpolitik in ihrer gesamten, nach § 1 bestimmten Aufgabenbreite (z. B. Walderhalt, öffentliche Förderung der Forstwirtschaft und Interessenausgleich) sowie für weitere Bundeszwecke (siehe nachfolgende Beispiele) benötigt.

So werden für die Waldpolitik des Bundes sowie für weitere Bundeszwecke (siehe unten) jährlich die Betriebsergebnisse der Forstbetriebe aller Besitzarten gegliedert nach Eigentumsart, Betriebsgrößen und Ländern sowie getrennt nach Ertrag und Aufwand benötigt. Ziel ist es, einen statistisch fundierten Überblick zu gewinnen über

1. die Wirtschaftsergebnisse der Forstbetriebe einschließlich der Belastungen aus der Bereitstellung nicht marktfähiger Ökosystemleistungen wie Beiträge zur Biodiversität und zur Erholung sowie
2. die öffentliche Förderung der Forstwirtschaft.

Zu den weiteren Bundeszwecken zählen u. a.

- Zwecke der Bundesstatistik (z. B. forstwirtschaftliche Gesamtrechnung);
- die Ermittlung und Bereitstellung statistisch belastbarer Daten für die Ermittlung und Aktualisierung der jeweils wuchsgebietsspezifischen Bewertungsfaktoren für die forstliche Nutzung (Grundsteuer, Bewertungsgesetz: Anlage 28);
- die Ermittlung und Bereitstellung statistisch belastbarer Daten für die Ermittlung und Aktualisierung der Wirtschafts- und Mindestwerte der forstwirtschaftlichen Nutzung (Erbchaftsteuer, Bewertungsgesetz Anlagen 15 und 15a);
- die Ermittlung der Belastungen aus der Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen in Verbindung mit Einschränkungen von Verfügungsrechten der Waldbesitzer als Datengrundlage für einen Interessenausgleich nach § 1 Nummer 3;
- die Evaluierung von waldpolitischen Maßnahmen des Bundes sowie
- die Überprüfung der (politischen) Wirksamkeit von eingesetzten Bundesmitteln (Prüf-auftrag Bundesrechnungshof).

Die mit Nummer 8 vorgesehene Ermächtigung soll einen Weg eröffnen, diese Datenbedarfe des Bundes mit Hilfe entsprechender Erhebungen zu schließen. Zudem greift diese Bestimmung den bereits in § 41 Absatz 3 BWaldG gF enthaltenen Auftrag auf, dem Deutschen Bundestag über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft, über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen sowie die Belastungen aus der Schutz- und Erholungsfunktion zu berichten. Voraussetzung für die vom Deutschen Bundestag erbetene Berichterstattung, deren Befunde im Übrigen auch eine wesentliche Grundlage für die Waldpolitik der Bundesregierung sind, ist, dass entsprechende Daten erhoben werden.

Weiterhin soll damit die aktuelle Erhebung von forstbetrieblichen Daten über das Testbetriebsnetz Forst (TBN-Forst) gestärkt werden.

Die Forststrukturerhebung sowie die Holzstatistik mit den jeweiligen Einzelerhebungen in forstlichen Erzeugerbetrieben und in Betrieben der Holzbearbeitung bleiben davon unberührt weiterhin im Agrarstatistikgesetz verankert.

Zu Buchstabe b

Die an der Erhebung maßgeblich beteiligten Akteure des Bundes und der Länder sind dem Haushaltsrecht und insbesondere dem Gebot der Wirtschaftlichkeit verpflichtet und entsprechend an einer bedarfsgerechten, dem Stand der Technik entsprechenden, Synergien nutzenden und effizienten bzw. optimierten Planung und Durchführung der Erhebungen interessiert. Aufwand und Nutzen bezüglich der Notwendigkeit einer Walderhebung, ihrer Fragestellung, Methodenwahl, Periodizität und sonstigen Ausgestaltung wurden und werden daher sorgfältig abgewogen. Allerdings besteht ein stark erhöhter und auch veränderter Datenbedarf auf nationaler und europäischer Ebene, welcher einerseits aus rechtlichen Verpflichtungen und andererseits aus einem politisch wie auch gesellschaftlich erhöhtem Bedürfnis entsteht, Entwicklungen und Veränderungen, die den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen insbesondere im Zusammenhang mit der Klima- und Biodiversitätskrise betreffen, besser zu verstehen. Bei der Festlegung der Erhebungsmethoden und -verfahren werden jeweils solche gewählt, die im Rahmen der verfügbaren Mittel mit vertretbarem Aufwand ein sachgerecht-zielführendes Ergebnis erwarten lassen (Wirtschaftlichkeit). Dies umfasst u. a. auch Aspekte, wie z. B. Digitalisierung, drohen- oder satellitengestützte Verfahren der Fernerkundung und Künstliche Intelligenz.

Zu Nummer 19

Bisher war lediglich ein Verstoß gegen § 42 Absatz 1 bußgeldbewehrt.

Darüber hinaus soll nunmehr auch ein Verstoß gegen § 11a Absatz 2 Satz 1, mithin gegen das Verbot, einen Kahlschlag auf einer Fläche von mehr als einem Hektar ohne Genehmigung vorzunehmen, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu § 43 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 43 Absatz 1

Zu § 43 Absatz 1 Nummer 1

Kahlschläge können erhebliche und womöglich jahrzehntelange Folgewirkungen nach sich ziehen, da der Baumbestand nur langsam nachwächst und der plötzliche Verlust des Kronendachs die Ökosystemleistungen des Waldes sowie zudem auch den Energie-, Stoff- und Wasserhaushalt der jeweiligen Waldfläche beeinträchtigt. Kahlschläge haben deshalb ein besonders hohes Schädigungspotenzial, was eine Bußgeldbewehrung erforderlich macht. Ein ungenehmigter Kahlschlag läuft daher dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Waldes und seiner Ökosystemleistungen zuwider.

Zu § 43 Absatz 1 Nummer 2

Nummer 2 greift den Regelungsgehalt von § 43 Absatz 1 BWaldG gF auf.

Zu § 43 Absatz 2

§ 43 Absatz 2 regelt die Bußgeldhöhe. Die Abstufung trägt der Schwere des jeweiligen Verstoßes Rechnung.

Die in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführte Ordnungswidrigkeit kann den Wald langfristig und erheblich schädigen oder Menschen bzw. Tiere gefährden. Der Höchstbetrag der Geldbuße trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 20

Mit § 44 (Besondere Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes) wird eine neue Bestimmung im BWaldG aufgenommen.

Normadressaten sind der Bund und die Länder einschließlich der ihnen zugehörigen Anstalten, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen, die Waldflächen, die vollständig oder mehrheitlich im Besitz des Bundes und der Länder befinden, verwalten oder betreuen. Die Gemeinwohlverpflichtung des Landeswaldes ist bereits – in unterschiedlicher Ausprägung – geltendes Landesrecht. § 44 dient der Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung. Dabei bleiben bisherige und künftige weitergehende Regelungen der Länder bei Wald, bei dem es sich nach dem Recht des jeweiligen Landes um Staatswald handelt, unberührt.

Zu § 44 (Besondere Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes)

Zu § 44 Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass der Staatswald dem Gemeinwohl in besonderem Maße dienen soll. Dies beinhaltet insbesondere die Pflicht zur Umsetzung von Artikel 20a GG (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) sowie insbesondere der in § 1 Nummer 1 genannten Ziele.

Satz 2 bestimmt, dass der Staatswald vorbildlich im Sinne der Bestimmungen des ersten und zweiten Kapitels dieses Gesetzes zu bewirtschaften ist.

Satz 3 bestimmt, dass der Staatswald in angemessener Weise zur Abwehr und Bewältigung besonderer, überörtlich bedeutsamer krisenhafte Situationen oder Entwicklungen im Wald, herangezogen werden soll, in deren Folge eine erhebliche und langanhaltende oder dauerhafte Beeinträchtigung des Waldes, seiner Schutzgüter oder seiner Ökosystemleistungen zu besorgen ist. Satz 3 ist inhaltlich verbunden mit Satz 4 (siehe unten). Als eine mögliche Maßnahme für einen solchen Fall käme z. B. eine freiwillige Minderung oder Einschlagszurückhaltung des ordentlichen Holzeinschlages eines Staatsforstbetriebes sowie das Bereitstellen von Holzlagerplätzen für von einer Kalamität (ebenfalls) betroffene andere Waldbesitzer in Betracht.

Satz 4 bestimmt, dass der Staatswald solchen Aufgaben dienen soll, die besonders aufwendig oder langwierig sind, oder die aus anderen Gründen die Leistungsfähigkeit der anderen Waldbesitzarten übersteigen. Typische Aufgaben dieser Art sind z. B. das forstliche Versuchs- und Forschungswesen, die Sicherung von forstlichen Genressourcen und forstlichem Saatgut sowie das Betreiben von öffentlich zugänglichen Waldarbeitsschulen oder entsprechenden Aus- und Fortbildungsangeboten. Dies umfasst z. B. auch, dass der Staatswald für Interessierte auch die Möglichkeit für ein freiwilliges ökologisches Jahr anbieten soll.

Zu § 44 Absatz 2

Satz 1 bestimmt ein Gebot, dass der Staatswald in seiner bestehenden Flächenausdehnung mindestens erhalten werden soll. Dies umfasst, dass der Bund oder ein Land Waldflächen veräußern und im Gegenzug Waldflächen an anderer Stelle hinzukaufen oder aufforsten kann.

Satz 2 bestimmt, dass eine Veräußerung von Staatswald an nicht staatliche Träger unter Beachtung von Satz 1 nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen darf. D. h. im Regelfall scheidet eine solche Veräußerung aus.

Zu § 44 Absatz 3

Normadressat dieser Bestimmung ist der Bund. Er soll entsprechend der Vorgabe der EU-Biodiversitätsstrategie sowie der Nationalen Biodiversitätsstrategie mindestens zehn Prozent der Waldflächen dauerhaft der natürlichen Entwicklung überlassen.

Die in Satz 3 enthaltene Ausnahmeregelung ist erforderlich, um ansonsten auftretende Zielkonflikte zwischen der Vorgabe einer natürlichen Waldentwicklung einerseits und den Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht sowie erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen für die hier genannten öffentlichen Verkehrswege andererseits zu vermeiden.

Zu § 44 Absatz 4

Die hier vorgesehenen naturschutzfachlichen Vorgaben und Ziele sollen zur Verbesserung der Waldbiodiversität beitragen. Diese Vorgabe ergibt sich aus der besonderen Bedeutung dieser Habitatstrukturen für den Natur- und Artenschutz. Was der jeweils angemessene Umfang ist, entscheidet der jeweilige Verfügungsberechtigte.

Die in Satz 3 enthaltene Ausnahmeregelung ist erforderlich, um ansonsten auftretende Zielkonflikte zwischen den hier vorgesehenen naturschutzfachlichen Vorgaben einerseits und den Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht sowie erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen für die hier genannten öffentlichen Verkehrswege andererseits zu vermeiden.

Zu Nummer 21

Mit dieser Änderung wird die bisherige Regelung des § 45 BWaldG modernisiert und an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen angepasst.

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

§ 45 Absatz 1 BWaldG gF wird in Anlehnung an § 4 Satz 1 BNatSchG neu gefasst. Mit der Vorgabe, dass „die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten [ist]“, wird die Funktionssicherung für die hier genannten Flächen, die besonderen Bundeszwecken dienen, gestärkt.

Die Nummern 1 bis 3 entsprechen dem geltenden Recht.

Die Ergänzung von Nummer 4 (Eisenbahnverkehr) dient der Klarstellung, dass der Ausbau der Schieneninfrastruktur insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele entsprechend § 1 Absatz 3 Bundesschienenwegeausbaugesetz weitgehend im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Zur Stärkung der nachhaltigen Mobilität erscheint es deshalb folgerichtig, den räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich des BWaldG für Flächen, die der Eisenbahninfrastruktur dienen, einzuschränken und sie so den Flächen des zivilen Luftverkehrs gleichzustellen.

Die Ergänzung von Nummer 5 (Bundesinitiative Nationales Naturerbe) wird neu ergänzt. Damit wird klargestellt, dass diese auf Beschluss des Deutschen Bundestages eingerichteten Flächen einer besonderen bundeseitigen und gegenüber jeweiligen Landesbestimmungen vorrangigen Zweckbestimmung unterliegen. Die Betreuung der bundeseigenen Naturerbeflächen, das sogenannte Naturerbe Bund, liegt bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Die nachfolgenden Sonderbestimmungen des § 45 gelten für alle Waldflächen des Nationalen Naturerbes, unabhängig vom jeweiligen Träger.

Satz 2 greift den Regelungsgehalt des § 45 Absatz 1 zweiter Satzteil des BWaldG gF in Bezug auf Regelungen der Länder auf und vervollständigt diesen im Sinne einer Klarstellung hinsichtlich der in diesem Gesetz getroffenen bundesseitigen Neuregelungen, die gegebenenfalls gegenüber einer bestimmungsgemäßen Nutzung der jeweiligen Fläche zurückstehen müssen. Im Sinne einer Klarstellung werden von dieser Regelung auch die nach § 14 BWaldG zum Betreten des Waldes erlassenen Landesvorschriften umfasst: Auch diese sind nur anzuwenden, sofern dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung der Fläche nicht beeinträchtigt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die Bestimmungen des § 45 Absatz 2 BWaldG gF auf, modernisiert und präzisiert diese.

In Satz 1 werden die gesetzesinternen Verweise aktualisiert und vervollständigt. Ferner wird klargestellt, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde zu hören ist.

Satz 2 regelt die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben speziell für Waldflächen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Diese Regelung ist erforderlich, da hier – anders als z. B. bei den in Nummer 3 (ziviler Luftverkehr) sowie den anderen in Absatz 3 genannten Verfahren – keine spezifischen anderen Regelungen, z. B. der Zuständigkeiten und des Verfahrens, bestehen.

Soweit Waldfläche nach Absatz 1 Nummer 4 für andere Nutzungen umgewandelt oder sonst in Anspruch genommen werden sollen, liegt die Zuständigkeit bei dem Land, in dem die betreffende Waldfläche jeweils liegt.

Satz 3 stellt ergänzend klar, dass die Anhörung nach Satz 2 auch Trägerverfahren zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein kann, was bislang zwar geübte Rechtspraxis ist, gleichwohl im Sinne der Rechtssicherheit einer gesetzlichen Klarstellung bedarf.

Die bislang bei § 45 Absatz 2 Satz 3 BWaldG gF enthaltene Regelung wird in den neuen Absatz 4 verschoben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift die Regelung des § 45 Absatz 2 Satz 3 BWaldG gF unverändert auf.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz ist neu im BWaldG. Im Sinne der Rechtssicherheit wird hier der Regelungsinhalt des ressortabgestimmten Runderlasses des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Az. 513-62001/0002 vom 3. November 2021 aufgegriffen und die Zuständigkeiten bezüglich Anhörungs- und Entscheidungsverfahren klarer definiert.

Satz 1: Als Entscheidungsbehörde kommen hier – je nach Art des Vorhabens – entsprechend der jeweiligen Ressortzuständigkeit unterschiedliche Dienststellen des Bundes in Frage:

- Bei militärisch genutzten Bundesliegenschaften (Nummer 1) sind dies das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) bei Liegenschaften der Bundeswehr oder die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bei Liegenschaften der Gaststreitkräfte,
- bei Liegenschaften der Bundespolizei (Nummer 2) das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI),

- bei den dem zivilen Luftverkehr zugehörigen Liegenschaften (Nummer 3) das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und
- bei Bundesliegenschaften des nationalen Naturerbes (Nummer 4) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift die bislang bei § 45 Absatz 2 Satz 2 BWaldG gF enthaltene Regelung inhaltlich unverändert, aber redaktionell klarer gefasst, auf. Das Stufenverfahren bei fehlendem Einvernehmen zwischen Bund und Land bleibt unberührt.

Zu Absatz 6

Diese Regelung entspricht § 45 Absatz 3 BWaldG gF (unverändert, lediglich mit angepasster Verweisung). Sie stellt angesichts der bei § 45 enthaltenen Privilegierung für bestimmte Bundeszwecke klar, dass auch Bundeseinrichtungen an die Regelung des § 8 gebunden sind.

Zu Absatz 7

Dies ist eine neue Regelung bezüglich der in Absatz 1 Nummer 4 neu aufgenommenen Flächen der Bundesinitiative Nationales Naturerbe sowie zugunsten weiterer Flächen von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Die durch den Deutschen Bundestag beschlossene Bundesinitiative Nationales Naturerbe sieht als prioritäres Ziel für die Wälder eine natürliche Entwicklung (Prozessschutz) vor; auf kalamitätsbedingten Blößen haben sukzessionale Abläufe Vorrang. Eine ökonomische Nutzung der Wälder erfolgt nicht mehr, eine Pflege dieser Wälder erfolgt nur auf ausgewählten Waldbereichen und nur soweit dies für die jeweilige ausschließlich naturschutzfachliche Zielsetzung erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Die im bisherigen Absatz 4 enthaltene Sonderregelung für das Land Berlin wird aufgehoben.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 46 Absatz 1 geht zurück auf die Ausführungen im „Bericht über die Regelungen des § 46 des Bundeswaldgesetzes“ auf BT-Drs. 20/7885. Zur Begründung der Änderung in Absatz 1 wird dort ausgeführt (die im folgenden Zitat genannten Verweise beziehen sich auf das BWaldG gF):

„Die Wälder in Deutschland stehen aufgrund des Klimawandels vor großen Herausforderungen und haben zugleich eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz. Für eine ökonomisch und ökologisch nachhaltige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder ist das Engagement aller Waldbesitzer und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse notwendig sowie ein flächendeckendes, vielfältiges und attraktives Angebot an forstwirtschaftlichen Dienstleistungen sowohl durch öffentliche Institutionen (staatliche Forstbetriebe und -verwaltungen, Landwirtschaftskammern) als auch durch private Unternehmen, die in einem fairen Wettbewerb miteinander stehen. Wettbewerb auf dem Markt für forstwirtschaftliche Dienstleistungen führt zu zusätzlichen Investitionen, zur Entwicklung neuer Geschäftsfelder und zu Anreizen zur Qualitätskontrolle, treibt Innovationen und Digitalisierung voran, ermöglicht technischen und wirtschaftlichen Fortschritt sowie angemessene Preise und Vertragskonditionen. Entgeltliche Betreuungsangebote durch öffentliche Institutionen sowie ein starkes privates Unternehmertum sind dabei kein Widerspruch, sondern Teil der Lösung. In diesem

Sinne wird der Wettbewerbsgedanke im Absatz 1 hervorgehoben. Das BMEL hat sich im Einvernehmen mit dem BMWK dafür entschieden, für § 46 Absatz 1 BWaldG eine Formulierung ohne das Attribut „wesentlich“ vorzuschlagen und damit vom Wortlaut beispielsweise des § 40 Absatz 1 Satz 2 BWaldG oder auch des § 3 GWB abzuweichen.

Entscheidend wäre die Gesamtwürdigung der tatsächlichen Auswirkungen der Kooperation bzw. Vereinbarung auf die konkreten Marktverhältnisse.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 46 Absatz 1 BWaldG würde auch die vom Gesetzgeber in der Amtlichen Begründung (siehe Anlage 1) ausdrücklich erwünschte Wahlfreiheit der Waldbesitzer bezüglich der Inanspruchnahme forstwirtschaftlicher Dienstleistungen und den Zugang zu diesen Dienstleistungen stärken.“

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 46 Absatz 3 geht zurück auf die Ausführungen im „Bericht über die Regelungen des § 46 des Bundeswaldgesetzes“ auf BT-Drs. 20/7885. Zur Begründung der Änderung in Absatz 3 wird dort ausgeführt (die im folgenden Zitat genannten Verweise beziehen sich auf das BWaldG gF):

„Als sektorspezifische Ausnahmeregelung vom allgemeinen Kartellrecht bedarf § 46 BWaldG einer substantiellen Begründung, nicht nur zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, sondern fortlaufend. Daher ist eine fortdauernde Evaluierung notwendig, um die Erforderlichkeit und den tatsächlichen Nutzen der Regelung zu eruieren.

Die erste, sechsjährige Evaluierung (Zeitraum 2017 bis 2022) hat gezeigt, dass die weiteren Evaluierungsintervalle zukünftig länger sein sollten als drei Jahre, um die Wirkung der Regelung angemessener beurteilen zu können. Die Forstwirtschaft unterliegt im Vergleich zu anderen Branchen nur einem langsamen Wandel. Im Interesse einer besseren Aussagekraft wird deshalb vorgeschlagen, den zukünftigen Berichtszeitraum von drei auf fünf Jahre zu erhöhen.

Zudem wird angeregt, die Regelung an die geänderte Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz anzupassen.“

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz soll am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 GG treten Bundesgesetze auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Rücksicht auf die Abweichungsbefugnis der Länder im Grundsatz frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft. Die in Artikel 1 dieses Gesetzes getroffenen Regelungen unterfallen zwar zum Teil nicht der Abweichungsbefugnis der Länder nach Artikel 72 Absatz 3 Nummer 2 GG, im Hinblick auf die Rechtsklarheit für die betroffenen Anwender und die Wahrung der Rechtseinheit sollen alle Änderungen des Gesetzes aber zum gleichen Zeitpunkt, das heißt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.